

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor.	DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des östereich. Verfassungsgerichtshofes,	DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Privatdozent,	DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar.	DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,	D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,	DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichts- rat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,	DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident,	DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichs- finanzministerium, Professor,	DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor.	DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,	DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	EUGEN SCHIFFER Reichsjustizminister a. D. Wirkl. Geh. Rat,
			DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Rechtsangleichung und Richtertag.

Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

In der Programmrede, mit der der österreichische Bundeskanzler Dr. Seipel am 19. Mai im Nationalrat die unter seiner Leitung stehende neue Regierung einführte, rief er bei der Erörterung der Außenpolitik mit erhobener Stimme und unter lebhaftem Beifall:

„Ganz besonders liegt uns die Ausgestaltung unseres Verhältnisses zu unsern Brüdern im Deutschen Reich am Herzen. In geistiger Beziehung kann natürlich das Verhältnis nicht mehr enger werden. Wir sind ja mit ihnen durch die gleiche Abstammung, gleiche Kulturentwicklung, gleiche Geschichte verbunden; aber wir wünschen darüber hinaus alles zu fördern, was auf wirtschaftlichem oder anderem Gebiete die Annäherung der beiden Staaten zu einer engeren machen kann. Wir werden streben, auf diesem Wege in dem Maße Fortschritte zu machen, als je nach der Zeitlage möglich und zulässig ist.“

An diesen Ausführungen ist die Offenheit und Eindringlichkeit bemerkenswert, mit der die Sonderbeziehungen zwischen den beiden deutschen Ländern vor aller Welt betont wurden. Denn die gespannte politische Lage hätte an sich eine gewisse Zurückhaltung verständlich erscheinen lassen, insbes. bei Dr. Seipel, dessen vorsichtige Behandlung politischer Fragen bekannt ist. Offenbar ist die Strömung, von der jene Beziehungen getragen werden, so stark, daß er es für unmöglich hielt, ihr nicht auch in seiner Einführungsrede Ausdruck zu geben, und es für zwecklos erachtete, aus ihr ein Geheimnis zu machen. Als eines ihrer Betätigungsgebiete hob er die wirtschaftlichen Fragen hervor, fügte aber hinzu, daß auch auf jedem anderen Gebiete die Annäherung der beiden Staaten zu einer engeren gemacht werden müsse. Daß unter diesen anderen Gebieten in erster Reihe das des Rechts zu verstehen ist, folgt nicht bloß aus der Bedeutung, die ihm in der Gesamtheit

aller kulturellen Verhältnisse überhaupt zukommt sondern ganz vornehmlich aus der Tatsache, daß jetzt gerade ein Akt der juristischen Gesetzgebung hüben und drüben im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses steht. Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, der dem Deutschen Reichstag bereits vorliegt und der österreichischen Volksvertretung demnächst vorgelegt werden wird, ist, wie es in der Begründung heißt, „ein schönes Zeichen dafür, wie sehr die sittlichen Grundanschauungen in beiden Bruderländern übereinstimmen“. Gewiß bringe die Rechtsangleichung es mit sich, daß beide Teile auf manche hergebrachte Einrichtung, auf den einen oder anderen überlieferten Ausdruck verzichten müssen. Das Opfer sei gering, gemessen an dem hohen Ziele, der Praxis und der Wissenschaft in beiden Ländern eine einheitliche Grundlage und der kulturellen Gemeinschaft der deutschen Stämme einen sichtbaren Ausdruck zu geben.

Dieses Ziel wird aber auch auf anderen Teilstrecken des Rechts erfolgreich angestrebt. Davon legen die Verträge über Rechtsschutz und Rechtshilfe, über Vormundschafts- und Nachlaßwesen ebenso Zeugnis ab wie die Verhandlungen, die über die Gewährung gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und gegenseitigen Urheberrechts schweben, der Schriftwechsel, der über die Ausgestaltung der deutschen Vergleichsordnung geführt worden ist, das Zusammenwirken bei der Vorbereitung des deutschen Arbeitsvertragsgesetzes und andere Vorgänge, in denen ein enges und vertrauensvolles Verhältnis beider Regierungen in die Erscheinung tritt. Nur sind es nicht die Regierungen allein, die sich in den Dienst des großen Gedankens der Rechtsangleichung stellen. Sie sind getragen und getrieben, gefördert und gestützt durch die Stimmung in weitesten Kreisen des Volkes, die ihren Niederschlag in Bestrebungen der beiderseitigen Juristen findet.

Diese Bestrebungen knüpfen an halbvergessene Vorläufer an. Das Recht hatte einen der wenigen

Fäden geliefert, die noch nach dem blutigen Schnitt des Jahres 1866 zwischen dem neuerstandenen Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn liefen. Die Wechselordnung von 1850 und das HGB. von 1863 stellten eine Rechtsgemeinsamkeit dar, die an sich einer Weiterentwicklung wohl fähig gewesen wäre, aber ihrer nicht teilhaftig wurde. Im Gegenteil führte die politische Entwicklung, die das Selbstgefühl des Deutschen Reiches ebenso wie die Empfindlichkeit der Doppelmonarchie immer mehr steigerte, trotz des politischen Bündnisses zu einem Auseinandergehen in der juristischen Gesetzgebung, während allerdings die Wissenschaft durch den Deutschen Juristentag seit 1860 die Gemeinsamkeit der juristischen Gedankenwelt in glücklichster Weise pflegte. Anregungen, wie sie Hofrat Dr. Sperl zuerst in Wien und dann in Heidelberg in der Richtung einer gemeinsamen Gesetzgebung über die Vollstreckung von Urteilen gab, wurden nicht unfreundlich aufgenommen, aber blieben vereinzelt und ohne praktische Folgen. Erst der Krieg schuf Wandel. Durch Blut und Eisen waren einst auseinandergetrieben worden, die zusammengehörten; durch Blut und Eisen wurden sie wieder zueinander geführt. Im August 1915 beschlossen die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, einen Plan zur Vereinheitlichung der auf Handel und Industrie bezüglichen Gesetzgebung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns durch den unvergeßlichen Dr. Franz Klein aufstellen zu lassen. Im Frühjahr 1916 beschrift die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages denselben Weg, indem sie auf Antrag der Professoren Zitelmann und von Liszt eine möglichst weite und großzügige Rechtsvereinigung in die Wege leitete. Unmittelbar darauf schloß sich ihr der Rechtsausschuß der „Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung“ an, nachdem in einer Sitzung, die im Abgeordnetenhaus zu Berlin abgehalten wurde, führende deutsche, österreichische und ungarische Juristen sich begeistert in diesem Gedanken zusammengefunden hatten.

Die lange Dauer und der unglückliche Ausgang des Krieges brachten die Begeisterung zum Erlöschen und den Gedanken zum Erliegen. Aber er erlag nicht für immer. Unter den Trümmerhaufen, die die Zwangsverträge von Versailles und St. Germain aufhäufte, lebte er fort und rang sich mit der Kraft einer Naturgewalt wieder ans Licht des Tages. Allerdings trat er in anderer Form auf. Das war durch die Zerschlagung des österreichisch-ungarischen Staatswesens bedingt, die insbes. Ungarn aus dem Kreis der gemeinsamen Bestrebungen herausdrängte, dafür aber die Einheitlichkeit des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Deutschland und Oesterreich unendlich verstärkte. Von ihm liefern immer neue Kundgebungen auf beiden Seiten einen ergreifenden Beweis. Gerade die Deutsche Juristen-Zeitung, die zusammen mit ihrer leider wieder eingegangenen Schwesterzeitschrift, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, während des Krieges und noch eine Zeitlang nachher nicht müde wurde, durch die literarische Behandlung des Themas der Rechtsangleichung es wissenschaftlich zu vertiefen und zu fördern¹⁾, ist auch jetzt

willens, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um die große Idee zur realen Wirklichkeit zu machen. Sie weiß sich darin eins mit der Gesamtheit der deutschen Juristen. Wenn es darüber noch einen Zweifel gäbe, so wäre er behoben durch den Anklang, den die Gründung des Reichsrechtsausschusses der „Deutsch-Oesterreichischen Arbeitsgemeinschaft“ gefunden hat¹⁾. Dieser Ausschuß, der es sich zum Ziele setzt, das gesamte Gebiet des Rechts unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit einer Rechtsangleichung oder doch Rechtsannäherung wissenschaftlich zu durchforschen und die Ergebnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Verwaltung und der Literatur zu verwerten, ist unter den führenden Geistern Deutschlands auf einen überraschenden Grad von Sympathie und aktiver Teilnahme gestoßen. Um praktisch vorwärtszukommen, hat er den gewaltigen Kreis seiner Aufgaben in Gebiete zerlegt, für die er Unterausschüsse, Kommissionen und Referate einrichtet. So sind die Unterausschüsse für Verfassungsrecht und Verwaltung unter Prof. Dr. Nawiasky, München, für Gerichtsverfassung, Aus- und Fortbildungs- und Standesfragen unter Landgerichtsdirektor Dr. Ernst, Berlin, für bürgerliches, Handels-, Wechsel-, Gewerbe- und Verkehrsrecht unter Prof. Dr. Eger, Gießen, für Zivilprozeß und Freiwillige Gerichtsbarkeit unter Prof. Dr. Blomeyer, Jena, für Strafrecht und Straf-

Berlin am 4. Juni und die gemeinsame Tagung deutscher, österreichischer und ungarischer Juristen in Budapest v. 10.—12. Juni (Liebmann) S. 698. Zur Frage der deutsch-österreichisch-ungarischen Rechtsannäherung (Meszlény) S. 714. Gleiches Verkehrsrecht für Deutschland und Oesterreich-Ungarn! (Mittelstein) S. 761. Rechtsannäherung und Gesetztechnik (Kastner) S. 947. Zur Frage der Strafrechtsannäherung (Hoegel) S. 1020. Franz Klein und die Rechtsannäherung (Liebmann) S. 1141. — 1917: Die Annäherung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn im Eisenbahrecht (von der Leyen) S. 74. Zusammentritt der deutschen und österreich. Juristen im Deutschen Juristentag (Hachenburg) S. 393. Mitteleuropäische Rechtsannäherung. Gründung der Rechtsabt. der Oesterreichischen Waffenbrüderlichen Vereinigung S. 588. Zur mitteleuropäischen Rechtsannäherung S. 1010. — 1919: Rechteinheit. Ein Beitrag zum Anschlusse Deutsch-Oesterreichs an Deutschland (v. Engel) S. 34. Rechtsabt. der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung S. 70. Deutsch-Oesterreichische Anschlussfrage S. 206, 243, 808, 948. — 1920: Begründung des Oesterreichischen Juristenbundes S. 630. Zu den Entwürfen der neuen Rechtsverträge mit Oesterreich (Hoche) S. 745. Bestrebungen der Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich S. 892. — 1921: Die deutsch-österreichische Bundesverfassung (Merkel) S. 23. Oesterreichischer Juristenbund S. 180. Zur Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich (Hoche) S. 392. Die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich (Gleispach) S. 574. Die I. Tagung der Oesterreich. Kriminal. Vereinigung in Wien (zum dtsh. StrGEntw.) 1921 S. 813 u. 1922 S. 239. — 1922: Oesterreichische Woche in Berlin S. 239. Ein österreichischer Gegenentwurf zum Allg. Teil des deutschen Strafgesetzentwurfs S. 364. Deutsch-österreichische Rechtsannäherung S. 366. — 1923: Oesterr. Richtervereinigung S. 732. — 1924: Vereinigung von Deutschland u. Oesterreich (Hachenburg) S. 202. Strafrechtsangleichung (Oesterr. Botschafter Frank) S. 485. Rechtshilfevertrag mit Oesterreich (Engel im Bericht über Rechtsentwicklung in Oesterreich) S. 490 u. 1925 S. 56. Die österreichisch-deutschen rechtspolitischen Verträge (Krautmann) S. 715. Strafrechtsangleichung (Hachenburg) S. 961. — 1925: Oesterreichischer Gegenentwurf zum deutschen Strafgesetzentw. (Bumke) S. 22. Zur Strafrechtsangleichung (Radbruch) S. 1288. Desgl. (Rich. Schmidt) S. 1300. Rechtsangleichung im gewerbegerichtl. Verfahren (Engel) S. 1473. — 1926: Zum deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrag (Bergmann) S. 438. Oesterreichisch-deutscher Volksbund (Hachenburg) S. 941. Das angebliche Anschlussverbot für Oesterreich und der Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund (Merkel) S. 1388. Rechtsausschuß der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft S. 1736. — 1927: Die Anschlussbewegung in Oesterreich (Hachenburg) S. 62. Deutsch-österreichische Rechtsannäherung (Rechtsausschuß der Deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft) S. 74.

Aus der „Deutschen Strafrechts-Zeitung“ (am 1. Jan. 1923 mit der D.J.Z. verschmolzen): 1916: Strafrechtsvereinheitlichung in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn (Gleispach) S. 107. Deutsch-österreichisch-ungarische Rechtsannäherung S. 171, 246. Zur Vereinheitlichung des Strafrechts (Vámbery) S. 195. Strafrechteinheit in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reich (Kahl) S. 275. Die Strafrechtspläne des neuen österreichischen Justizministers Dr. Klein S. 482. — 1917: Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung S. 167. Die Rechtsannäherung im Strafrecht Deutschlands und Oesterreich-Ungarns S. 431. — 1920: Oesterreichischer Juristenbund S. 247. — 1921: Oesterreichischer Juristenbund S. 117. I. Tagung der Oesterr. Kriminal. Vereinigung (Stellungnahme zum Deutschen StrGEntw.) (Gleispach) S. 364.

¹⁾ Vgl. S. 74 d. Bl.

¹⁾ Von den zahlreichen Beiträgen in der Deutschen Juristen-Zeitung, die der Frage der Rechtsannäherung und Rechtsangleichung mit Oesterreich gewidmet waren, seien u. a. folgende genannt: 1916: Deutsch-österreich-ungarische Juristen, vereinigt Euch! S. 208. Mitteleuropäische Rechtsannäherung (Schiffer) (mit Bericht über die Tagung des Ausschusses der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht u. Rechtspflege im Abgeordnetenhaus zu Berlin) S. 457. Desgl. (Hachenburg) S. 506. Die Rechtsannäherung zwischen den Mittelmächten (Klein) S. 649. Bericht über die Tagung der deutschen Rechtsabt. der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung in

prozeß unter Prof. Dr. Gerland, Jena, für Sozialrecht und Arbeitsrecht unter Prof. Dr. Nipperdey, Köln, für Rechtsverkehr, internationales und Völkerrecht unter Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, Leipzig, für Sammlung und Sichtung des geltenden Rechts unter Reichsminister a. D. Dr. Külz, Dresden, entstanden. Sie sind im Begriff, nach Durchführung ihrer organisatorischen Ausgestaltung an die Einzelarbeit zu gehen, die sich in engster Fühlung und Verbindung mit der Regierung vollziehen wird.

Erfolgreich kann sie nur geleistet werden, wenn sie Hand in Hand mit den österreichischen Juristen erfolgt. Deshalb ist der Rechtsausschuß, der von der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist, vereinbarungsgemäß genau so aufgebaut wie der deutsche, und damit die Brücke für gemeinsames Wirken geschlagen. Indem österreichische und deutsche Bearbeiter unmittelbar miteinander in Verbindung treten werden, ist die Gewähr dafür gegeben, daß überall die Gemeinsamkeit des Zieles sich auch tatsächlich zur Geltung bringen und durchsetzen wird. Dazu wird es redlicher Mühe und zähen Willens bedürfen. Aber weil es sich hier nicht bloß um eine wissenschaftliche Aufgabe handelt, sondern hinter dem kühlen Denken eine heiße nationale Empfindung steht, ist mit Sicherheit auf ein positives Ergebnis zu rechnen. Es schwebt den Männern des Rechts in Deutschland wie in Oesterreich als ein ersehntes Ziel vor. Wo immer sie zusammenkommen, gelangt das zu beredtem Ausdruck. Es geschah bei der letzten Tagung des Preußischen Richtervereins und wird sicherlich wiederum geschehen auf dem österreichischen Richtertag, der demnächst in Wien stattfinden wird. Er bedeutet die Feier des zwanzigjährigen Bestandes der Richtervereinigung, soll aber nicht auf die Richterschaft beschränkt sein, vielmehr auch die mit ihr in der Berufsarbeit eng verbundenen Standesgruppen der Rechtsanwälte, der Staatsanwälte und der Notare umfassen. Er will sich auch nicht auf das Inland beschränken, sondern die Vertreter dieser Berufsstände im Auslande gleichfalls bei sich sehen. Deutschland, daß sich den österreichischen Juristen gegenüber allerdings niemals als Ausland fühlen wird, nimmt aus vollem Herzen an ihrer Zusammenkunft teil, von der es hofft, daß ihr Verlauf nicht bloß den sie veranstaltenden österreichischen Juristen, sondern dem gesamten deutschen Recht und dem ganzen deutschen Volke zugute kommen wird.

Die Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1926.

Vom Handelsgerichtspräsidenten Dr. Engel, Wien.

Das Jahr 1926 war zwar reich an parlamentarischen Kämpfen, die — hervorgerufen durch stärkere Betonung des Gegensatzes zwischen den zwei maßgebenden politischen Parteien und verschärft durch krisenhafte Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet — in ihrem Verlaufe sogar zu einem Regierungswechsel führten, aber dafür arm an gesetzgeberischen Taten. Keinesfalls vermag es einen Vergleich mit seinem Vorgänger auszuhalten. War doch das Jahr 1925 durch so umfassende Schöpfungen wie das Goldbilanzengesetz und die Verfassungs- und Verwaltungsreform gekennzeichnet! Schöpfungen, die sich auch in der Gesetzgebung des Jahres 1926 dadurch bemerkbar machten, daß sie mehrfache Ergänzungen erforderten, weshalb sie hier noch nachträglich angeführt werden.

Zweck des Goldbilanzengesetzes v. 4. Juni 1925 (184) ist die Wiederherstellung der Bilanzwahrheit. Dieses wünschenswerte Ziel wird auch erreicht werden, wenigstens ist die Aufstellung der Golderöffnungsbilanzen reibungslos vor sich gegangen. An Einwänden wurde allerdings vorgebracht, daß das Gesetz trotz den vielen Ergänzungen¹⁾ an manchen Unklarheiten leide, wozu namentlich die unklaren Wertbegriffe zu zählen seien, die das Gesetz aufstellt. Die Lösung der infolge dieser Lücken entstandenen Streitfragen könne erst in der Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden erfolgen, was für den Steuerträger gerade nicht die ertreulichste Art der Gesetzesauslegung bedeute, um so weniger, als die bisherigen Erfahrungen den Wunsch nach einer liberaleren Auffassung dieser Behörden erwecken. Wie dem auch sei, so muß das Gesetz doch als ein bedeutender Schritt, aus den durch die Inflationszeit geschaffenen Irrungen in klare und wahre Verhältnisse zu gelangen, begrüßt werden.

Gegen die Bezeichnung der Verfassungsgesetze v. 30. Juli 1925 — Bundes-Verfassungsnovelle (268) und Uebergangsnovelle (269) — mit dem Namen „Verfassungsreform“ hat Kelsen, das Haupt unter den Redaktoren der Bundesverfassung v. 1. Okt. 1920, sich mit den Worten gewendet, daß eine Reform der Bundesverf. weder beabsichtigt war noch erfolgt ist. „Cartusia nunquam reformata, quia nunquam deformata.“ Richtig sei, von einem Ausbau oder, noch besser, von der Vollendung dessen zu sprechen, was i. J. 1920 beschlossen wurde. Wichtiger als diese Meinungsverschiedenheit über die Bezeichnung, die den Verfassungsgesetzen v. 30. Juli 1925 gegeben werden soll, ist der Streit darüber, ob die die Bundesverf. vollendenden Bestimmungen im Zeichen des Zentralismus oder Föderalismus stehen. Kelsen findet, daß durch die nunmehrige Inkraftsetzung der Kompetenzbestimmungen der Art. 10—13 und 15 der Verf., betr. die Verteilung der Agenden zwischen Bund und Ländern, wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung die Verfassung zentralistischer geworden ist als früher, und daß bei einem Vergleich der gesetzgeberischen Kompetenz des Bundes mit der des alten Reichsrates (in der Monarchie Oesterreich) sogar ein gewaltiger Ruck in der Richtung des Zentralismus zu beobachten ist. Auf dem Gebiete der Vollziehung freilich stehe die Sache anders, indem in vielen Angelegenheiten das Verwaltungsverfahren jetzt bei der Landesinstanz endet; aber, indem Gerichte des Bundes (der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) berufen sind, diese Verwaltungsakte der obersten Landesbehörden zu kassieren, sei die Zentralisierung der Verwaltung doch verbürgt. Er kommt zu dem Schlusse, daß in Deutschland die Befugnisse des Reiches gegenüber den Bundesstaaten viel weniger weitreichende sind.

Dagegen melden sich Stimmen, die bei Anerkennung der von Kelsen festgestellten Kompetenzerweiterungen zugunsten des Bundes auf dem Gebiete der Gesetzgebung darauf hinweisen, daß jetzt so gut wie alle Macht, alle Aemter, alle Regierungsgewalt den Ländern in die Hand gelegt seien und gegenüber dieser schwerwiegenden Einrichtung die korrigierende Tätigkeit der Bundesgerichte nur eine schwache Garantie für eine zentralistische Verfassung und Verwaltung abzugeben vermag. Trotzdem wird

¹⁾ Goldbilanznovelle v. 30. Juni 1926 (164), ferner 7 Goldbilanzverordnungen (230 aus 1925, 52, 53, 95, 190, 227 und 230 aus 1926).

man Kelsen darin zustimmen müssen, daß die Verfassungsgesetze v. 30. Juli 1925 eher eine Verstärkung der zentralistischen Ideen betreffen, soweit dies die, wie Kelsen zugibt, „ohne innern Grund“ eingeführte bundesstaatliche Verf. zuließ.

Was nun die Gesetzgebung des Jahres 1926 betrifft, so ist zunächst zu nennen das sich als Bundesverfassungsgesetz bezeichnende Gesetz v. 18. März 1926 (67). Dadurch wird die Regierung ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch VO. die Sätze des autonomen Zolltarifes für Waren dauernd oder zeitweise abzuändern, wenn die inländische Erzeugung durch die Einfuhr ernstlich bedroht oder dies aus handelspolitischen Gründen nötig ist. Verlangt jedoch ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses die geschäftsordnungsmäßige parlamentarische Behandlung eines solchen Antrages der Bundesregierung, so ist der Antrag als Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Das Dienstrecht hat mehrere Abänderungen erfahren. So durch das Gesetz v. 26. März 1926 (72). Bisher galt das Hausgehilfengesetz v. 26. Febr. 1920 (101) nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Einw. Diese Beschränkung ist jetzt beseitigt. Nach der Gewerbeordnungsnovelle 1926 v. 26. März 1926 (74) ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, den Lehrling nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit 3 Monate als Gehilfen in seinem Betriebe zu beschäftigen. Auf sein Ersuchen kann ihm der Genossenschaftsausschuß im Einverständnis mit dem Gehilfenausschuß diese Verpflichtung erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung des Gehilfen vor Ablauf der dreimonatlichen Beschäftigungsdauer erteilen. Doch darf in diesen Fällen der Gewerbeinhaber vor Ablauf der 3 Monate keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Zufolge Gesetz v. 26. März 1926 (71) muß sich jede Amme bei Uebernahme des Kindes durch ein Zeugnis ausweisen, daß sie mit keiner auf das Stillkind übertragbaren Krankheit behaftet ist und daß sie, wenn ihr eigenes Kind noch nicht 4 Monate alt ist, das Stillkind neben dem eigenen Kinde stillen kann. Ebenso muß sich, wer ein Kind einer Amme zum Stillen übergibt, bei Uebergabe dieses Kindes mit einem Zeugnis ausweisen, daß das Stillkind mit keiner auf die Amme übertragbaren Krankheit behaftet ist. Zuwiderhandlungen werden mit Verwaltungsstrafen bedroht.

Von Wichtigkeit ist das Verwaltungsersparungsgesetz v. 26. März 1926 (76). Es verfügt im Art. 1 eine Sperre der Aufnahme in den Bundesdienst, die ohne Zustimmung der Bundesregierung, die nur auf einen mit dem Bundesminister für Finanzen gestellten Antrag des zuständigen Bundesministers erteilt werden darf, rechtsunwirksam ist. Im Art. 2 ist angeordnet, daß alle Bundesangestellten (mit Ausnahme der Richter, Hochschulprofessoren, Wehrmänner und Unteroffiziere) auch in einem anderen Dienstzweig ihres Verwaltungsbereiches oder in dem gleichen oder einem anderen Dienstzweig eines anderen Verwaltungsbereiches verwendet werden können. Diese Verfügung kann jedoch, wenn der Bundesangestellte binnen 14 Tagen Einwendungen erhebt, nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers getroffen werden. Die Art. 1 und 2 gelten nur bis 31. Dez. 1927

Wichtig für die Entlastung der Richter ist Art. 6 über die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei. Danach können durch VO. bei bestimmten Gerichten Gruppen einfacher, gleichförmig wiederkehrender richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen Kanzleikräften zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte an sich ziehen. Die Amtshandlungen dieser Kanzleikräfte gelten als Amtshandlungen des Gerichtes. Dem Rekurse gegen die Beschlüsse der Kanzleikräfte kann der Richter selbst stattgeben. Auf Grund dieser Bestimmung wurden mit VO. des Bundeskanzleramtes v. 20. Juli 1926 (218) die dem Exekutionsgerichte Wien obliegenden richterlichen Geschäfte der Bewilligung und Durchführung der Zwangsvollstreckung zur Hereinbringung von Geldforderungen auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen sowie das Offenbarungseidesverfahren gem. § 47 (2) EO. den Kanzleisekretären und Leitern der Vollstreckungsgruppen zur selbständigen und selbstverantwortlichen Leitung übertragen. (Uebertragener Wirkungskreis der Kanzlei.) Schwierige Fälle sind dem Richter anzuzeigen, der deren Erledigung jederzeit an sich ziehen kann. Dem Richter bleiben vorbehalten: 1. die Entscheidung über Aufschiebungsanträge in Rechtsstreitigkeiten, die im Laufe oder aus Anlaß des Exekutionsverfahrens sich ergeben, 2. die Abnahme des Offenbarungseides und Verhängung der Haft (§§ 47 und 48 EO.), 3. die Bewilligung der Einziehung einer Forderung durch einen Kurator (§§ 314 und 315 EO.), 4. die Vorlage der Rechtsmittel an den Gerichtshof. Wenn in einem Schriftsatzanträge, die in den übertragenen Wirkungskreis der Kanzlei gehören, mit solchen verbunden werden, die nicht in diesen Wirkungskreis fallen, so verbleibt es bei der Erledigung durch den Richter. Die schriftlichen Erledigungen im übertragenen Wirkungskreis der Kanzlei werden von dem Kanzleiorgan, die Ausfertigungen mit der Unterfertigungsstampiglie unter dem Namen des erledigenden Kanzleiorganes vom Kanzleileiter unterschrieben. Damit wurde ein weiterer begrüßenswerter Schritt auf dem Wege zur selbständigen Tätigkeit der Gerichtskanzlei und zur Entlastung der Richter von einfachen Geschäften gemacht.

Das Exekutionsrecht wurde noch durch eine 2. VO. v. 26. März 1926 (61) beeinflußt, indem die von der Exekution befreiten Beträge erhöht wurden. Diese VO. ist seither durch das Gesetz v. 23. Febr. 1927 (67) überholt, dessen wichtigste Bestimmung (Art. 1) lautet:

„Im übrigen unterliegen die Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen der Exekution mit der Einschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge für das Jahr mindestens 1200 Sch., bei Bezügen über 1200 Sch. bis einschl. 2400 Sch. vom Ueberschuß überdies zwei Drittel und bei Bezügen über 2400 Sch. bis einschl. 4800 Sch. vom weiteren Ueberschuß überdies die Hälfte freibleiben muß. Der Ueberschuß über 4800 Sch. unterliegt der Exekution ohne Beschränkung.“

Beachtung verdient ferner das Wiener Kinogesez v. 11. Juni 1926 (35). In Oesterreich ist nach dem Beschluß der Provisorischen NatVers. v. 30. Okt. 1918 (3) und Art. 149 des Bundes-Verfassungsges. jede Zensur aufgehoben. Es gibt demnach auch keine Kinzensur. Nach § 7 des Kinogesez. sind zwar alle zur Vorführung bestimmten Filme

vorher dem Magistrate vorzuführen, worüber eine Bestätigung des Magistrates auszustellen ist. Diese Bestätigung, die unterschiedslos erteilt werden muß, enthält aber keine behördliche Erlaubnis zur Vorführung und schützt den Inhaber nicht vor strafrechtlicher Verfolgung. Zum Schutze der Jugend bestimmt § 8, daß Vorführungen von Filmen als Zuschauer nur Personen über 16 Jahren beiwohnen dürfen. Ueber die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Personen entscheidet der Magistrat. Für die öffentliche Vorführung von Filmen ist behördliche Bewilligung erforderlich (Kinokonzession), die zeitlich zu beschränken ist und nur ein persönliches Recht verleiht. Sie ist auf andere Personen weder unter Lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht pfändbar (§ 1). Nach letzterer Bestimmung sind also Exekutionen auf Kinounternehmungen im Wege der Zwangsverwaltung oder -Verpachtung kaum mehr möglich. Bemerkenswert in diesem Gesetze sind einige kühne Verdeutschungen von Fremdwörtern, wie z. B. „Bildwurfmeister“ für „Kinooperateur“.

Mit VO. v. 21. Aug. 1926 (255) wurden die gesetzlichen Zinsen auf 7% (bisher 10) und für das Gebiet des Handelsges. und der WechselO. auf 9% (bisher 12) herabgesetzt.

Im Aufwertungsrecht hat nach langen Verhandlungen ein kleines Teilgebiet eine sehr bescheidene Lösung durch das Leibrentnergesetz v. 20. Dez. 1926 (6/27) gefunden. Danach wird Personen, die bis 31. Dez. 1918 gegen eine österr. Versicherungsanstalt aus einem Lebens- oder Leibrenten-Versicherungsvertrag Anspruch auf eine auf Kronen lautende Leibrente erworben haben, solange ihr Jahreseinkommen 3600 Sch., bzw. wenn sie körperlich hilfsbedürftig sind, 5000 Sch. nicht übersteigt, aus dem Leibrentnerfonds (§ 5) eine Ausgleichsrente gewährt. Sie beträgt bei Leibrenten unter 800 Kr. jährlich mindestens das 3000fache und sinkt stufenweise bis auf das 500fache bei Renten über 2400 Kr. Der Leibrentnerfonds wird gebildet durch Beiträge jener Lebensversicherungsanstalten, die durch das Gesetz von der Zahlung aufgewerteter Renten befreit werden, dann durch Beiträge aller österr. Lebensversicherungsanstalten.

Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, auf dem Oesterreich seit langem eine führende Stellung einnimmt, ist wieder ein großer Fortschritt zu verzeichnen: das Angestelltenversicherungsgesetz v. 29. Dez. 1926 (388). Versicherungspflichtig und für die Fälle der Krankheit, der Stellenlosigkeit, § 1 jene im Inland unselbständig erwerbstätigen Personen, die bei dem Dienstgeber vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nichtkaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind. Im Gesetze sind die Beiträge zur Versicherung wie die Leistungen der Versicherungsanstalten klar und einfach bestimmt. Beitragsgrundlage ist der Monatsgehalt mit mindestens 80 Sch. und höchstens 400 Sch. Die Bemessungsgrundlage ist die Beitragsgrundlage in einem bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum. Die Renteneinheit ist 1% der Bemessungsgrundlage. Die Vergütung erfolgt in allen Fällen in Renteneinheiten. Die Beiträge werden in der Regel von dem Dienstnehmer und Dienstgeber zu gleichen Teilen getragen.

Im Anschluß daran sei des Notarversicherungsgesetzes v. 28. Okt. 1926 (317) gedacht, wo-

nach die Notare und Notariatskandidaten mit ihren Familienangehörigen für den Fall der Berufsunfähigkeit, des Alters, des Todes und die Folgen eines Dienstunfalls, die Notariatskandidaten überdies für die Fälle der Krankheit und der Stellenlosigkeit versichert sind.

Auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung ist der Ablauf des Gesetzes über das vereinfachte Strafverfahren zu verzeichnen. Die Erneuerung des bis Ende 1926 befristeten Gesetzes über das vereinfachte Verfahren ist aber nicht aus sachlichen Gründen, sondern infolge politischer Gegensätze unterblieben, die nicht nur in diesem Falle zu einer Lähmung der Gesetzgebung geführt haben.

Endlich sei erwähnt, daß sowohl die Gerichtsgebühren wie die Gebühren der Rechtsanwälte und Notare i. J. 1926 eine Herabsetzung erfahren durch die Gebührennovelle 1926 v. 28. Juli 1926 (205), die Gerichtsgebührennovelle 1926 v. 13. Sept. 1926 (272), die Verordnungen des BKzA. v. 2. Aug. 1926 (221) über Aenderungen des Rechtsanwalts-tarifs und 19. Okt. 1926 (306) über den Notariatstarif.

Auf dem Gebiete des Eherechts und der Mietengesetzgebung, dieser mala crux des österr. Rechtslebens, ist leider kein Fortschritt zu verzeichnen gewesen, obwohl auf beiden Gebieten rasche Hilfe nottut. Man kann nur hoffen, daß bereits die nächste Zukunft das nachholt, was bisher versäumt wurde. Eine Zukunftshoffnung ist auch der Strafgesetzentwurf, der uns erwünschte Rechtsangleichung an das Deutsche Reich bringen soll. Möge auch diese Hoffnung sich bald erfüllen!

Zur 250-Jahr-Feier der Universität zu Innsbruck.

Von Professor Dr. Rittler, Innsbruck.

In den Tagen v. 24. bis 26. Juni 1927 begeht die Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck die Feier ihres 250 jährigen Bestandes. Ein Vierteljahrtausend ist dahingegangen, seit Kaiser Leopold I. die Stiftungsurkunde ausgefertigt und Papst Innocens XI. die kirchliche Bestätigung erteilt hat (26. April und 28. Juli 1677). Freilich war die Universität tatsächlich schon 1669 begründet worden und seit 1673 führte sie ein Szepter und ihr eigenes Siegel und verließ akademische Grade. So sagt denn auch de Luca in seiner Geschichte der Universität zu Innsbruck (1782), daß der „Urtag“ unserer Hohen Schule eigentlich in das Jahr 1673 fällt.

Mannigfach sind die Schicksale, die die Universität in den 250 Jahren erfahren, groß die Wandlungen, die sie durchgemacht hat. Zweimal mußte sich die Universität auf kurze Zeit eine capitis deminutio gefallen lassen. Josef II. drückte sie im Zuge seiner Studienreform zu einem Lyzeum herab, aber Leopold II. stellte sie wieder her. Zum zweiten Male wandelte König Max von Bayern i. J. 1810 die Universität in ein Lyzeum um; hatte er ihr ursprünglich seine besondere Fürsorge zugewendet, so entzog er ihr nach der Erhebung des Tiroler Volkes anno 1809 seine Gunst. Kaiser Franz I. erneuerte jedoch die Stiftung seines Ahnherrn Leopold I., und so führt denn die Alma Mater Aenipontana die Namen beider Kaiser in ihrem Titel.

In der Entwicklung der Universität spiegelt sich ein Stück deutscher Geistesgeschichte wider. Bei der Gründung — wenige Jahrzehnte nach dem 30 jährigen Krieg — hatte man Ingolstadt zum Vor-

bild genommen, insbes. auch was den streng katholischen Charakter der Anstalt betraf. Im Laufe des 18. Jahrhunderts trat der staatliche Einfluß in den Vordergrund, die kirchlichen Gesichtspunkte wurden zurückgedrängt. Josef II. endlich hob für Professoren und Studenten die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Gehorsamseides gegenüber dem Papste auf; damit war der Universität der konfessionelle Charakter genommen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war ihr wie den anderen österreichischen Hochschulen keine andere Aufgabe gestellt, als brauchbare Staatsdiener in den verschiedenen Disziplinen heranzubilden. Erst die Ereignisse des Jahres 1848 machten sie zur Stätte freier Forschung und Lehre. Die Reformen, die dazu führten, sind für immer mit dem Namen des Unterrichtsministers Grafen Leo Thun verknüpft. In dieser Luft der Freiheit ist die Universität seither gediehen und gewachsen. Die Arbeit, die sie in allen ihren Fakultäten geleistet, läßt sie ihren deutschen Schwestern ebenbürtig erscheinen.

Ueber die Geschicke der Innsbrucker juristischen Fakultät berichtete in der Festgabe für den Deutschen Juristentag 1904 Alfred von Wretschko, der sich auch sonst um die Erforschung der Geschichte der Universität hochverdient gemacht hat. Seinen Ausführungen und denen von Probst (Geschichte der Universität Innsbruck, 1869) ist zu entnehmen, daß die Fakultät bei ihrer Gründung mit 3 Professoren des römischen Rechtes besetzt wurde, deren einer die Institutionen, der zweite die Pandekten, der dritte den Kodex lehrte. Ihre Namen waren Georg Widmon, bis dahin Hofrat und Advokat in München, Georg Dünnsel und Sebastian Mayr, früher Professor zu Dillingen. Diesen drei Romanisten gesellte sich als Kanonist der Jesuit Johann Stotz zu, den man aus Ingolstadt berufen hatte. Auch dessen Nachfolger wurden bis 1770 der Gesellschaft Jesu entnommen, während die übrigen Professoren durchwegs dem Laienstande angehörten. Im Nebenfach hatten die Professoren über Lehnrecht, das jus publicum und Zivilprozeßrecht zu lesen. Eine Erweiterung ihres Wirkungskreises erfuhr die Fakultät, als ihr 1681 die Hofpfalzgrafenwürde zuteil wurde; kraft dieser hatte sie die Befugnis, Wappenbriefe zu erteilen, uneheliche Kinder zu legitimieren, Notare zu prüfen und zu beedigen (K. Schwarz in der erwähnten Festschrift, 1904). Die Fakultät genoß einen guten Ruf. Mehrere ihrer Mitglieder erwarben sich in der wissenschaftlichen Welt einen geachteten Namen, so vor allen Georg Widmon, Franz Woller, Johann Christoph von Fröhlich, der einen Kommentar zur Carolina veröffentlichte, Thomas Hermanin von Reichenfeld, bekannt durch seine Forschungen zum tirolischen Statutarrecht, und der Jesuit Joseph Seybold. Unter Karl VI. erhielt die Fakultät 1733 eine fünfte Lehrkanzel für Naturrecht und deutsche Reichsgeschichte, gleichzeitig wurde das öffentliche Recht zum Hauptfach erklärt. Auf die neue Lehrkanzel berief man Paul Riegger aus Freiburg, einen Anhänger der Wolfischen Philosophie, der nach 16jähriger Wirksamkeit in Innsbruck unter Maria Theresia an die Wiener Universität kam und zu hohem Ansehen gelangte. Zeigte sich bereits in dieser Maßnahme die Absicht der Regierung, den Bedürfnissen des Staates im Lehrplane der Universität Rechnung zu tragen und für den Unterricht im Rechte der Zeit Platz zu schaffen, so trat die Tendenz mit dem Fort-

gang des 18. Jahrhunderts immer deutlicher hervor. Die dritte Lehrkanzel für römisches Recht wurde 1748 eingezogen, dafür schenkte man der Pflege des Strafrechtes und des zivilgerichtlichen Verfahrens erhöhte Aufmerksamkeit. Die Vertretung dieser Fächer erhielt 1768 Johsef Leonhard von Banniza anvertraut, ein als Schriftsteller und Kenner der österreichischen Gesetzgebung berühmter Gelehrter. Ferner schuf man 1769 einen Lehrstuhl für politische Wissenschaften, der mit Johann Heinrich Wüstenfeld und nach dessen Abgang mit Ignatz de Luca, dem ersten Historiographen der Universität, besetzt wurde. Auch die Ideen der Aufklärung fanden im Laufe des 18. Jahrhunderts Eingang in die Fakultät. Von 1770 an lehrten nur mehr weltliche Professoren das Kanonische Recht. Johann Pehem und der bedeutende Franz Jellenz waren unbedingte Anhänger des Josephinischen Kirchenregiments. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhielten die österreichischen Juristenfakultäten einen neuen Lehrplan vorgeschrieben, den der Redaktor des österreichischen a. BGB. Franz von Zeiller ausgearbeitet hatte. Er lag ganz in der Richtung der Entwicklung, die sich schon unter Josef II. angebahnt hatte. Als vornehmste Aufgabe der Fakultät galt es, die jungen Juristen in die Kenntnis der neuen großen Kodifikationen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Strafrechtes einzuführen und sie für die Praxis zu schulen; die wissenschaftliche Arbeit trat dahinter zurück. Kaiser Franz wollte nicht Gelehrte heranbilden lassen, sondern nur tüchtige, brauchbare Beamte. Die Professoren hatten sich streng an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten und standen unter der Aufsicht eines von der Regierung ernannten Fakultätsdirektors. Erst das Sturmjahr 1848 und die Thunischen Reformen befreiten die Juristenfakultäten aus ihren Fesseln. Die Hochschulen wurden mit dem kostbaren Gut der Lehr- und Lernfreiheit begabt, die Schranken, die sie von den deutschen Schwesteruniversitäten trennten, fielen, ja, die österreichische Regierung war eifrig darauf bedacht, Gelehrte aus dem übrigen Deutschland für Oesterreich zu gewinnen, um dem echten akademischen Geist hier Eingang zu schaffen. Schon im Herbst 1849 kam der hervorragende Kanonist und Germanist Georg Philipps aus München und nach seinem Weggang von ebendort sein Nachfolger Ernst Freiherr von Moy de Sons. 1852 gelang es der Regierung, Julius Ficker aus Bonn nach Innsbruck zu ziehen, der unserer Hohen Schule bis zu seinem Tode (1902) die Treue hielt und sie zum Mittelpunkt seiner noch heute blühenden historischen Schule machte. In den folgenden Jahren kamen dann noch Friedrich Maaßen für römisches Recht und Emil Kleinschrod für Zivilprozeßrecht. Die Innsbrucker Fakultät blühte auf. Bald waren auch tüchtige österreichische Kräfte an ihr tätig und mehrten ihren Ruf und ihr Ansehen. Eine Fülle glänzender und berühmter Namen tritt uns entgegen, wenn wir die Jahrzehnte, die seither vergangen sind, an unserem Geist vorüberziehen lassen. Ich nenne die Romanisten Valentin Puntschart, Paul Krüger, Ivo Pfaff und Ernst Hruza, die Kanonisten Karl Groß, Friedrich Thanner und Johann Nissl, die Germanisten Val de Lièvre und Otto von Zallinger, die Zivilisten Peter Harum, Josef Krainz, Leopold Pfaff, Ernst Demelius, Moritz Wellspacher, Ludwig Schiffner und Anton Koban, die Kriminalisten August Geyer, Emanuel Ullmann, Heinrich Lammasch und Ferdinand Lentner, den Prozessualisten Viktor

Waldner, die Staatsrechtler Edmund Bernatzik und Theodor von Dantscher, den Wirtschaftshistoriker Karl Theodor von Inama, die Nationalökonom Eugen von Böhm-Bawerk, Viktor Mataja und Franz Freiherrn von Myrbach, den Statistiker Vinzenz John und den Verwaltungsrechtslehrer Ferdinand Schmid.

Auch ehrt die Fakultät die Zahl der Berufungen, die ihren Mitgliedern zuteil geworden sind. So wirken gegenwärtig noch an anderen Universitäten Ernst Freiherr von Schwind, Gustav Walker, Friedrich von Woess in Wien, Heinrich Singer und Ludwig Wahrmund in Prag, Paul Puntschart in Graz, Fritz Schulz in Bonn, Wilhelm Gerloff in Frankfurt und Paul Koschaker in Leipzig.

Die Zahl der Hörer der Universität wie der Fakultät wächst seit den letzten Jahren ständig trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem schmerzlichen Verlust von Südtirol. Waren noch vor 4 Jahren bei dem Einzug in das neue Kollegiengebäude bloß 1467 Studenten immatrikuliert, darunter 338 Juristen, so lauten die Ziffern für dieses Sommersemester 2000 und 550. Das macht der Zustrom aus dem Deutschen Reich, der zu unserer Freude nicht bloß anhält, sondern anwächst. Die überwiegende Mehrheit der reichsdeutschen Hörer betreibt das Studium der Staatswissenschaften, es kommen aber auch viele Juristen, und wir sind darauf bedacht, ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. In Innsbruck wird nicht bloß über österreichisches, sondern auch über deutsches bürgerliches, Straf-, Prozeß-, Staats- und Verfassungsrecht gelesen.

Den lebendigen Zusammenhang mit dem Reiche zu pflegen, ihn immer fester und inniger zu gestalten ist das lebhafteste Bestreben unserer Hohen Schule. Ohne ihre österreichische Eigenart zu verleugnen, und ohne zu vergessen, was sie dem Staate schuldet, und der sie hält, sucht sie doch den Anschluß an das gesamtdeutsche Geistesleben. Innsbruck ist und will immerdar bleiben eine Pflgestätte deutscher Wissenschaft!

Der Verwaltungsrichter und seine Unabhängigkeit.

Vom Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt
F. Fuisting, Berlin.

„Es ist nicht damit abgetan, daß der Berufsrichter sich immer nur auf Art. 102 RVerf. beruft und sagt: Ich bin unabhängig und damit basta!“ Dieses vom neuen Chef der Preuß. Justiz früher gesprochene Wort wendet sich gegen Einseitigkeiten und wehrt damit die Gefahr der Verflachung zum Schlagwort ab, die zu bannen der Berufsrichter selbst das größte Interesse hat. In diesem Sinne wollen auch die folgenden Ausführungen verstanden sein.

Für den Verwaltungsrichter hat die richterliche Unabhängigkeit einen anderen Inhalt als für den ordentlichen Richter; nur einem sehr begrenzten Kreise von Verwaltungsrichtern, z. B. den Mitgliedern des Reichsfinanzhofs, des Bundesamts für das Heimatwesen, des preuß. OVG. ist die volle richterliche Unabhängigkeit mit den Garantien der Unabsetzbarkeit und der, abgesehen von Sonderfällen, nur freiwilligen Versetzbarkeit gesetzlich gewährleistet. Der Richter, welcher der materiellen Sicherheiten für sein Amt entbehrt, welche die Unabhängigkeit kennzeichnen, ist trotz Art. 102 RVerf. nur bedingt unabhängig. Daß dem überwiegenden Teile der Verwaltungsrichter die Stützen der Unabhängigkeit fehlen,

beruht z. T. darauf, daß die Vertreter der Staatsgewalt auf dem in Rede stehenden Gebiete, wo die vom Verwaltungsgericht geübte Rechtskontrolle staatliche Hoheitsakte oder mindestens staatliche Interessen besonders oft und unmittelbar berührt, nicht nur die Idee des sog. „Justizstaats“ ablehnen, sondern überhaupt den Garantien der Unabhängigkeit ablehnend gegenüberstehen, zum andern darauf, daß der Begriff der Verwaltungsrechtsprechung flüssig und daher auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht leicht zu umgrenzen ist. Die Begriffe Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsrichter sind hier im weitesten, ihnen nach Reichs- und Landesrecht zukommenden Sinne gemeint, Verwaltungsgerichtsbarkeit etwa in dem über die Bornhaksche Begriffsbestimmung¹⁾ noch hinausgehenden Sinne einer von Staatsorganen in richterlicher Unabhängigkeit und prozessualen Formen vom Rechtsstandpunkt aus gegenüber Verwaltungshandlungen der Behörden oder anderer öffentlich-rechtlicher Organe geübten Aufsicht. Besonders ist an die Verwaltungsgerichte des § 13 VG. zu denken, wie z. B. an das Reichsversicherungsamt und Reichsversorgungsgericht mit den nachgeordneten Spruchinstanzen, die Finanzgerichte u. a. Auch das nach der Rechtsprechung des RG.²⁾ als Verwaltungs-Sondergericht zu erachtende Reichswirtschaftsgericht, dessen ständigen Mitgliedern die Unabsetzbarkeit in gewissen Umfange gesetzlich gesichert ist³⁾, ist zu erwähnen.

Bei der großen Verschiedenheit der Aufgaben, Einrichtung und Ausgestaltung der Verwaltungsgerichte kann es nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, nachzuprüfen, wo und wie die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit den verschiedenen Arten von Verwaltungsgerichten zu gewähren sein möchten. Wie wertvoll diese Garantien für die Rechtsprechung sind, hat Strutz⁴⁾ bez. der Finanzgerichte überzeugend dargelegt.

Hier handelt es sich nur darum, die richterliche Unabhängigkeit für den Verwaltungsrichter in dem bescheidenen Umfang ihrer verfassungsmäßigen Gestaltung, ohne Rücksicht auf die Garantien, also mehr nach ihrem ideellen Gehalt zu erörtern, mit dem jede Rechtsprechung steht und fällt. Für alle Richter gilt Art. 102 RVerf., wonach die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, unabhängig also gegenüber dem Vorgesetzten und dem Parlament. Daß Art. 102 auch für die Verwaltungsrichter gilt, wurde bei der Beratung widerspruchslos festgestellt und ist anerkanntes Recht. Schon aus der Trennung der streitentscheidenden Tätigkeit in Verwaltungssachen von der Verwaltung geht hervor, daß dieser ein Einfluß auf jene nicht zusteht. Wenn auch der Gesetzgeber bewußt nicht so weit ging, die Verwaltung unter die Rechtskontrolle der ordentl. Gerichte zu stellen, so hat er doch die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung in Art. 107 gesichert. Der Verwaltungsbeamte handelt eben nach politischen oder anderen auch unter Fortgeltung desselben Gesetzes wandelbaren Gesichtspunkten, während der Verwaltungsrichter der geltenden Rechtsnorm zum Siege verhelfen muß, auch wenn sie nicht zu dem vom Verwaltungsstandpunkt aus erwünschten Ziele führt. Die Verwaltung ist subjektiv, die Rechtsprechung muß objektiv sein.

¹⁾ Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 449.

²⁾ RG. ZS. Bd. 106 S. 409.

³⁾ § 8 VO. über das RWG. v. 21. Mai 1920 — RGBl. S. 1167.

⁴⁾ Die Verbesserung des Rechtsschutzes in Steuersachen, Deutsche Steuer-Ztg. 1927, S. 8.

Steht sonach fest, daß das Amt des Verwaltungsrichters die Unabhängigkeit für sich in Anspruch nehmen muß, sind aber die Garantien dieser Unabhängigkeit längst nicht allen Verwaltungsrichtern in gleichem Maße wie dem ordentl. Richter gegeben, so folgt daraus, daß der Verwaltungsrichter Anlaß hat, alles, was auch nur den Anschein einer Beeinflussung in sich trägt, von sich abzuwehren. Gerade wegen der nicht in gleichem Maße wie bei der ordentl. Gerichtsbarkeit gegebenen Sicherheiten erhält der Anschein einer Beeinflussung viel leichter Nahrung als beim ordentl. Richter. Der Richter hascht nicht nach dem Beifall der Menge, aber des Vertrauens der Allgemeinheit kann er nicht entbehren. Deshalb ist es wesentlich, vonseiten des Gerichts selbst alles fernzuhalten, was das unbeeinflusste Zustandekommen des Richterspruchs in Zweifel ziehen lassen könnte. Wenn, wie es vorgekommen ist, ein Verwaltungsgericht die Ablehnung einer auf Staatskosten vorzunehmenden Beweisaufnahme (einer Beobachtung des Klägers im Krankenhaus) auf das Fehlen ausreichender staatlicher Mittel stützt, so läßt dies erkennen, daß die Stimme des Fiskus diejenige des richterlichen Gewissens übertönt, indem die Aufsichtsbehörde mit ihrem auf Einschränkung der Beweiskosten ausgeübten Druck bei der Entscheidung Pate gestanden hat. Die Tatsache, daß sogar beim RVGer. zeitweilig die beschlossenen Beweisaufnahmen hinsichtlich der entstehenden Kosten vor der Durchführung kontrolliert wurden und mangels etatsmäßiger Mittel ruhen mußten, spricht deutlich genug. Ebenso ist die unbeeinflusste Zusammensetzung des Gerichts eines der grundlegenden Erfordernisse für das Vertrauen zur Unabhängigkeit. Oberstes Gebot ist, daß die Zusammensetzung eines Gerichts jeweils für gewisse Zeit vorausbestimmt sein muß und eine Aenderung dieser Zusammensetzung nie im Hinblick auf eine bestimmte Streitsache erfolgen darf, weil der Satz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, voraussetzt, daß jedermann einen gesetzlichen, nicht aber einen durch Willkür bestellten Richter hat. Daß dieser Gedanke sich auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchgesetzt hat, darf man behaupten. Indessen sind diejenigen Vorschriften ihm nicht ungefährlich, die für die Zusammensetzung des Richterkollegiums nicht eine bestimmte Geschlossenheit nach Zahl und Art der Mitglieder aufweisen. Es gibt doch noch Bestimmungen, z. B. § 1781 Abs. 4 RVO., wo zugelassen ist, daß zu den Entsch. des Beschlußsenats außer den ordentl. Mitgliedern noch weitere Mitglieder des RVA. (Landesversicherungsamts), die mit der Bearbeitung der Sache betraut sind, zugezogen werden können. Dabei ist sicher nicht an Sachbearbeiter gedacht, die erst im Hinblick auf eine zu treffende Entsch. mit der Bearbeitung betraut werden, sondern an solche, die, wie etwa die Mitberichterstatter des Verwaltungsreferats, bei ihrer Vertrautheit auf dem Arbeitsgebiete als besonders erfahren gelten und deshalb zur Mitentscheidung in dem so verstärkten Senate berufen werden können. Andernfalls könnte er für eine bestimmte Sache beliebig verstärkt und so die Zusammensetzung beeinflusst werden. Auch in der engeren Auslegung, wie sie hier gegeben wird, ist die Vorschrift keine erfreuliche Blüte am Baume der richterlichen Unabhängigkeit, und je mehr sie in der Praxis ausgemerzt wird, um so besser ist es. Am besten aber wäre es, wenn der Gesetzgeber ihr

das schwache Lebenslicht gänzlich ausblasen würde. Die Berührung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung ist in den Instanzen der Sozialversicherung ohnehin so weitgehend durchgeführt, daß es ihrer Vertiefung durch eine der unbeeinflussten Zusammensetzung des Beschlußsenats gefährliche Vorschrift nicht bedarf. Es kann auch hier auf Strutz (a. a. O.) verwiesen werden.

Wie die Verwaltungsgerichte bemüht sein müssen, jeden Verdacht eines beeinflussten Richterspruchs von sich zu weisen, so ist es ein Gebot der Staatsklugheit, daß auch die obersten Verwaltungsbehörden sich vor Eingriffen oder Beeinflussungsversuchen gegenüber der Rechtsprechung hüten. Jeder solcher Versuch wird — mag er Erfolg haben oder nicht — stets das Ansehen des Gerichts mindern, das dadurch dem Argwohn ausgesetzt wird, einer Beeinflussung nicht unzugänglich zu sein; nicht selten aber wird auch das Ansehen der Verwaltungsbehörde darunter leiden. Auf lange Sicht betrachtet wird keinem der beiden Staatsorgane und dem höheren Staatsinteresse damit gedient. Wie kommt es, daß nicht nur aus Fachkreisen¹⁾ Vorwürfe gegen die Ausschaltung der ordentl. Rechtspflege erhoben werden und daß nicht nur aus den Mitgliederkreisen verschiedener Verwaltungsgerichte, und zwar aus verschiedenen Ressorts, der Wunsch laut wird, dem Reichsjustizministerium unterstellt zu werden, sondern daß auch in beteiligten Laienkreisen, wie z. B. von Kriegsbeschädigten-Organisationen hinsichtlich des Reichsversicherungsgerichts, dieser Ruf wie der nach Sicherung der Unabhängigkeit nicht verstummen will? Warum erhob sich in der Fachpresse der ja leider fruchtlos verhaltete Sturm gegen die gleichzeitige Unterstellung der Arbeitsgerichte unter Justiz- und Sozialministerien?

Bei den erst nach dem Kriege entstandenen Verwaltungsgerichten, die in ihrem Mitgliederkreise nicht fest geschlossen sind, nicht über lange Tradition verfügen, und mit auf Zeit einberufenen Hilfsrichtern arbeiten, ist der Versuch einer Einflußnahme auf die Rechtsprechung oder auch nur der Anschein davon besonders vom Uebel. Es mag sein, daß eine dem unmittelbaren Staatsinteresse zuwiderlaufende gerichtliche Entscheidung schwerer als manche verfehlete Verwaltungsmaßnahme hinzunehmen ist, weil eine letztinstanzliche gerichtliche Entsch. nur unter besonderen, ausnahmsweise gegebenen Voraussetzungen zu beseitigen und gewöhnlich auch für gleichartige Fälle maßgebend ist, während eine als verfehlt erkannte Verwaltungsmaßnahme oft ohne nachhaltige Einbuße der Staatsautorität rückgängig gemacht werden kann. Deshalb muß der Richter sich auch die mittelbaren Rückwirkungen seiner Entsch. vor Augen halten. Aber wenn Entscheidungen ergehen, die dem Staatsinteresse nicht dienlich erscheinen, möge man der Worte des Plinius zum Trajansbild gedenken: „Ist es nicht dein vorzüglicher Ruhm, daß der Fiskus oft seine Prozesse verliert?“

Auch die Gesetzgebungsmaschine ist nicht überstürzt in Gang zu setzen. Nachdem in der Nachkriegszeit die Räder dieser Maschine in eine Gangart versetzt waren, die Hören und Sehen vergehen ließ, sind auch heute noch Regierung wie Parlament nur zu leicht zu Aenderungen geneigt, deren Erfolg nur Flickwerk ist, das sich in das Ganze nicht organisch einpaßt. Gerade dadurch werden der Recht-

¹⁾ Vgl. Heilbergs Kritik z. Entw. eines Arbeitsgerichtsgesetzes in JW. 1926 S. 2793.

sprechung Schwierigkeiten bereitet, aus denen sie nicht heraus kann, ohne Kompromisse zu schließen, die vor den Grundsätzen unbefangener Gesetzesauslegung und unabhängiger Rechtsprechung nicht bestehen können, oder Entscheidungen zu treffen, die zwar dem entsprechen, was im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, aber im Ergebnis unbefriedigend wirken. Hierfür aber das Gericht verantwortlich zu machen, ist ungerechtfertigt; das Gesetz ist bindend. Natürlich soll damit nicht einer starren Buchstabenjurisprudenz das Wort geredet sein. Gerade im Zeichen des Parlamentarismus sind solche kleinen Aenderungen gefährlich. Der Parlamentarismus erfüllt zwar die „Führer vorübergehend, so lange sie regieren, mit Staatsräson, aber es hält nicht vor, und die eingegogene Luft der Staatsräson entweicht unter der Angst vor der Wählerschaft nur zu rasch wieder“¹⁾.

Eine besondere Klippe für die Rechtsprechung stellen die aus dem Reichstag unmittelbar hervorgegangenen Initiativgesetze dar, die oft mit nur zu großer Eile durchgepeitscht werden und bei denen die Feile des Fachreferenten des zuständigen Regierungsressorts nicht hinreichend arbeiten kann. Namentlich gilt dies, wenn es sich um Aenderungen handelt, die sozusagen ab irato, etwa als Rückschlag der durch die Presse erregten Massenstimmung gegen gerichtliche Entscheidungen vorgenommen werden.

Auf der anderen Seite wäre es erwünscht, daß auch das Parlament an Gesetzentwürfe der Regierung, die der Rechtsprechung durch Gesetzesänderung andere Bahnen weisen wollen, mit größerem Bedacht herangeht, da die in den Begründungen der Gesetzentwürfe geübte Kritik keineswegs immer einer strengen Prüfung standhält²⁾.

Zuzugeben ist allerdings, daß die gesetzgebenden Faktoren nicht frei sind; sie müssen mit Partei-rücksichten, finanziellen Hemmungen, psychologischen Stimmungen weiter Kreise, mit der Presse usw. rechnen und können mit objektiv begründeten Vorschlägen nicht immer durchdringen. Dies sind Verhältnisse, mit denen im parlamentarischen Regime gerechnet werden muß. Man darf aber nicht verlangen, daß die Rechtsprechung sich von solchen Erwägungen, die im Gesetz keine Stütze finden, leiten läßt. Eine Entsch., die sich vom Boden des Gesetzes lösen und nur der augenblicklichen Volksstimmung oder der jeweiligen Regierungsauffassung Rechnung tragen würde, würde nicht Recht, sondern Unrecht sprechen und dem Grundsatz: „Gleiches Recht für alle!“ zuwiderlaufen; denn wie soll man mit einer Rechtsprechung, die dem Gesetz entgegen ist, allen gleichmäßig gerecht werden!

Aus dem Wesen der gerichtlichen Entscheidung, aus der Art, wie sie, unter dem Schutz und der Sicherheit geheimer Beratung und meist im Zusammenwirken des Kollegiums, zustande kommt, folgt, daß das Gericht sich mit einer Kritik seiner Entsch. nicht auseinandersetzen kann. Die Entsch. ist in der Welt; sie ist unabänderlich, wenigstens die rechtskräftige, und wenn sie nicht rechtskräftig ist, ist nicht die Instanz, welche sie erlassen hat, zur Abänderung befugt. Eine richterliche Entsch. muß auch das Anathema hinnehmen. Auch das ist eine Begleiterscheinung der richterlichen Unabhängigkeit. Es stände dem Richter schlecht an, sich wegen seiner Entsch. rechtfertigen zu wollen, nicht etwa,

weil eine richterliche Entsch. über Kritik erhaben ist, sondern weil sie der Ausdruck des richterlichen Gewissens ist, in dem er nur sich selbst und einem höheren Richter verantwortlich ist. *Pectus facit iudicem!* Wo Entgleisungen in gerichtlichen Entsch. vorkommen, wird die Kritik dann um so erfolgreicher und auch beim Richter selbst um so wirksamer sein, je mehr sie sich von demagogischer Einseitigkeit fernhält.

Alle diese Hinweise dienen dem Zwecke, darzulegen, daß auch die Verwaltungsrichter, denen das Gesetz ihre richterliche Unabhängigkeit, abgesehen von den verfassungsmäßigen Sicherheiten, nicht fest umgrenzt und gesichert hat, und gerade sie, berufen sind, ihre Unabhängigkeit zu wahren, und daß von ihrer wie von anderer Seite grundsätzlich alles vermieden werden muß, was auf Beeinflussung oder Abhängigkeit des Richters deuten könnte. Letzten Endes ist die Unabhängigkeit des Richters in seinem Gewissen begründet; sie ist seine Ehre. „Nur die Majestät des Gesetzes steht über dem Richter; keine andere staatliche Autorität kann ihm etwas anhaben, von keiner darf er sich unmittelbar oder mittelbar beeinflussen lassen“¹⁾.

Weltwechselrecht.

Von Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Das wirtschaftliche Komitee des Völkerbundes hat sich mit der Fortführung der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts befaßt, so daß mit einer erneuten Konferenz zur Schaffung eines Weltwechselrechts zu rechnen ist. Es verlohnt sich, rechtzeitig die Diskussion wieder in Fluß zu bringen. Zu diesem Behufe mag eine kurze Uebersicht der in der letzten Haager Konferenz 1912 festgesetzten Leitsätze eines einheitlichen Wechselrechts unter Nachprüfung ihrer Zweckmäßigkeit am Platze sein.

Das Ziel der einheitlichen Regelung ist dahin zu stecken: Der Wechsel muß im Interesse der Verkehrssicherheit weiter sich als eine vom Grundgeschäft losgelöste, jede einzelne Wechselklärung selbständig erfassende Formschuld darstellen, gegen die Einreden aus der Person eines Vormanns gegenüber einem gutgläubigen Inhaber auszuschließen sind. Die möglichste Vereinfachung des Wechsels wie des Protestes ist anzustreben, um Nichtigkeiten vorzubeugen. Schon i. J. 1900 habe ich den Versuch einer so gearteten WO. unternommen²⁾. Die Haager Beschlüsse, soweit sie zu einem Einheitsrecht gelangen, entsprechen überwiegend diesen Vorschlägen.

1. Die Wechselfähigkeit des Inländers ist nicht mehr besonders geregelt, und damit für die Bedürfnisse des Wechselverkehrs zu Recht zum Ausdruck gebracht, daß jeder Geschäftsfähige auch wechselfähig ist. Die Wechselfähigkeit des Ausländers bemißt sich nach dem Gesetz seines Heimatstaates, jedoch nach dem etwa günstigeren Inlandsrecht, wenn die Wechselverbindlichkeit im Inlande eingegangen ist.

Die Hauptregel erfreut sich allgemeiner Geltung; die Ausnahme ist im Interesse der Sicherheit inländischen Wechselverkehrs geboten.

2. Formerfordernisse des Wechsels sind die Bezeichnung als Wechsel im Text, die Zahlungsanweisung bzw. das eigene Zahlungsverprechen, die

¹⁾ Meinecke, Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 538.

²⁾ Vgl. Entwurf der 4. Novelle zum RVG.

¹⁾ Marx, Richter und Justizverwaltung in „Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland“, herausgegeben von Bozi und Heinemann.

²⁾ Die Revision der WO. Berlin 1900, Verlag Otto Liebmann.

Angabe der Verfallzeit, des Zahlungsortes, die Namensbezeichnung des Bezogenen und Wechselnehmers, Ausstellungsdatum und Ausstellerunterschrift. Zur Vermeidung zweckwidriger Nichtigkeit ist verordnet, daß ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit als Sichtwechsel, und ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes als an dem Ort ausgestellt gilt, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist. Diese Regelung folgt nicht ganz der diesseitigen Anregung möglichster Vereinfachung. Inhaberwechsel sind zuzulassen, und es wäre ein Wechsel ohne Angabe des Nehmers dem mutmaßlichen Willen gemäß als Inhaberwechsel zu behandeln. Die leichtere Begebarkeit des Inhaberpapiers ist gerade für den Wechsel als umlaufendes Handelspapier förderlich. Mißstände sind, wie der Inhaberscheck beweist, nicht zu befürchten.

Der Wechsel an eigene Order und der vom Aussteller auf sich selbst gezogene Wechsel sind beibehalten, letzterer ohne Einschränkung auf Distanzwechsel. Der Wechsel kann bei einem Dritten am Wohnorte des Bezogenen oder an einem anderen Orte zahlbar gestellt werden (Domizilwechsel). Diese dem Parteiwillen entsprechende Gleichstellung des bloßen Zahlstellenwechsels und des eigentlichen Domizilwechsels mit der Wirkung, daß in beiden Fällen der Dritte als Zahler anzusprechen ist, war in Uebereinstimmung mit diesseitiger Befürwortung schon seit 1. Okt. 1908 im Reich geltendes Recht.

Für den Sonderfall der Sicht- und Nachsichtwechsel ist einem angeblichen Bedürfnis zufolge ein wechselmäßiges Zinsversprechen zugelassen.

3. Die Wechselausstellung hat die Neuerung erfahren, daß der Aussteller die Haftung für die Annahme des Wechsels ausschließen kann. Ein Vermerk des Ausstellers über den Ausschluß der Haftung für die Zahlung gilt — anders als beim Indossanten — als nicht geschrieben. Mein Vorschlag war der weitere dahin, daß der Aussteller die Haftung für die Zahlung ausschließen kann, weil ein Grund für eine diesbezügliche Verschiedenheit in der Behandlung des Ausstellers und des Indossanten nicht einleuchtet.

4. Das Indossament ist nach Form und Wirkung unverändert geblieben. Es muß auf dem Wechsel oder dessen Anhang stehen und vom Indossanten unterschrieben sein, braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann auf der Rückseite des Wechsels in formloser Namenszeichnung erscheinen. Es überträgt alle Rechte aus dem Wechsel und macht mangels entgegenstehenden Vermerks für Annahme und Zahlung haftbar. Doch legt das neue Recht dem Nachindossament allgemein, also im Gegensatz zum bestehenden Recht auch dem eines unprotestiert gebliebenen Wechsels nur die Wirkung gemeiner Abtretung bei. Diese Vereinheitlichung wird als Vereinfachung anzunehmen sein.

5. Die Wechselannahme geschieht nur durch eine entsprechende Erklärung, im Gegensatz zur DWO., also nicht durch eine anderweite Erklärung des Bezogenen auf dem Wechsel. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite gilt als Annahme. Aussteller und Indossant, also nicht wie bisher bloß der Aussteller beim Domizilwechsel, können die Vorlage zur Annahme vorschreiben, weil an als baldiger Vorlage zur Annahme durchgängig ein Interesse bestehen kann. Umgekehrt kann der Aussteller Vorlage zur Annahme verbieten. Die Schuldner eines Lieferanten sind häufig damit ein-

verstanden, daß dieser auf sie einen am Fälligkeitstage zahlbaren Wechsel zieht, empfinden aber das Ansinnen vorgängiger akzeptmäßiger Bindung als Belästigung. Der Bezogene kann, entgegen dem heutigen Recht, verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals zur Annahme präsentiert wird. Dem Bezogenen solcherart eine Bedenkfrist einräumen, heißt indes, neben der Umständlichkeit dem Gläubiger das Zahlungsmittel für die gleiche Frist vorenthalten.

Die einmal geschehene Annahme kann nach heutigem Recht selbst vor Aushändigung des Wechsels nicht wieder zurückgenommen werden. Diesseits ist aus den Preußischen Archiven der Nachweis geführt, daß diese dem ALR. nachgebildete Vorschrift nur Folge der irrigen Anschauung war, der Vertrag vollende sich zwischen Zieher und Annehmer schon mit der Niederschrift der Annahme, nicht erst mit Begebung. Die Vorschrift hatte rechte Verwirrung gestiftet, indem man sie zur Theorie verwertete, der Wechsel sei keine Vertragsurkunde, sondern ein einseitig mit der Niederschrift geschaffenes Wertstück. Die volle Beseitigung der Systemwidrigkeit war von mir in Vorschlag gebracht. Einen Rest hat man indes dahin belassen, daß im Falle Rückziehung der Annahme vor Wechselaushändigung der Annehmer alsdann wechselmäßig haftet, wenn er vor Streichung seine Annahme schriftlich angezeigt hat.

6. Die Wechselbürgschaft (Aval) bedarf im Gegensatz zum Schweigen der DWO. der besonderen Regelung. Sie geschieht nach den Haager Beschlüssen auf dem Wechsel oder dessen Anhang und kann in bloßer Unterschrift auf der Vorderseite erscheinen. Im Zweifel gilt sie zugunsten des Ausstellers; weshalb die bloße Mitunterschrift eines Indossaments nicht als Wechselbürgschaft für den Indossanten gelten soll, wie dies dem vermutungsweisen Willen entspricht, ist nicht ersichtlich.

Die Wechselbürgschaft verpflichtet wechselmäßig nach Maßgabe der Hauptschuld. Uebereinstimmend mit den diesseitigen Vorschlägen hat sie für den einlösenden Wechselbürgen zwecks Erleichterung der Abwicklung die Wirkung erhalten, daß sie ein wechselmäßiges Rückgriffsrecht gegen den Wechselzeichner, für den sie geleistet ist, sowie dessen Vormänner gewährt.

7. Die Verfallzeiten des Wechsels sind die bisher zugelassenen: bestimmter Tag, bestimmte Zeit nach Ausstellung, Sicht, bestimmte Zeit nach Sicht. Die für Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht bislang festgesetzte Vorlegungsfrist von 2 Jahren ist im Hinblick auf das nahe Geldbedürfnis, dem sie dienen, auf 6 Monate verkürzt.

8. Der Ausweis als Wechselgläubiger ist, wie nach heutigem Recht, durch eine zusammenhängende, auf den Wechselinhaber auslaufende Kette von Indossamenten gegeben. Wer ohne grobe Fahrlässigkeit dem äußerlich als Gläubiger Ausgewiesenen bei Verfall zahlt, wird von der Schuld befreit. Der als Wechselgläubiger Ausgewiesene ist nur im Fall bösgläubigen oder grob fahrlässigen Erwerbs zur Herausgabe verpflichtet. Alles bewährte Vorschriften im Interesse sicheren Wechselerwerbs.

9. Der Rückgriff gegen Aussteller und Indossanten hat Vorlage des Wechsels oder — nach scheckrechtlichem Vorbilde — Einlieferung in eine Abrechnungsstelle und Protest zur Voraus-

setzung. Der Zahlungsprotest muß am Zahltag oder den beiden ersten Werktagen danach erhoben werden. Für alle Fälle der Wechselnot: mangelnde Zahlung, Verweigerung der Annahme, Unsicherheit des Annehmers, ist nach Haager Recht nur eine einzige Art des Rückgriffs gegeben, Rückgriff auf Zahlung. Folgerichtig ist die Neuerung für die Zeit vor Verfall keineswegs. Der Gläubiger erhält bei Rückgriff mangels Annahme oder Unsicherheit des Annehmers vorzeitige Zahlung, worauf er keinen Anspruch hatte. Richtiger wäre es, wenn man bloß dem Rückgriffsschuldner das Recht einräumt, die Sicherstellung durch Zahlung abzuwenden.

a) Der Protesterlaß ist beibehalten. Der Protesterlaß des Ausstellers soll in Zukunft gegenüber allen Wechselverpflichteten wirken und diese vor den Kosten des trotzdem erhobenen Protestes schützen. Der Protesterlaß des Indossanten soll wie bisher nur diesem gegenüber wirken und nicht vor den Kosten des trotzdem erhobenen Protestes bewahren. Auch im diesseitigen Entwurf war als folgerecht befürwortet, daß der Aussteller als Former der Wechselflicht das Recht hat, den Protest in Ansehung des Wechsels überhaupt auszuschließen. Zu bedauern ist es, daß Ereignisse höherer Gewalt, soweit sie nicht rein persönlicher Natur sind, nach Haager Recht die Vorlage- und Protestfrist hinausrücken sollen und bei längerer Dauer als 30 Tage von Vorlage bzw. Protest überhaupt entbinden. Der Verlust des Wechselrechts im Falle unterlassenen Protestes ist doch keine Strafe für die Nachlässigkeit des Inhabers, sondern Folge des Ausfalls der für die Regreßpflicht geltenden Bedingung. Dazu kommt, daß bei der Natur wechselmäßiger Verpflichtung deren Voraussetzungen aus der Urkunde selbst erhellen müssen. Für Fälle allgemeiner Behinderung muß wie bisher ein Notgesetz gelegentliche Abhilfe schaffen.

b) Notifikation. Beibehalten ist die Pflicht des Inhabers, bei einer bis zur Höhe der Wechselsumme gehenden Schadensersatzpflicht seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Notleiden des Wechsels zu benachrichtigen, und die Pflicht des Indossanten, diese Notanzeige an seinen Vormann weiterzugeben. Die zu weitgehende, übrigens unpraktisch gebliebene Straffolge mangelnder Benachrichtigung, daß der Anspruch auf Zinsen und Kosten verlorengelht, ist beseitigt.

c) Die materielle Unabhängigkeit der einzelnen Wechselklärungen voneinander sowie die Gesamthaft sämtlicher Wechselschuldner und das Recht des Gläubigers, beliebige Wechselschuldner herauszugreifen, auch die getroffene Wahl zu ändern (Sprungrecht und Wandlungsrecht) sind übernommen und die Rückgriffsschuld wie bisher dahin geregelt, daß die Wechselsumme bzw. die bei Einlösung des Wechsels bezahlte Summe nebst Zinsen, die Kosten von Protest und Notanzeige und eine Provision zu entrichten ist. Nur ist der Verzugszinssatz von 6% auf 5%, der Provisionssatz von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{6}$ herabgesetzt. Bei Rückgriff vor Verfall kommen Zwischenzinsen in Abzug.

10. Der Ehreneintritt eines Dritten zur Abwendung der Wechselnot geschieht durch Ehrenannahme oder Ehrenzahlung. Wenn der Wechsel zu Ehren angenommen ist oder in ihm Personen angegeben sind, die im Notfall zahlen sollen, so muß der Zahlungsnot leidende Wechsel spätestens am Tage nach Ablauf der Hauptprotestfrist bei all

diesen Stellen vorgelegt und gegebenenfalls mangels Ehrenzahlung protestiert werden, widrigenfalls derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen ist und die Nachmänner frei werden. Der Inhaber darf die Ehrenannahme der Notadresse ablehnen, weil er ja nach Haager Recht bei Annahmeprotest sofort den Rückgriff auf Zahlung hat.

11. Die Verjährung läuft nach Haager Recht gegen den Annehmer, wie bisher, in 3 Jahren ab; die Ansprüche des Inhabers gegen die Rückgriffsschuldner verjähren in einem Jahr, die des einlösenden Indossanten in 6 Monaten. Mein Vorschlag: „Die Ansprüche aus einem Wechsel verjähren in einem Jahr“, hätte vor dieser unnötigen Verschiedenartigkeit namentlich den Vorzug der Einfachheit. Die Gründe für die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung können und müssen demzufolge einheitlich festgelegt werden.

12. Wechseleinreden können grundsätzlich aus der Person des Vormanns nicht hergeleitet werden. Diese Einschränkung ist, wie Karl Wieland mit Recht hervorhebt, die Seele des Wechselrechts. Nur so kann der Wechsel seinen Hauptzweck erfüllen, ein vollgültiges Zahlungsmittel und ein vertrauenswürdiges Kreditmittel zu sein. Wer indes den Wechsel erwirbt, obschon er weiß, daß dem Wechselschuldner Einredetatsachen zur Seite stehen, hat insoweit auf Schutz keinen Anspruch. Diesem Unredlichen gegenüber ist umgekehrt der Wechselschuldner schutzwürdig. Es ist somit ein Grundfehler des Haager Rechts, daß es Einreden aus den Beziehungen zu einem früheren Inhaber nur zuläßt, wenn der Wechselübertragung arglistiges Einverständnis zugrunde liegt, und nicht schon, wenn der Erwerber die Einredetatsachen beim Wechselwerb gekannt hat. Zur Abschneidung von verwickelten Streitfragen müßte hervorgehoben werden, daß, wer im eigenen Namen nur fremdes Wechselrecht geltend macht (der sog. stille Inkassomandatar), Einwände aus der Person seines Vormannes (des Inkassomandanten) sich gefallen lassen muß. Der Wechselinhaber ist hier in Wahrheit nur Vertreter des Vormannes. Alles in allem käme man alsdann zu meinem Vorschlage dahin: „Einwendungen aus der Person eines Vormannes können dem wechselmäßigen Inhaber nur entgegengesetzt werden, wenn er sie bei Wechselwerb gekannt hat, oder wenn er den Wechsel für Rechnung dieses Vormannes geltend macht.“

13. Der Protest ist — von den Vorschriften über die Protestbeamten abgesehen — zwischenstaatlicher Regelung zugänglich und damit bedürftig. Der Eintritt der Rückgriffsschuld muß einer einfachen Nachprüfung so zugänglich sein, wie die Wirksamkeit des Wechsels selbst. Der von mir dem 1. Deutschen Notartage von 1902 unterbreitete Vorschlag, den Protest auf den Wechsel selbst zu setzen, setzte sich 1908 im Reich gesetzlich durch und hat erhebliche Erleichterung gezeitigt. Leider haben meine weiteren Vereinfachungsvorschläge noch keinen Erfolg gehabt. Zum Protest und der damit verbundenen Einforderung der Wechselleistung müßte auf Grund bloßer Wechselinhaberschaft der erste Nehmer und jeder Indossatar für ermächtigt gelten, nicht bloß, wie jetzt, der als Wechselgläubiger Ausgewiesene. Man würde dadurch, ohne irgendwelchen Interessen Abbruch zu tun, mancherlei Nichtigkeiten vorbeugen, die jetzt aus dem Mangel des Rechts zum Proteste hergeleitet werden. Der Inhalt des Protestes könnte sich auf

die Angabe über fruchtlose Aufforderung, das Nichtantreffen oder die Nichtermittlung des wegen der Leistung Angegangenen, Ort und Tag der Protesthandlung, Unterschrift und Amtsstempel des Protestbeamten beschränken. Der Name des Auftraggebers wäre bei der von mir vorgeschlagenen erweiterten Protestberechtigung zu entbehren. Die Berichtigung des Protestes ist meiner Anregung gemäß im Reichsrecht für zulässig erklärt, jedoch mit der durch kein schutzberechtigtes Interesse gerechtfertigten und demgemäß zu beseitigenden Einschränkung, nur bis zur Aushändigung der Urkunde. Einheitliche Proteststunden wären festzusetzen, doch im Gegensatz zum Reichsrecht mit der Maßgabe, daß sie für die Protesthandlung selbst eingehalten werden müssen, da andernfalls gehörige Einforderung und damit bei mangelnder Leistung ein Protestgrund nicht vorlag. Auch die Protestbeurkundung auf Tagesstunden einzuschränken, wäre unnötige Belastung.

14. Der Bereicherungsanspruch ist im Gegensatz zur Haager Konferenz einheitlich und zwar dem Reichsrecht entsprechend dahin aufzubauen, daß nach Erlöschen des Wechselanspruchs infolge Verjährung oder Protestversäumnisses Aussteller und Annahmer dem Wechselinhaber insoweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit dessen Schwaden bereichern würden. Beizustimmen ist der Befristung des Anspruchs auf 3 Jahre. Es wird damit ohne unbillige Beeinträchtigung des Gläubigers dem Bereicherungsschuldner ein Schutz gegen fristlose Verfolgung gegeben.

15. Das Aufgebot eines abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsels kann und muß demzufolge im Einheitsrecht geregelt werden. Hierbei ist die Wirkung des Aufgebots festzustellen, und zwar dahin, daß der Hauptschuldner vor Kraftloserklärung Sicherheit und nach Kraftloserklärung Zahlung zu leisten hat.

Die Betrachtung der Haager einheitlichen Wechselordnung ergibt, daß bei allen erheblichen Fortschritten einer Nachkonferenz noch vielerlei Nachbesserung übrig bleibt.

Juristische Rundschau.

England hat die offiziellen Beziehungen zu Rußland abgebrochen. In London befand sich die Vertretung der allrussischen Genossenschaft (Arcos) und die russische Handelsvertretung. Beiden wurde vorgeworfen, daß sie unter der Decke des besonderen diplomatischen Schutzes Spionage und kommunistische Propaganda trieben. Dies führte zu einer Haus-suchung. Sie förderte anscheinend schwerbelastendes Material zutage. Die Folge war die Ausweisung dieser beiden Repräsentanten des russischen Wirtschaftslebens. Auch die diplomatischen Beziehungen wurden wieder abgebrochen. Ob dies politisch klug war, hat lediglich die englische Regierung zu verantworten und das englische Parlament zu untersuchen. Alle Diskussionen über die wirklichen Beweggründe, und noch mehr alle Prophezeihungen über die Folgen dieses Vorgehens sind müßig. Ein früheres Staatsmitglied der Opposition hat im Parlament erklärt: „Gelogen, gestohlen und spioniert wird überall in der Diplomatie.“ Es liege kein Grund vor, warum die Russen es anders machen sollen. Es wird also eine stillschweigend geduldete Uebung unter den zivilisierten Völkern behauptet. Man hat darauf erwidert, daß dies möglich sei. Allein dies geschehe doch nicht unter diplomatischem

Schutze und unter diplomatischer Weisung. Es ist also erlaubt, wenn das Aeußere gewahrt wird, unerlaubt, wenn die Spionage offenkundig stattfindet. Hübsch ist auch die Erzählung, wie es der englischen Polizei gelungen sei, den Widerstand des Innenministers gegen die Durchsuchung bei der Arcos zu überwinden. Man habe ihm die im Keller der Arcos hergestellte Photographie eines der englischen Regierung gestohlenen Dokumentes vorgelegt. Man sieht, daß auch die englische Polizei als Gegenmaßnahme mit ähnlichen Mitteln arbeitet wie die Russen. Handelte es sich um einen zivilrechtlichen Vorgang, so würde die Uebung als gegen die guten Sitten verstoßend für unbeachtlich erklärt werden. Schade, daß im Verkehr unter den Völkern immer noch eine Rechtsmoral herrscht wie in der primitiven Zeit des Verkehrslebens.

Bei der Beratung der Durchführungsgesetze zum Art. 165 der RVerf. im Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrates spielte die Frage über die Ausgestaltung des Unterbaues der Wirtschaftsverfassung, der Wirtschaftskammern, eine erhebliche Rolle. Die Arbeitnehmer forderten deren paritätischen Ausbau. Sie waren enttäuscht, als dann nachher die Regierung dem Verfassungsausschuß nur den Entw. des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat vorlegte. Sie stimmten schließlich zu, damit wenigstens dieses Wirtschafts-parlament erhalten bliebe. Zugleich sprach der Verfassungsausschuß in einer Entschliebung die Erwartung aus, daß die Regierung möglichst bald die Ausgestaltung der Wirtschaftskammern in die Hand nehme. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr gleichzeitig dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat den Entw. eines Berufsausbildungsgesetzes vorgelegt. Bis jetzt gab es in Deutschland keine umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung in einzelnen Betrieben. Nur das Handwerk hatte frühzeitig sich damit beschäftigt. Nunmehr wird der Versuch gemacht, in einheitlicher Weise diese ganze Materie gesetzlich zu regeln. Dabei ist der Grundsatz der berufsständischen Selbstverwaltung und die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens in den Vordergrund gestellt. Hieraus ergab sich aber zugleich auch wieder die Notwendigkeit, zu der paritätischen Ausgestaltung der Berufsvertretungen Stellung zu nehmen. Diesen liegt die Durchführung des Gesetzes ob. Auch soweit die Verwaltungsbehörden Anordnungen erlassen, ist den Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Als gesetzliche Berufsvertretungen bestehen die Handwerkskammern und die Handels- und Industriekammern. Allein diese sollen die ihnen gesetzlich übertragenen Rechte nicht durch die seither in Wirksamkeit befindlichen Organe ausüben. Hierfür werden besondere Ausschüsse geschaffen. Sie bestehen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht. Die ersteren werden von den gesetzlichen Berufsvertretungen vorgeschlagen, die Arbeitnehmer durch deren wirtschaftliche Vereinigungen. Berufen werden sie durch die oberen Verwaltungsbehörden. Man sieht also den ersten Ansatz zu der von den Arbeitnehmern angestrebten gemeinsamen Tätigkeit. Man erkennt aber auch, daß das im Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrates vorgeschlagene Kompromiß wohl begründet war. Die Arbeitnehmer forderten bei den Handels- und Industrie-

kammern wie bei den Handwerkskammern vollständige Aufnahme in die Kammern selbst. Dagegen haben sich die Handelskammern ablehnend verhalten. Als Ausweg erschien die Bildung gemeinsam zu besetzender Ausschüsse. Die Schwierigkeit lag nur darin, daß neben den Handelskammern als Untermervvertretung keine gleichartigen Arbeiterkammern bestanden. Der Entw. des Berufsausbildungsgesetzes zeigt, daß man die Ausschüsse auch ohne solche eigenen Arbeiterkammern ins Leben rufen kann.

Die badische Regierung hat dem Landtag den Entwurf zu einem Gesetz zur Reform des Landtagswahlrechts vorgelegt. Die badische Verfassung baut, wie alle derzeit in Deutschland geltenden, auf dem Verhältniswahlrecht auf. Auf je 10000 Stimmen, die eine Partei in einem Wahlkreise erhält, entfällt ein Abgeordneter. Die Reststimmen werden durch das ganze Land zusammengezählt. Wieder sind 10000 Stimmen zu einem Mandate genügend. An dem Grundgedanken will auch das Reformgesetz nichts ändern. Der Proporz bleibt. Nur schlägt der Entwurf eine Vermehrung der Zahl der Wahlkreise von 7 auf 22 vor. Das besagt, daß er sie wesentlich verkleinert. Dadurch soll ein engerer Kontakt zwischen den Wählern und den Abgeordneten hergestellt werden. Die Landesliste verschwindet. Dadurch erhält die Wählerschaft wieder einen verstärkten Einfluß auf die Zusammensetzung des Landtags. Dieser berät derzeit die Reformpläne. Im Prinzip wird er ihnen zustimmen müssen, mögen auch im einzelnen Abänderungen erfolgen. Zu stark ist im Wählerkreisen die Abneigung gegen das jetzt herrschende System geworden. Gerade im kleinen Land kann man leicht beobachten, wie das Urteil über das Wahlverfahren und dementsprechend auch über die Gewählten lautet. Man behauptet, daß, seit dieses herrscht, keine hervorragenden Köpfe sich mehr im Landtag finden. Das mag zu hart sein. Es entspringt aber der ganzen Stimmung. Man kennt „seinen“ Abgeordneten nicht mehr. Er wird von der Parteileitung aufgezungen. Insoweit wird also jedenfalls die Neuordnung auch im Lande begrüßt werden. Ob sich dadurch alle Beschwerden über das Verhältniswahlssystem mildern lassen? Die Freude an diesem ist heute bedeutend gesunken. Den Mißstand, daß sich außerordentlich schwer feste Mehrheiten bilden lassen, daß alle Parteien zu Koalitionen genötigt sind, wird auch die neue Wahlordnung nicht beseitigen. Vielleicht betrachten die Parteien selbst dies aber gar nicht als ein Uebel.

In Berlin hat sich eine Ortsgruppe des Verbandes der Staatenlosen gebildet. Damit beginnt diese Organisation, die im vergangenen Herbst ins Leben gerufen wurde, sich zu betätigen. Mitglied des Verbandes kann jeder Staatenlose werden, ohne Unterschied der früheren Staatsangehörigkeit. In den verschiedenen Ländern sollen sich die Ortsgruppen zu Landesverbänden zusammenschließen. Diese wieder zu einem Weltverband. Als Ziel wird die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und das Recht des Aufenthaltes in dem Lande, daneben aber eine Erleichterung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit und die Ausstellung internationaler Pässe bezeichnet. Das Los der Staatenlosen war während des Krieges und noch nach demselben sicher kein beneidenswertes. Gerade in den Zeiten, in denen die Staaten Europas sich wütend bekämpften und auch die nicht in den Krieg hineingezogenen ihre Tore schlossen, war der Staatenlose schutzlos jeder Verwaltungswillkür preis-

gegeben. Er hatte keine Heimat und durfte sie nicht erwerben. Ausweisungen und, wo sie nicht erfolgten, Schwierigkeiten aller Art drohten ihm ständig. Es ist begreiflich, daß sich auch die Staatenlosen dem heute herrschenden Gesetz des Zusammenschlusses unterwerfen. Der Verband ist immer stärker als der einzelne. Dieser gewinnt dadurch die Vertretung arbeitswilliger Köpfe und Hände. Ob aber das Ziel, das sich diese stecken, erreichbar ist, muß billig bezweifelt werden. Man kann einem Staatenlosen nicht mehr Rechte geben als einem Staatenfremden. Beiden ist gemeinsam, daß sie dem Lande ihres Aufenthalts nicht angehören. Sie haben auch keine Pflichten diesem gegenüber. Anders liegt die Frage nach der Erleichterung des Erwerbes der Staatszugehörigkeit. Sie kann aber nur durch internationale Vereinbarungen gelöst werden. Wenn hier der Verband der Staatenlosen in allen Ländern, in denen er Orts- und Reichsgruppen bildet, Einfluß gewinnt, so kann er helfen, den Boden für die Verständigung in Europa zu ebnen.

Vor dem Kreisgericht in Polnisch-Teschen wurde ein Prozeß des ehemaligen österreichischen Feldmarschalls Erzherzogs Friedrich und zweier weiterer Kläger gegen den polnischen Staat entschieden. Die Kläger verlangen die Rückgabe ihrer von Polen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain durch den polnischen Staat liquidierten Güter. Sie legten dessen Artikel 208 einschränkend aus. Sie stützten sich auf den französischen Text. Danach sei es zweifellos, daß nur das Vermögen der Herrscherfamilie zur Liquidation stehe. Sie selbst seien aber nur im siebenten Grade mit dem ehemaligen österreichischen regierenden Hause verwandt. Der beklagte Fiskus zog die englische Fassung des Friedensvertrages heran. Danach sei das Recht des Einzugs der Güter gegen alle Angehörigen des Hauses Habsburg gegeben. Die geistigen Urbeber des Friedensvertrages seien auch neben Wilson die englischen Staatsmänner gewesen. Daher sei deren Sprechweise maßgebend. Das Gericht hat die Klage der Erzherzöge abgewiesen. Nur die Allodialgüter wurden den Klägern herausgegeben. Es geht also offenbar von der Meinung aus, daß die Lehens- und Fideikommißgüter dem Herrscherhause selbst gehören und daher ein gemeinsames Schicksal zu tragen hätten. Sie bilden die Hauptmasse des Streitgegenstandes. Die Begründung des Urteils liegt nicht vor. Noch weniger wird der Rechtsstreit mit dem Urteil des Kreisgerichts beendet sein. Daß aber polnische Gerichte sich schwer entschließen werden, dem Verlangen der Angehörigen des ehemaligen österreichischen Kaiserhauses nachzugeben, wird man begreifen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man sich für den französischen oder den englischen Text des Friedensvertrages entscheiden wird. Man kann den einen wie den anderen in dem Sinne auslegen, wie er dem einen oder dem andern praktisch brauchbar erscheint.

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel hat einen Ausschuß zur Prüfung der Frage eingesetzt, „ob sich die regelmäßige Veranstaltung wirtschaftlicher und staatsbürgerlicher Fortbildungskurse in den dem Verbands angeschlossenen Handelskammerbezirken empfiehlt“. Der Ausschuß hat die Frage dringend bejaht. Man will ein wechselseitiges Verständnis zwischen Wirtschaft, Recht und Verwaltung erzielen. Verkehr und Rechtsprechung

müssen einander nahegebracht werden. Bei den Fortbildungskursen soll mit den Berufsvertretungen der Juristen, der Richter und Anwälte Fühlung genommen werden. Durch die Zusammenarbeit der Wirtschaftsvertreter mit diesen allein rechnet man schon auf eine annähernde Verständigung. Man kann solche Bestrebungen nur herzlich begrüßen. Recht und Wirtschaft müssen ihre gegenseitige Bedingtheit verstehen. Das ganze Verkehrsrecht ist geordnete Wirtschaft. Sie ist zwar das Primäre. Das Recht fließt aus ihr. Andererseits wird auch die Wirtschaft durch das Recht beeinflusst. Der Gesetzgeber und Richter kann sie fördern und hindern, weise und unvorsichtig handeln. Je unmittelbarer die Fühlung mit der Wirtschaft ist, desto mehr werden beide Teile ziehen. Die Hoffnung freilich, die in dem Berichte des Ausschusses ausgesprochen wurde, daß man auf diesem Wege an der Beseitigung der sogenannten „Vertrauenskrise“ mitarbeite, dürfte nicht in Erfüllung gehen. Sie wurzelt nicht in wirtschaftlichen Mißverständnissen, sondern in der politischen Einstellung der Richter. Hier spielt sich ein Kampf zwischen Vergangenheit und Gegenwart ab. Er kann sich nur allmählich durch Einklang der Ruhe und Besonnenheit ausgleichen.

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte hat sich mit der Frage der Berechtigung des Rechtsanwalts beschäftigt, im beruflichen Verkehr die frühere Amtsbezeichnung und die ihm aus nebenberuflicher Tätigkeit zustehende Bezeichnung und Titel zu führen. Er hat sie verneint. In der beruflichen Tätigkeit soll der Rechtsanwalt sich nur als solcher oder mit einem Titel bezeichnen, den er als solcher erhält und führt. Denn diese weise unmittelbar auf den Stand und dessen Ausübung hin. Alle anderen Titel haben mit der Ausübung der Anwaltschaft nichts zu tun. Sie weisen die Allgemeinheit darauf hin, daß er nicht nur Rechtsanwalt ist, sondern früher noch eine andere Stelle eingenommen hat oder sie jetzt einnimmt. Das aber erwecke den Eindruck, daß man sich an der Stellung als Rechtsanwalt nicht genügen lassen wolle und daß man durch jene Hervorhebung sich zu erhöhen beabsichtige. Dabei hat der Ehrengerichtshof sich auf die Auffassung in Anwaltskreisen gestützt. Nun ist es zweifellos richtig, daß eine Bezugnahme des Rechtsanwalts auf eine frühere Tätigkeit als unverträglich mit der kollegialen Pflicht erscheinen mag. Der Anwaltsstand ist gegen den unlauteren Wettbewerb sehr empfindlich. Er verwehrt es seinen Mitgliedern mit Recht, sich durch Hinweis auf die frühere Stellung als Richter, Verwaltungsbeamter und dergl. eine besondere Auszeichnung zu geben. Die Frage ist nur, ob nicht der Ehrengerichtshof in seinen Ausführungen zu weit geht, indem er schlechthin die aus jedem früheren Berufe oder derzeitigen Nebenberufe fließende Bezeichnung für unstatthaft erklärt. Die Tätigkeit als Professor an einer Hochschule trägt sich sehr wohl mit dem Berufe des Rechtsanwalts. In Deutschland allerdings ist diese Verbindung seltener. In den romanischen Ländern ist sie üblich. Mit der Standespflicht scheint es nicht unverträglich, wenn diese Verbindung der beiden zusammenhängenden Berufe der Öffentlichkeit bekannt wird. Der Ehrengerichtshof hat die Erwähnung des Notars neben dem Rechtsanwalt als durchaus zulässig erklärt. Das gleiche dürfte aber auch für den Professor gelten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zur Strafrechtsreform. Dem Reichstag ist nun der **Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches** zugegangen¹⁾. Er besteht aus:

1. dem Entw. selbst mit 413 Paragraphen,
2. der Begründung mit 205 Seiten,
3. dem Anhang: Gegenüberstellungen der Paragraphen des geltenden StrGB. und des Entwurfs eines Allg. deutschen StrGB.

Als Anlagen sind beigefügt:

I. „Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung.“

II. „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reiche seit 1882, bearbeitet im Statistischen Reichsamte.“

Aus der Vorbemerkung zu der Anlage I ist zu entnehmen, daß sich in der Mehrzahl der Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten das Bedürfnis nach einer Erneuerung des Strafrechts fühlbar gemacht hat. In der Schweiz und in Schweden wird wie bei uns und in Oesterreich seit langem eine gründliche Reform des Strafrechts angestrebt, in Italien wird an einem neuen Strafrechte gearbeitet, in Dänemark und in der Tschechoslowakei und in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern sind neue Strafgesetze geschaffen oder geplant. Um die großen Richtlinien der ausländischen Reformarbeiten zu verfolgen und für uns nutzbar zu machen, ist im Anschlusse an das auf Veranlassung des Reichsjustizamtes herausgegebene große Werk: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“²⁾ eine rechtsvergleichende Uebersicht über die Behandlung der gleichen Fragen im ausländischen Rechte beigefügt worden. Zur Gewinnung einer Grundlage für eine solche Uebersicht wurde ein Fragebogen an zahlreiche ausländische Regierungen versandt. Die Antworten der Regierungen und die sonstigen Unterlagen wurden unter eigener wissenschaftlicher Verantwortung von Prof. Dr. Hegler, Tübingen, Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin, und Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, verarbeitet. In der Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung befinden sich fast sämtliche europäischen und außereuropäischen Staaten. Bearbeitet sind:

Fragen des Internationalen Strafrechts (Hegler).

Die Strafen und die Maßregeln der Sicherung und Besserung gegenüber Erwachsenen (Mittermaier).

Die bedingte Verurteilung (der bedingte Straferlaß) (Mittermaier).

Fragen des Strafmaßes (Mittermaier).

Behandlung der Gewerbsmäßigkeit (Mittermaier).

Die Behandlung des Rückfalls (Mittermaier).

Die Abtreibung (Mittermaier).

Die Frage der ärztlichen Eingriffe (Mittermaier).

Der Zweikampf (Kohlrausch).

Die Behandlung der Unzucht zwischen Männern (Mittermaier).

Die Behandlung des Ehebruchs (Mittermaier).

Fragen des Ehrenschatzes (Kohlrausch).

Die Behandlung von Bettel und Landstreicherei (Mittermaier).

Die Fragen: Feindliche Handlungen gegen ausländische Staaten, Strafbestimmungen gegen Sabotage, gegen den Vertrieb von betäubenden Mitteln, die Prof. Dr. Hegler übernommen hatte, mußten wegen dessen Erkrankung zurückgestellt werden.

Diese umfangreichen Uebersichten mit 134 Seiten dürfen als eine besonders wertvolle Ergänzung jenes großen amtlichen Strafrechtswerkes angesehen werden²⁾.

Ebenso ist nunmehr die **Begründung zum amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes**, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, erschienen, nachdem bereits der 1. Teil: Entwurf (1 M.) früher publiziert

¹⁾ Auch im Buchhandel erschienen (Heymanns Verlag, Berlin), M. 11.

²⁾ Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren des Strafrechts von Birkmeyer, van Calker, von Frank, von Hippel, Kahl, von Lillenthal, von Liszt und Wach, erschienen 1905–1908, 16 Bände mit insgesamt 8000 Seiten. Vgl. die dem diesmaligen Hefte beigefügte Ankündigung. Das Werk steht den **Abonnenten der DJZ.** zu Vorzugspreisen zur Verfügung (Verlag Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung, Berlin.)

war. Auch die Begründung im Umfange von 95 Seiten (2,50 M.) ist nunmehr im Verlag mehrerer juristischer Verleger erschienen.

Die Jahrhundertfeier der Grazer Universität

wurde am 14. u. 15. Mai feierlich begangen. Am 14. abends wurden die Festlichkeiten mit einem Empfang beim Landeshauptmann eingeleitet. Am 15. Mai fand ein Gottesdienst im Dom statt, an dem sich der Festakt in der Aula der Universität anschloß. Zu Ehren der Festgäste wurde zu Mittag ein Festbankett veranstaltet. Am Abend wurden mit einer Festvorstellung im Opernhaus die Feierlichkeiten geschlossen. Einen besonderen Glanz erhielt die Feier durch das Erscheinen des Bundespräsidenten Dr. Hainisch und der großen Zahl von Gästen. Außer den Spitzen der Behörden, den Vertretern der Kunst, Industrie usw. seien hervorgehoben die Rektoren der Universitäten Bonn, Breslau, Erlangen, Gießen, Halle, Hamburg, Innsbruck, Jena, Leipzig, München und Wien, der Technischen Hochschulen Graz und Wien, der montanistischen Hochschule in Leoben, der Wiener Welthandelschule, der Vertreter der Universitäten Bern, Greifswald und Prag und der Akademie der Wissenschaften in Wien. Der eindrucksvollste Teil der Feier war die Festversammlung in der Aula, die mit der Begrüßung der Festgäste durch den Rektor der jubelnden Universität Hofrat Dr. Köck eingeleitet wurde. Die Festrede hielt in vollendeter Form Prof. Dr. Kaser. In lichtvollen Ausführungen gab er einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Universität. Er schilderte ihren Werdegang von dem Tage an, an dem sie als Machtorgan des Jesuitenordens ins Leben gerufen wurde. Mannigfache Wandlungen hatte die Universität im Laufe der Jahrhunderte durchzumachen. Anfänglich nur aus zwei Fakultäten, der theologischen und philosophischen, bestehend, wurde ihr erst im Jahre 1773 bei Aufhebung des Jesuitenordens und Uebernahme der Anstalt in den Staatsbetrieb eine rechtswissenschaftliche Fakultät angegliedert. Erst viel später kam die medizinische Fakultät hinzu. Im josephinischen Zeitalter erfolgte eine Unterbrechung in der bisher so günstig begonnenen Entwicklung. Kaiser Josef verwandelte die Grazer Alma mater in ein Lyzeum (1782). Die Fakultäten blieben zwar bestehen, aber z. B. die Juristen durften nicht mehr zu Doktoren promoviert werden. Alle Bemühungen des Landes und der Stadt, der Universität zu ihrem alten Glanze zu verhelfen, blieben ergebnislos, bis endlich am 27. April 1827 Kaiser Franz die Neugründung der Universität verfügte. Die alte Universitas Carolina erhielt nun den Namen Carolina Francisca, der ihr bis heute verblieb. Auch das Recht zur Promotion von Juristen wurde wieder erneuert. Sonst blieb alles beim alten. Die Revolution von 1848 brachte die heißersehnte Lehr- und Lernfreiheit. Zu jener Zeit erhielt auch die juristische Fakultät ihre heutige Gestalt. Aber noch gab es viele Schwierigkeiten zu überwinden. Namentlich der Platzmangel war bei der zunehmenden Zahl der Studierenden kaum mehr erträglich. Allmählich wurde auch dem abgeholfen, und am 4. Juni 1895 legte Kaiser Franz Josef den Schlüssel zur neuen Universität. Hatte sie sich trotz Nützlichkeits- und Sparsamkeitsfanatismus zu einer modernen Hochschule entwickeln können, so verdankt sie dies nicht zuletzt dem Opfermut und der hingebungsvollen Arbeit von Lehrer und Schüler. Hervorragende Männer der Wissenschaft haben an ihr gewirkt. Aus der großen Zahl der Juristen seien nur hervorgehoben Namen wie Groß, Gumplovitz, Steinlechner, Strohal usw., die der Rechtswissenschaft stets zur Ehre gereichen werden. Schwerer als irgendeine österreichische Schule wurde die Grazer Universität durch die Folgen des Weltkrieges betroffen. Das klein und arm gewordene Oesterreich hat es nicht leicht, das übernommene Erbe entsprechend zu verwalten und es kommenden Geschlechtern vermehrt zu hinterlassen.

Nach der mit stürmischem Beifall aufgenommenen Festrede beglückwünschte Bundespräsident Dr. Hainisch die Universität zu ihrem Jubeltag und ebenso mehrere Festgäste.

Anlässlich der Jahrhundertfeier verlieh die Universität u. a. das Ehrendoktorat der Staatswissenschaften dem Bundespräsidenten Dr. Hainisch und Präsidenten des Deutschen Reiches von Hindenburg, das Ehrendoktorat der Rechte dem Präsidenten der österreichischen Akademie der Wissenschaften Hofrat, Prof. Dr. Redlich, Wien, und Geh. Reg.Rat, Prof. Dr. Wilcken, Berlin. Ferner überreichte der Unterrichtsminister mehreren Professoren hohe Auszeichnungen. An der juristischen Fakultät erhielt Hofrat Dr. Puntschart das große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.

Hofrat, Professor Dr. A. Lenz, Graz.

Der Preußische Richterverein zum Mahraun-Prozeß. Mit dem Urteil im Beleidigungsprozeß Mahraun (Jungdeutscher Orden) gegen v. Sodenstern, v. Wächter und v. Jena (Nationalverband Deutscher Offiziere), das in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt hat, hat sich der Preußische Richterverein beschäftigt, wengleich der erkennende Richter, der frühere Marine-Oberkriegsgerichtsrat Treftz, weder zu den ordentlichen Richtern zählt, vielmehr auf Grund des Hilfsrichtergesetzes nur zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte herangezogen ist, noch als Mitglied dem Richterverein angehört.

Die von dem preuß. Richterverein eingesetzte Kommission zur Nachprüfung richterlicher Entgleisungen (Vors.: Geh. JR., LGDir. Oppler, Berlin) hat sofort nach Bekanntwerden des Urteils die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte unternommen. Auch im weiteren Vorstand des Richtervereins, der nach Pfingsten in Königsberg i. Pr. zur Sitzung zusammentritt, wird die Angelegenheit erörtert werden. Eine endgültige Stellungnahme des Richtervereins wird erst folgen können, nachdem die Berufung abgeschlossen ist. Sollte das Urteil, wie es nach seiner mündlichen Begründung der Fall zu sein scheint, aus politischen, statt aus juristischen Gedankengängen hergeleitet sein, so wäre das scharf zu mißbilligen. Der Richter muß sich, was der preuß. Richterverein stets betont hat, auf dem Richterstuhl von politischen und sonstigen, neben der Sache liegenden Gedankengängen völlig freimachen; er darf unter keinen Umständen weder die Entscheidung zum politischen Selbstzweck verwenden, noch seine eigene politische Einstellung als für die Entscheidung maßgeblich erachten, noch auch nur seine politische Meinung im Urteil zu erkennen geben.

Landgerichtsdirektor Dr. Pracht, Berlin.

Die Akademie für internationales Recht im Haag

erteilte im Jahre 1926 158 Unterrichtsstunden durch 24 hervorragende Kenner des Völkerrechts aus 13 verschiedenen Staaten vor 429 Hörern aus 36 Staaten. Das Programm für 1927 (4. Juli bis 27. August) enthält folgende Vorlesungen: 1. Vortragsreihe v. 4.—30. Juli: Développement historique du droit international (Prof. Trelles, Valladolid); Principes du droit international public (Professor Kraus, Königsberg); Principes du droit international privé (Prof. Niboyet, Straßburg); Matières spéciales de droit international privé (Prof. u. ehem. Minister Streit, Athen); Droit administratif international (Frl. Wambaugh); Droit commercial et économique international (Prof. Lebée, Paris); Droit financier international (Prof. Seligman, Columbia); Droit pénal international (Prof. de Boeck, Bordeaux); Organisation internationale (ehem. Minister Efrehoff und Prof. Varlez, Gent); Jurisprudence internationale (Prof. Baker, London); Droit de la guerre et de la neutralité (Prof. Jonkheer van Eysinga, Leyden). — 2. Vortragsreihe vom 1.—27. August: Développement historique du droit international (Prof. Le Fur, Paris); Principes du droit international public (Prof. Verdross, Wien); Principes du droit international privé (Prof. Fleischmann, Halle); Matières spéciales de droit international privé (Prof. und ehem. Minister Diena, Pavia); Droit administratif international (Prof. Brondi, Turin); Droit commercial et économique international (Stein); Droit financier international (Sir John Fischer Williams); Droit pénal international (Prof. Bourquin, Brüssel); Or-

ganisation internationale (MinDirektor a. D. Heyligers u. Prof. Schücking, Kiel); Jurisprudence internationale (Prof. Rappard, Genf); Droit de la guerre et de la neutralité (Advokat Whitton, Paris).

Der Bundestag des Reichsbundes der höheren Beamten. Aus allen Gauen des Reiches hatten sich Hunderte von höheren Beamten zu diesjährigen Bundestag in Bayreuth zusammengefunden. Der Geist der Großen, die hier lebten und wirkten, verpflichtet: die Verhandlungen des Reichsbundes trugen dem immer Rechnung, wenn auch die Besoldungsfrage — der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe — diesmal besonders stark im Vordergrund stand.

In der Festsitzung v. 29. Mai, die durch Darbietungen aus den Werken Richard und Siegfried Wagners stimmungsvoll umrahmt wurde, begrüßte der 1. Vorsitzende, Reichsminister a. D. Dr. Scholz die Gäste und führte aus, daß die Beamenschaft dringend eine befriedigende Lösung der Frage ihrer Existenzgrundlagen, eine Reform der Besoldungsordnung, nicht eine Zwischenlösung erwarte. Mit Befriedigung könnten die Beamten feststellen, daß die führenden Kreise der Wirtschaft sich zu der Erkenntnis durchgerungen hätten, daß die Beamten nicht eine unproduktive Belastung der Wirtschaft seien, sondern daß sie erst die Grundlagen schüfen, auf denen eine blühende Wirtschaft sich entfalten könne. Wirtschaft und Beamenschaft sollten zusammengehen unter der Losung „Schutz der Qualitätsarbeit“. An einer integren und unbestechlichen Beamenschaft habe die Wirtschaft selbst das größte Interesse. Vielfach seien die Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegsgeschädigten, der Inflationsopfer und der Arbeitslosen mit den Beamten verquickt, indem man die Ansprüche der einen mit denen der anderen zusammenwerfe. Demgegenüber müsse mit Nachdruck betont werden, daß — so sehr die Beamten jenen Kreisen alles Gute und eine auskömmliche Lebenshaltung gönnten — die Grundlagen für die Leistungen des Staates an die genannten Kreise und für die Leistungen an die Beamenschaft durchaus verschieden seien. In dem einen Fall handle es sich um Wohlfahrtspflege, in dem anderen um Leistung und Gegenleistung. Was das Verhältnis der höheren Beamten zur übrigen Beamenschaft anlange, so sei der Reichsbund jederzeit bereit, mit diesen die gemeinsamen Interessen der deutschen Beamenschaft zu vertreten und sich mit jedem, der guten Willens sei, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufinden. Die höheren Beamten verlangten aber auch, daß die übrigen Beamten Verständnis für ihre besondere Stellung hätten. Schon wegen der Aufstiegs- und Uebergangsmöglichkeiten habe die gesamte Beamenschaft ein Interesse daran, daß ihre oberen Teile auskömmlich besoldet würden. So sollten alle Beamten geschlossen zu Felde ziehen gegen die Verelendung der Beamenschaft, die näher drohte, als vielleicht mancher denke.

Ministerialdirektor vom RFM. Dr. Wever erkannte an, daß der Staat dafür sorgen müsse, seine Beamten im Rahmen des Möglichen so zu bezahlen, daß sie leben könnten. Einen gerechten Ausgleich zu finden, werde die Aufgabe des Jahres 1927 sein.

Oberstudiendirektor Dr. Bolle sprach über „die wirtschaftliche und kulturelle Lage der höheren Beamten“. Eindrucksvoll hob er hervor, daß die wirtschaftliche Sicherung die unerläßliche Voraussetzung für die Unversehrtheit und Leistungsfähigkeit der Beamenschaft sei. Jahrelang sei die Notlage der Beamenschaft von den berufensten Stellen anerkannt, aber immer wieder sei sie vertröstet worden. Jetzt dürften die Hoffnungen der Beamenschaft nicht noch einmal zuschanden werden: die Besoldungsreform müsse noch im Laufe dieses Sommers zum Abschluß gebracht werden, wenn nicht Verzweiflung die Beamten erfassen solle. Wenn die höhere Beamenschaft auch Verständnis dafür habe, daß in Zeiten schwerster wirtschaftlicher Not zunächst das physiologische Existenzminimum aller gesichert werden mußte, so müsse sie jetzt mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß heute wieder Vorbildung und Leistung stärker bewertet werden müßten.

Seit 1860 seien die Gehälter der höheren Beamten hinter der Entwicklung des durchschnittlichen Volkseinkommens zurückgeblieben. Seit 1924 seien Tarifierhöhungen um 30 % eingetreten, ihre Besoldung stehengeblieben. Wie groß die wirtschaftliche Notlage der höheren Beamenschaft sei, ergebe sich aus einer Umfrage bei 11 000 Mitgliedern. Hiernach betrügen für den Kopf die monatlichen Tilgungsbeträge für Darlehen 25, die Abzahlungsbeträge 29 M. Die Wohnungsgeldzuschüsse blieben erheblich hinter den gezahlten Mieten zurück. Die Schulden, die die Beamten gemacht hätten, beliefen sich auf rd. 2 Millionen M. An amtlichen und privaten Unterstützungen kämen auf den Kopf der höheren Beamten monatlich 300 M. Daß daher die Zahl der Kinder einen erschreckenden Rückgang zeige, sei selbstverständlich. Die Familie des höheren Beamten habe durchschnittlich nur 1,4 Kinder. Es bedeute einen ungeheuren Verlust, wenn gerade die Kreise keinen Nachwuchs hätten, die durch Vererbung und Tradition die Träger der Kultur seien. Auch die Tatsache, daß ein Drittel aller Haushaltungen der höheren Beamten keine häusliche Hilfe mehr halten könne, sei bedenklich.

Die Besoldungsreform müsse darauf ausgehen, daß an Stelle des nur physiologisch bedingten Existenzminimums der durch Kulturfaktoren erweiterte Existenzanspruch verwirklicht werden könne. Sie müsse daher drei Bedingungen erfüllen: 1. eine entsprechende Verzinsung des für die Vorbereitung ausgelegten Kapitals an Zeit, Geld und Arbeit; 2. die Möglichkeit zur Führung einer der erlangten Bildung und den Standesverhältnissen entsprechenden Lebensweise; 3. die Gewähr einer mit den gewohnten Lebensverhältnissen in Einklang stehenden Zukunft.

Mit dem preuß. Finanzminister erhebe die höhere Beamenschaft zum mindesten die Forderung des Friedensrealgehalts. Weiter fordere sie im Geiste der Einheitlichkeit und im Bewußtsein der Zusammengehörigkeit nach Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit für alle Beamten mit voller akademischer Vorbildung die Zusammenfassung in einer Gruppe und bei Anerkennung des Grundsatzes der Beförderungsstellen nach dem sachlichen Bedürfnis doch für alle ein Minimum von Beförderungsstellen. Endlich dürften durch die Besoldungsreform weder die Pensionäre noch die Anwärter in ihren Bezügen schlechter gestellt werden.

Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde der verdiente 1. Vors., Reichsminister a. D. Dr. Scholz, unter jubelndem Beifall einstimmig wiedergewählt.

Die Bevölkerung Bayreuths hatte alles getan, um den Gästen den Aufenthalt so gemächlich als möglich zu machen. So dürfen Teilnehmer und Gäste mit voller Befriedigung auf die Bayreuther Tage zurückblicken. Der Reichsbund aber wird neuen Ansporn und neue Kraft schöpfen, die Belange der höheren Beamten mit Festigkeit und Würde wahrzunehmen!

Ministerialrat Seel, Berlin-Wilmersdorf.

Münchener Tagung für gewerblichen Rechtsschutz. Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums hielt in München v. 26.—29. Mai 1927 zum ersten Male seit dem Kriege eine größere Tagung ab. Das reichhaltige Programm, Ort und Zeit der Tagung ließen schon eine rege Beteiligung erwarten, doch übertraf der Kreis der Teilnehmer die Erwartungen weit. Kein Wunder war das. Bieten doch die in den Ausschüssen des Vereins sorgfältig durchberatenen Vorschläge des Reichsstiztministeriums zur Anpassung aller gewerblichen Rechtsschutzgesetze an die Haager Fassung des Pariser Unionsvertrages (Nov. 1925) hinreichend Anlaß, sich mit den grundlegenden Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und der neueren Entwicklung der Rechtsprechung auf allen Gebieten des Patent-, Muster- und Zeichenwesens gründlich auseinanderzusetzen. Wie sehr das auch in München verstanden wurde, zeigte sich schon am Begrüßungsabend, den die Stadt München den Festteilnehmern im großen Rathausaal darbot. Nach einer ebenso herzlichen wie verständnisvollen Ansprache des Bürgermeisters begrüßten namens der Universität Geh. Rat, Prof. Dr. Rietzler und

namens der Technischen Hochschule Geh. Rat, Prof. Dr. van Calker die Anwesenden unter Hinweis auf die wissenschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Beratungen.

Nicht weniger stark zeigte sich das Interesse bei den Ausschusssitzungen, zu deren Beginn die Reichs- und Landesbehörden den Arbeiten des Vereins ihre Sympathie bekundeten. Außer dem Reichsjustizministerium, vertreten durch Ministerialrat Dr. Klauer, hatten zahlreiche bayerische Ministerien, die preußische, sächsische und württembergische Regierung Vertreter entsandt, während das Reichspatentamt und das Kgl. Schwedische Patentamt durch ihre Präsidenten Dr. v. Specht und Dr. Björklund vertreten waren. Das größte Interesse erregte die Sitzung des Patentausschusses unter Leitung des Vereinsvorsitzenden, Patentanwalt Mintz. Hier hatte Prof. Dr. Isay die Berichterstattung übernommen und wußte sie durch seine überragende Beherrschung des Stoffes und die Klarheit seiner Darlegungen von vornherein auf die wissenschaftliche Höhe zu heben, ohne jemals den praktischen Zweck der bevorstehenden Gesetzesreform außer acht zu lassen. Das Wesen der Patentverletzung klarer zu erfassen, ihre Folgen zweckmäßiger auszugestalten, ist eine der Hauptaufgaben, neben der die Verbesserung des patentamtlichen Verfahrens eine kaum weniger bedeutende Rolle spielt. Das umfangreiche Programm bot Gelegenheit zu einer Fülle interessanter Erörterungen, wurde aber in den wesentlichen Punkten nach den Vorschlägen des engeren Ausschusses gebilligt.

Am Nachmittag folgte die Sitzung des Geschmacks-musterausschusses unter Leitung von Kammergerichtsrat Dr. Pinzger, bei der Patentanwalt Mintz den Bericht erstattete, nachdem Landesgewerberat Heiden, der Vors. des bayer. Kunstgewerbevereins, die Teilnehmer begrüßt hatte. Das geltende Gesetz von 1876 muß nach Abschluß des neuen internationalen Musterabkommens vom Nov. 1925 diesem angepaßt werden. Außerdem erscheint eine gründliche Durcharbeitung dieser lange vernachlässigten Materie erforderlich. Die erstgenannte Frage macht wenig Schwierigkeiten; dagegen gehen die Verbesserungswünsche des Ausschusses insofern über die Vorschläge des Reichsjustizministeriums hinaus, als eine Modernisierung zwecks Schutz der Muster gegen jede unlautere Benutzung Dritter durch zahlreiche Änderungsvorschläge erstrebt wird.

Am Sonnabend fanden die Vorträge von Prof. Dr. Isay, Geh. Rat Dr. Kastl und SenPräs. Dr. Lobe statt. Prof. Isay sprach über „die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf“. Ausgehend von der Entstehung des Patentrechts in England auf der Grundlage des Individualismus schilderte er die moderne Entwicklung und die Bedeutung des Patentrechts unter der Herrschaft der wirtschaftlichen Konzentration in den Trusts, um mit einem Ausblick auf die durch das Kartellwesen geschaffene neue Situation zu schließen. Geheimrat Kastl behandelte „die Bedeutung der Warenzeichen in der Weltwirtschaft“, die Garantiefunktion der Fabrik- und Handelsmarken im internationalen Verkehr stark betonend. Schließlich schilderte Präs. Lobe die Auswirkung des kommenden StrGB. auf die strafrechtliche Behandlung der Verletzung gewerblicher Schutzrechte. Die Vorträge werden voraussichtlich in der Vereinszeitschrift abgedruckt oder selbständig veröffentlicht werden.

Die ernste Arbeit war Freitag Abend durch ein Festessen unterbrochen. Am Sonnabend folgten eine Besichtigung der bayerischen Handwerksausstellung und auf Grund einer Einladung der Löwenbrauerei ein äußerst gemüthlicher Bierabend. Den Abschluß der glänzend verlaufenen Tagung bildete ein Ausflug nach dem Wendelstein.

Kammergerichtsrat Dr. Pinzger, Berlin.

Die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hält ihre diesjährige Tagung in Karlsruhe (Baden) am 12. und 13. Sept. ab. Am 12. Sept. wird die Frage behandelt werden: Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs. Referenten sind Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin, und ein Richter oder Rechtsanwalt. Am 13. Sept. wird der Entw. eines Strafvollzugsgesetzes besprochen werden.

Referenten sind: Geh. JR., Prof. Dr. Liepmann, Hamburg, und JR. b. Strafvollzugsamt Dr. Gentz, Kiel.

Deutscher Juristentag. Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat in ihrer Pflingsttagung beschlossen, den nächsten Deutschen Juristentag im September 1928 in Salzburg stattfinden zu lassen. Damit wird nicht nur einer bereits seit geraumer Zeit vorliegenden Einladung der städtischen Behörden, sondern auch einem dringenden, schon vor der Wahl Kölns für die Tagung von 1926 ausgesprochenen Wunsche der österreichischen Mitglieder des Juristentages Folge geleistet. Für spätere Juristentage konnten naturgemäß feste und bindende Beschlüsse hinsichtlich der Tagungsorte nicht gefaßt werden. Allgemein aber wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß für den der Salzburger Tagung folgenden Juristentag, wenn irgend möglich, Königsberg i. Pr. als Tagungsort gewählt werden möge. Eine endgültige Feststellung der in Salzburg in Gutachten und Referaten zu erörternden Rechtsstoffe konnte auf so lange Zeit hinaus ebenfalls nicht erfolgen. Aber das ist bereits sicher, daß das Programm eine Fülle bedeutsamer und aktueller Fragen aus allen Rechtsgebieten umfassen wird.

Rechtsfürsorge für Minderbemittelte als Teilaufgabe einer Rationalisierung der Rechtspflege. In Hamburg hat das Wohlfahrtsamt unter Mitwirkung der Justizverwaltung eine Oeffentliche Rechtsauskunft- und Gütestelle errichtet, an der 34 Volljuristen (meist Richter) und 26 Justizobersekretäre nebenamtlich mitarbeiten. Die Stelle, die 1926 über 74000mal in Anspruch genommen wurde, hat das Privileg aus § 495 a Abs. 1 Ziff. 1 ZPO., so daß dort gestellte Schlichtungsanträge die Verjährung unterbrechen und vollstreckbare Vergleiche geschlossen werden können. Die Frequenz an solchen Gütesachen ist mit 7200 fast die gleiche, wie die des Hamburger Kaufmanns- und Gewerbegerichts. Auf Veranlassung des Hamburg. „Vereins der Freunde“ sprach am 25. Mai 1927 der Berliner RA. Dr. Grzimek, M. d. L., über jenes Thema, nachdem er schon als Berichterstatter des Justizausschusses in seiner Rede zum Justizetat am 5. Mai 1927 die Hamburger Einrichtung als vorbildlich auch für Preußen hingestellt hatte.

Er rügte den „engros“-Betrieb unserer Prozeßpflege und verlangte, daß durch rationelle Durchorganisation der jetzt die Gerichte überschwemmenden Arbeitsstoffes, der durchaus nicht überall die Erledigung durch einen Rechtsstreit verlange, der Seltenheitswert des Richters und seiner Urteile erhöht werde. Hierfür sei auch das Vorhandensein erstklassiger Rechtsauskunftstellen wichtig. Auch die Angelegenheiten der armen Leute müßten sachverständig vorbereitet werden, sonst würden Gerichte und Anwälte unnötig belastet, und die eintretenden Rechtsverluste fielen auf die Fürsorgeverbände, d. h. auf die Steuerzahler zurück. Wenn dabei Richter und Justizamtmänner mit den Fürsorgeleuten zusammenarbeiten und in volkstümlicher Weise die Gegenstände ihres Arbeitsgebiets auch „von der anderen Seite“ sehen könnten und auch das Publikum den Prozeßrichter als Berater und Helfer kennen lernte, so sei das ein Gewinn für die Rechtspflege. Auch der dabei erzielte Nebenverdienst für die Justizbeamten sei bei den kümmerlichen Gehältern zu begrüßen. Solche Rechtsauskunftstellen müßten das Güteprivileg (§ 495 a ZPO.) haben, damit die Angelegenheiten auch wirklich endgültig durch einen vollstreckbaren Vergleich aus der Welt geschafft würden.

Die Anwälte hätten von solcher Organisation nicht nur keinen Schaden, sondern Nutzen, indem ihnen aus dem weiten Gebiet des jetzt ungedeckten Rechtspflegebedürfnisses „gute“ Armensachen zugeführt und ihre Bearbeitung erleichtert, unnötige erspart und die Bagatellsachen des wirtschaftlich leistungsunfähigen Publikums weggearbeitet würden. Es müsse nur darauf geachtet werden, daß niemand beraten würde, dem Bezahlung des Anwalts zugemutet werden könne, damit der fast einzige freie Beruf, der sich noch erhalten hat, nicht geschädigt würde. Gerade deshalb solle die Anwaltschaft mitarbeiten.

Schließlich empfahl Redner, solche Auskunftstellen nicht nur in Verbindung mit den Fürsorgestellen, sondern auch bei den Gerichten einzurichten; er verwies auf die Württembergischen Friedensrichter. Nur dürfe die Sache nicht bürokratisch werden und neue „Stellen“ zur Folge haben.

Personalien. Beim Reichsgericht wurden ernannt: zum Senatspräsidenten: RGR. Dr. Flad; zu Reichsgerichtsräten: Reichsanwalt Dr. Keßler und der hessische OLGR. Dr. Güngerich, Darmstadt; zum Reichsanwalt: der beim Reichsjustizministerium beschäftigt gewesene OLGR. Dr. Nagel, Düsseldorf. Von den im Ruhestand lebenden Mitgliedern des RG. sind verstorben: die Reichsgerichtsräte Petry, Düsseldorf, Sunthelm, Leipzig, und Dr. Lahusen, Bremen. — Am 12. Juni feierte der ehem. Vizekanzler, Wirkl. Geh. Rat von Payer, Stuttgart, seinen 80. Geburtstag. Aus der Rechtsanwaltschaft hervorgegangen, hat er sich als hochgeachteter Verteidiger bewährt und sich frühzeitig mit parlamentarischen Aufgaben beschäftigt. Er war dann von 1894—1912 Mitgl., von 1895—1912 Präs. der Württemb. Abg.-Kammer und mit kurzen Unterbrechungen von 1877 bis 1917 Mitgl. des Reichstags. Seine parlamentarische Wirksamkeit und sein diplomatisches Geschick veranlaßte seinen Aufstieg zum Vizekanzler i. J. 1917 im Kabinett des Grafen v. Hertling. Dem Jubilar, der sich trotz seines hohen Alters völliger Gesundheit erfreut, darf für sein Wirken um das Reich und um die Rechtspflege auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt werden. — Geh. JR., Prof. Dr. Bernhöft, Rostock, der nach seiner 45jährigen Wirksamkeit an der dortigen Univ. i. J. 1922 in den Ruhestand trat, wird am 25. Juni 75 Jahre alt. Sein Name ist eng verknüpft mit zahlreichen Werken auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts und der allgemeinen Rechtskunde. Er ist Mitbegründer der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. — Aus Anlaß seines 75. Geburtstages am 13. Mai 1927 wurde Geh. JR. Dr. theol. h. c. Elze, Halle, vom Vorstand des Deutschen Notarvereins, dessen Vorsitzender er ist, zum Ehrenmitglied ernannt. — Geh. JR., RA. Dr. Schwering, Münster, langjähriges Mitglied der Justizprüfungskommission und hochgeachteter Anwalt, ist verstorben.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,
Polizeipräsidium Berlin.

Die Auslegung der **WaffenbesitzVO.** v. 13. Jan. 1919 (RGBl. S. 31), die entgegen manchmal geäußerten Behauptungen auch heute noch rechtliche Geltung hat, begegnet vielfach Schwierigkeiten. Insbes. sind neuerdings wieder Zweifel hervorgetreten, ob Teschings, Floberbüchsen usw. unter diese Bestimmung fallen. Das ist zu bejahen. (Urt. des KG. v. 22. Febr. 1926, RG. i. Strafs. v. 4. Juni 1926, Bd. 60 S. 266.) Auf die offiziellen Ausführungen im pr. MinBl. i. V. S. 1253/25 sei besonders hingewiesen.

In letzter Zeit sind in Tageszeitungen Artikel mit sensationellen Ueberschriften wie: „**Ende der Daktyloskopie**“ oder „Ist die Daktyloskopie in Gefahr“, aufgetaucht, die geeignet sein könnten, das Publikum irreführen und das Vertrauen der Richter, Geschworenen und Schöffen in die Beweiskraft der Lehre von den Fingerabdrücken zu erschüttern. Zunächst tauchte die Behauptung über eine aufsehenerregende Aehnlichkeit des Londoner Zwillingspaars G. und L. Ellis auf, bei denen nicht nur eine bis ins kleinste gehende äußerliche Aehnlichkeit, sondern auch eine völlige Identität der Fingerabdrücke festgestellt sein sollte. Auf Nachfrage wurde von amtlicher Stelle geantwortet, daß die Presse bei der Berichterstattung über diese Angelegenheit irreführende und falsche Angaben veröffentlicht habe. Die Londoner Polizei habe sich selbst Fingerabdrücke des Zwillingspaars beschafft und bei der Nachprüfung festgestellt, daß die charakteristischen Merkmale der Papillarielinien absolut verschieden seien. — Noch sensationeller wirkte die nun unmittelbar folgende Pressenachricht, wonach

es einem Pariser Arzt gelungen sein sollte, bei mehreren Personen die Haut der Fingerspitzen auf operativem Wege zu entfernen und durch andere Hautteile zu ersetzen, wobei hervorgehoben wurde, daß einem Nachwachsen der ursprünglichen Haut durch Einlegen einer Paraffinschicht vorgebeugt sei. Nach amtlicher Auskunft stammt diese Nachricht aus einer in Amerika erscheinenden Zeitschrift „Finger Print and Identification Magazin“, in der ein angebliches Experiment eines französischen Chirurgen veröffentlicht wurde. Diese Notiz ist nach amtlicher Auskunft von einem gewissen Netley Lukas, einem mehrfach vorbestraften Verbrecher, der sich durch Veröffentlichung sensationeller Zeitungsartikel einen höchst zweifelhaften Lebensunterhalt verdient, reichlich entstellend in der englischen Zeitung „Sunday News“ wiedergegeben. Ob tatsächlich in Paris medizinische Versuche dieser Art vorgenommen sind, ist unbekannt. Selbst wenn aber Veränderungen der Fingerspitzenhaut möglich sein sollten, könnte ein solches Verfahren in seiner Wirkung auf die Kriminalistik nur von ganz geringer Bedeutung sein, da durch einen solchen operativen Eingriff nicht auch die übrigen Hilfsmittel des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes lahmgelegt würden und ferner Spuren der vorgenommenen Operation unbedingt deutlich am Fingerabdruck zu erkennen sein müßten. Außerdem würden sich auch nur ganz vereinzelt Verbrecher eine so kostspielige und nicht ungefährliche Operation leisten können, deren Wiederholungsmöglichkeit zudem sehr begrenzt ist. Ist aber zu ersehen, daß eine Transplantation vorgenommen wurde, so würde diese Person schon dadurch zu erkennen geben, daß sie nicht diejenige ist, für die sie sich ausgibt, und hierdurch erst recht den Argwohn der Behörde erwecken und diese zu besonderen Vorkehrungen veranlassen. Hieraus ergibt sich, daß selbst bei einer Anerkennung der theoretischen Möglichkeit einer solchen Operation diese selbst in ihrem Erfolge praktisch ganz wertlos ist. Ein interessantes und wichtiges Zeichen für die bedauerliche Wirkung solcher Zeitungsnachrichten ist übrigens der Umstand, daß auch medizinische Zeitschriften sich bereits mit der Angelegenheit beschäftigt haben. Leider bringen sie keine wissenschaftlichen Erörterungen über die theoretische und praktische Möglichkeit des angeblichen Verfahrens; sie wenden sich nur vom standesgerichtlichen Gesichtspunkte aus gegen solche Maßnahmen eines Mediziners und erörtern die Frage, ob ihnen trotz bestehender Kurierfreiheit nicht aus allgemeinen Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ein Ende bereitet werden könne.

Kürzlich fand in Berlin eine gutbesuchte **Heilpädagogische Woche** statt. Den Auftakt bildete ein tief-schürfender Vortrag des bekannten Psychologen Eduard Spranger, der Wesen und Ziele der Heilpädagogik umschrieb. Ihre Bedeutung auch für die Kriminologie bedarf keiner Erläuterung, am wenigsten für diejenigen, die sich über die Bedeutung einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und der Rolle, die sie in zunehmendem Maße künftig spielen wird, klar sind. Unmittelbaren Zusammenhang mit der Strafrechtspflege stellte ein Vortrag über „Hilfsschulfürsorge vor Gericht“ dar, der die Notwendigkeit und Möglichkeiten auseinandersetzte, dem mit dem Gericht in Berührung kommenden Hilfschulkinde oder ehemaligen Hilfsschülern eine gerechte Beurteilung zu sichern. Leider hatte gerade zu Beginn der Heilpädagogischen Woche eine Ausstellung ihre Pforten geschlossen, die in ihrem reichen Material des Sehenswerten auch für den Kriminologen übergengig bot: die Ausstellung für Erbkunde und Eugenik, die von der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene veranstaltet war. Kaum irgendwo konnte einem die Ohnmacht des jetzigen Strafvollzuges und die Notwendigkeit eines mit allen Mitteln zu führenden Kampfes gegen die Minderwertigkeit so klar werden wie dort.

Sprechsaal.

Zur Frage der Abänderung des Aufwertungsgesetzes. Von dem durch die „Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen“ ausgearbeiteten Gesetzentwürfe (DJZ. 1927, 257) ist in den von der Reichsregierung

dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden (vgl. Wunderlich, DJZ. 1927, 583) nur ein kleiner Teil aufgenommen worden. Der Zweck des Vorschlages zu § 4, durch den in einfacher Weise die Aufwertung der Hypothek von der Aufwertung der persönlichen Forderung unabhängig gemacht werden sollte, wird in der Hauptsache durch umständliche Vorschriften erreicht, durch welche dem Gläubiger das Recht gegeben wird, die Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln. Von den Vorschlägen zu § 20 über die Erleichterung der Wiedereintragung gelöschter Hypotheken wird nur dem einen Vorschlage, daß die Wiedereintragung zulässig sein soll, wenn der Erwerber die Hypothek durch Vereinbarung mit seinem Rechtsvorgänger übernommen hatte, im § 14 Rechnung getragen. Die Beratungen des Rechtsausschusses des Reichstags sind noch nicht abgeschlossen, bisher sind aber keine Beschlüsse gefaßt, die die Absicht erkennen lassen, wesentlich über die Vorschläge des Regierungsentwurfs hinauszugehen. Mit Rücksicht hierauf hat die Juristische Arbeitsgemeinschaft Veranlassung genommen, darüber zu beraten, auf welche Teile ihres Entwurfs besonderes Gewicht zu legen sei, wenn eine Berücksichtigung der Gesamtheit ihrer Vorschläge nicht zu erreichen sei. Es ergab sich hierbei Einverständnis darüber, daß als besonders wichtig zu bezeichnen seien:

1. Die Streichung des § 10 Abs. 3 des AufwGes.,

2. Die volle Aufrechterhaltung des § 20 des Entwurfs der Arbeitsgemeinschaft über die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, insbes. des Abs. 3 Ziff. 3, der sich praktisch an das bereits geltende Recht anschließt, als schon jetzt der Erwerber des Grundstücks in weitem Umfange nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts persönlich verpflichtet ist, einen Beitrag zur Aufwertung zu leisten.

3. Die Aufrechterhaltung des § 24 des Entwurfs der Juristischen Arbeitsgemeinschaft betreffend eine Erweiterung der Rückwirkung auf Zahlungen vor dem 15. Juni 1922 zur Vermeidung besonderer Härten.

Bei der Auswahl dieser Punkte ist der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß es weniger darauf ankomme, das Gesetz in juristisch-technischer Hinsicht zu verbessern, als durch die Aufnahme von Vorschriften von erheblicher praktischer Bedeutung den Wünschen weiter Volkskreise entgegenzukommen und hierdurch die Erreichung des Zieles zu fördern, daß endlich in der AufwFrage Beruhigung eintritt und die gesetzliche Regelung als eine endgültige angesehen wird.

In den Beratungen der „Juristischen Arbeitsgemeinschaft“ wurden die größten Bedenken gegenüber der Ermächtigungsvorschrift in § 17 des Regierungsentwurfs geäußert. Es wurde geltend gemacht, daß eine derartige Ermächtigung, vollends wenn sie ohne Befristung und in der gegenwärtigen Form erteilt werde, jede Rechtssicherheit vereiteln und im unvereinbaren Gegensatz zu der Tendenz stehen würde, die Aufwertung jetzt endgültig und abschließend zu regeln.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

Ist ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund „medizinischer Indikation“ strafbar? Daß ein Arzt, der eine Schwangerschaft zur Rettung der Schwangeren aus Lebens- und Leibesgefahr unterbricht, den äußeren Tatbestand der Abtreibung i. S. des § 218 Abs. 2 StrGB. n. F. verwirklicht, auch wenn er gemäß „medizinischer Indikation“ handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Bis zum Inkrafttreten des StrGB. war aber die Rechtslehre darüber im wesentlichen einig, daß der Arzt solchen Falles aus dem Gesichtspunkte des Notstandes straflos sei. Nach Einführung des StrGB. erhoben sich im Hinblick auf §§ 52, 54 StrGB. Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieses Gesichtspunktes, insbes. zugunsten von Ärzten, die nicht als Angehörige der Schwangeren in Betracht kommen. Man suchte jedoch dauernd diesem Bedenken zu begegnen, ohne daß freilich bisher — beim Fehlen einer das Tun des Arztes unter den bezeichneten Voraussetzungen ausdrück-

lichen straflos stellenden gesetzlichen Vorschrift — eine allseits befriedigende Lösung gefunden worden ist. Neuerdings ist das RG. wiederum in die Lage gekommen, zu der in der Ueberschrift umschriebenen Frage Stellung zu nehmen, und die vom RG. nunmehr entwickelte Auffassung darf um so mehr Gewicht beanspruchen, als ihr Ergebnis sich im wesentlichen mit den im Jahre 1917 von der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen aufgestellten Leitsätzen deckt, wonach eine Schwangerschaftsunterbrechung — unter Ablehnung ihrer Zulässigkeit aus sozialen oder rassehygienischen (eugenischen) Gründen — nur dann für angezeigt erachtet wird, wenn bei der Schwangeren infolge einer bereits bestehenden Erkrankung eine als unvermeidlich erwiesene schwerste Gefahr für Leben oder Gesundheit vorhanden ist, die durch kein anderes Mittel als durch die Unterbrechung der Schwangerschaft abgewendet werden kann. Es handelte sich um einen Arzt, der durch einen anderen Arzt bei einer außer-ehehlich Schwangeren, die sich wegen ihres Zustandes mit Selbstmordgedanken trug, die Unterbrechung der Schwangerschaft herbeigeführt hat. Die Darlegungen des zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten, überaus umfangreichen reichsgerichtlichen Urteils I D. 105/26 vom 11. März 1927 mögen bei ihrer außerordentlichen Bedeutung nicht nur für den Aertzestand, sondern darüber hinaus für das gesamte deutsche Volk hier alsbald wenigstens auszugswise wiedergegeben werden. Das RG. führt aus:

„Außer der Tatbestandsmäßigkeit gehört . . . zum Begriff des Verbrechens die Rechtswidrigkeit, und zwar auch dann, wenn dieses Merkmal in der gesetzlichen Verbrechensform nicht ausdrücklich erwähnt ist (vergl. u. a. RG. i. Strafs. Bd. 2 S. 377) . . .“ (Die Sachlage erfordert hier insbes. eine Prüfung der Rechtswidrigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung.) „Unter welchen Voraussetzungen Handlungen, die den äußeren Tatbestand einer Straftat erfüllen, als nicht rechtswidrig zu erachten sind, ist nicht nur aus dem Strafrecht, sondern aus dem Ganzen der Rechtsordnung zu entnehmen. . . Die Rechtssätze, aus denen sich die Gründe für die Rechtmäßigkeit oder — negativ ausgedrückt — für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit (Rechtfertigungsgründe, Unrechtausschließungsgründe) ergeben, können dem gesetzten oder ungesetzten Recht angehören. Sie können insbes. im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des Zwecks und des gegenseitigen Verhältnisses der geschriebenen Normen ermittelt werden. . .“

1. Hinsichtlich des im § 54 StrGB. geregelten Falles des Notstandes . . . ist es im Schrifttum bestritten, ob er als persönlicher Strafausschließungsgrund, Entschuldigungsgrund oder Rechtfertigungsgrund zu erachten ist. Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß es sich jedenfalls nicht um einen persönlichen Strafausschließungsgrund handle (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 57 S. 268 . . .). Die Frage, ob ein Entschuldigungsgrund oder ein die objektive Rechtswidrigkeit ausschließender Rechtfertigungsgrund anzunehmen sei, wurde teilweise unentschieden gelassen . . . zum Teil aber . . . ist klar erkennbar gemacht, daß der Notstand des § 54 StrGB. nur als Entschuldigungsgrund erachtet wird. Dem schließt sich der erk. Senat an . . . In der Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 57 S. 268 hat das RG. weiter den Satz ausgesprochen, der Notstand sei „ein schuldbeeindernd Umstand, der der Handlung des Täters die Eigenschaft einer Straftat nimmt und demgemäß auch die Teilnehmer nicht schuldhaft handeln läßt“ . . . Der erk. Senat ist dieser Entsch. beigetreten (RG. i. Strafs. Bd. 60 S. 88 (89)). Der 3. Strafsen. hat nun aber in dem Urte. III. 512/25 v. 25. Jan. 1926 (JW. 1926 S. 1989) den angeführten Satz auf einen Fall angewendet, in welchem ein Arzt bei einer im Leibesnotstand befindlichen Schwangeren, die nicht zu seinen Angehörigen zählte, eine Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen hatte. Hierin vermag der erk. Senat . . . dem 3. Strafsen. nicht zu folgen . . .“ (Von anderen Gründen abgesehen, ergebe die Fassung des § 54 StrGB. unmittelbar, daß der nicht zu den Angehörigen zählende Dritte durch diese Vorschrift im Falle des § 218 Abs. 2 StrGB. n. F. vor Strafe nicht geschützt werde.)

„2. Die Vorschrift des § 54 StrGB., die für einen bestimmten Kreis von Handlungen einen Entschuldigungsgrund schafft, schließt nun aber nicht aus, daß auf Grund eines daneben bestehenden geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtsatzes bei gewissen Notstandshandlungen — auch bei solchen, die unter § 54 StrGB. fallen — die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist. Daß dieser Gedankengang auch der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht fremd ist, ergibt sich aus der Entsch. des erk. Senats in RG. i. Strafs. Bd. 23 S. 116, in der zum Ausdruck kommt, daß — je nach dem Wertverhältnis des durch die Notstandshandlung geschützten und des durch sie verletzten Rechtsguts — die Notstandshandlung sich bald als rechtswidriger Angriff, bald als rechtmäßiger Akt darstellen und demgemäß eine Gegenwehr ihr gegenüber bald zulässig, bald unzulässig sein kann.

3. a) Geschriebene Rechtssätze, die hier in Betracht kommen könnten, sind nicht vorhanden. Die einschlägigen Notrechte des bürgerl. Rechts betreffen nur Notangriffe auf Sachen. b) Von den in der Wissenschaft unternommenen Versuchen, die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung zu rechtfertigen, ist die Annahme eines ärztlichen Berufsrechts im Schrifttum aufgegeben worden. Das RG. hat das Vorhandensein eines solchen Berufsrechts in der Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 25 S. 375 für die ärztlichen Eingriffe zu Heilzwecken überhaupt und in der Entsch. RGE. v. 8. Mai 1925, I. 120/25, für die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung im Besonderen verneint. c) Auch der Gesichtspunkt der Einwilligung, der in der Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 25 S. 375 zur Rechtfertigung ärztlicher Eingriffe verwertet worden ist, reicht für sich allein zur Rechtfertigung der vom Arzt ausgeführten Schwangerschaftsunterbrechung nicht aus, weil letztere nicht nur einen Eingriff in den Körper der Schwangeren, sondern auch einen Eingriff in das Leben der Leibesfrucht enthält, über welches die Schwangere nicht in gleicher Weise verfügen kann wie über ihre eigene körperliche Unversehrtheit. Abzulehnen ist insbes. der Gedankengang, daß die im Notstand befindliche Schwangere auf Grund des § 54 StrGB. ihrerseits die Leibesfrucht straflos töten dürfe, daß sie daher auch einem anderen die Befugnis müsse erteilen können, diese Handlung bei ihr vorzunehmen; denn da § 54 StrGB. nur einen Entschuldigungsgrund, keinen Rechtfertigungsgrund schafft, die Handlung der Schwangeren selbst also, soweit nicht ein anderweiter Rechtfertigungsgrund eingreift, rechtswidrig bleibt, so kann die Einwilligung der ihrerseits rechtswidrig handelnden Schwangeren die Hilfeleistung des nicht in Notstand befindlichen Dritten nicht der Rechtswidrigkeit entkleiden. Es muß also zunächst nach einem Grund gesucht werden, der die Notstandshandlung der Schwangeren selbst nicht nur entschuldigt, sondern als nicht rechtswidrig erscheinen läßt. Erst wenn ein solcher Rechtfertigungsgrund für die Schwangere selbst gefunden ist, kann man ihrer Einwilligung eine Bedeutung für die rechtliche Zulässigkeit des Eingriffs des Dritten einräumen. . . d) Der Satz, daß Eingriffe in rechtlich geschützte Interessen, welche sich als ein angemessenes Mittel zur Erreichung eines staatlich anerkannten Zwecks darstellen, nicht rechtswidrig seien — Zwecktheorie —, hat in der Wissenschaft vielfach Zustimmung gefunden und liegt zweifellos verschiedenen Bestimmungen des geltenden Rechts zugrunde. Mit Recht ist aber auch darauf hingewiesen worden, daß dieser Grundsatz von allgemeiner Anerkennung noch weit entfernt ist. Bei der Weite der Fassung läßt sich nicht übersehen, ob nicht seine Anwendung in der Praxis zu bedenklichen Folgen führen würde, die nicht als dem Rechte gemäß erachtet werden könnten. e) Nahezu allgemeine Anerkennung hat dagegen der folgende, aus jenem Rechtsgedanken abgeleitete, aber wesentlich enger gefaßte Grundsatz gefunden: In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechenform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder un-

verboten oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden — Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung. Für den Fall des Widerstreits von Pflichten — des Pflichtennotstandes — hat sich das RG. schon wiederholt zu dem Grundsatz bekannt, daß die höhere Pflicht auf Kosten der minder hohen zu erfüllen und die Nichterfüllung der letzteren nicht rechtswidrig ist (RG. i. Strafs. Bd. 20 S. 190 [191 ff.]; Bd. 36 S. 78 [80 ff.]; Bd. 56 S. 168 [170 ff.]; Bd. 59 S. 404 [407]; Bd. 60 S. 295; RG. i. Zivils. Bd. 53 S. 315 [317]. Vgl. auch RMilG. Bd. 17 S. 41). Aber auch für den Fall des Widerstreits von Rechtsgütern — des Gutsnotstands — hat das RG. bereits anerkannt, daß dann, wenn ein Ausgleich nicht anders möglich ist, als durch Vernichtung oder Schädigung des einen der beiden Rechtsgüter, das geringwertige dem höherwertigen weichen muß, der Eingriff in das geringwertige also nicht rechtswidrig ist (RG. i. Strafs. Bd. 23 S. 116; Bd. 37 S. 150).

4. Der Grundsatz der Güterabwägung führt auch zu einer befriedigenden Lösung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung rechtlich zulässig ist. Allgemeine Voraussetzung für seine Anwendung ist das Vorhandensein eines wirklichen Gutsnotstandes in dem oben bestimmten Sinn. Es muß also eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für die Schwangere vorhanden sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bedarf einer besonders strengen Prüfung an der Hand der Regeln der ärztlichen Wissenschaft, zu der ein Nichtarzt zumeist nicht in der Lage sein wird. Unter gegenwärtiger Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, der erfahrungsgemäß bei natürlicher Weiterentwicklung den Eintritt der Schädigung als sicher bevorstehend erscheinen läßt, wenn nicht dagegen eingeschritten wird. . . Bei der Güterabwägung ist von den Wertungen auszugehen, die in den zum Schutze der Rechtsgüter erlassenen Strafdrohungen des geltenden Rechts ihren allgemeinen Ausdruck gefunden haben. Aus dem Vergleich der §§ 211 ff. StrGB., sowie der §§ 224, 225 StrGB. mit § 218 StrGB. a. und n.F. kann ohne weiteres entnommen werden, daß regelmäßig sowohl der Verlust des Lebens als auch eine im Sinn des § 224 StrGB. schwere Gesundheitsschädigung des fertigen Menschen höher zu bewerten ist, als der Verlust des Lebens der Leibesfrucht. Im einzelnen Fall kann freilich eine hiervon abweichende Entscheidung geboten sein. Zweifelhaft ist, ob das im § 54 StrGB. enthaltene Erfordernis der Unverschuldetheit des Notstands auch eine Voraussetzung für den auf der Güterabwägung beruhenden Ausschluß der Rechtswidrigkeit bildet. Der erk. Senat hat dies für das geltende Recht verneint, weil dieses nicht nur beim Rechtfertigungsgrund der Notwehr (§ 53 StrGB., § 227 BGB.), sondern auch in den Vorschriften, in denen es den Notstand unter Heranziehung der Güterabwägung als Rechtfertigungsgrund ausdrücklich anerkannt hat (§§ 228, 904 BGB.), von der Unverschuldetheit der Notwehr- bzw. Notstandslage absieht. Soweit die Notstandsverletzung nicht bloß als entschuldigt, sondern in Anwendung des Grundsatzes der Güterabwägung als nicht rechtswidrig zu erachten ist, gilt der Ausschluß der Rechtswidrigkeit nicht nur für die Vornahme durch die Schwangere selbst, sondern auch für die Vornahme durch einen zur Beurteilung der Voraussetzungen fähigen Dritten. Eine notwendige Bedingung hierfür ist aber die wirkliche oder mutmaßliche Einwilligung der Schwangeren. Dies ergibt sich schon aus der Entsch. in RG. i. Strafs. Bd. 25 S. 375, da die Schwangerschaftsunterbrechung auch einen Eingriff in den Körper der Schwangeren enthält; überdies muß der Schwangeren auch in ihrer Eigenschaft als werdender Mutter das Recht vorbehalten bleiben, aus Gewissensbedenken die Tötung der Leibesfrucht zu verbieten. Die Gleichstellung des mutmaßlichen mit dem wirklichen Willen der Schwangeren

entspricht dem im § 667 BGB. zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken. Die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist hiernach bei Vornahme durch die Schwangere selbst und im Falle der wirklichen oder mutmaßlichen Einwilligung der Schwangeren auch bei Vornahme durch einen zur Beurteilung der Sachlage befähigten Dritten nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung i. S. des § 224 zu befreien. Dieses Ergebnis . . . besagt lediglich, daß die Schwangere und der Arzt, die nach diesen Grundsätzen verfahren, nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen und deshalb nicht strafbar sind. Die Frage der sittlichen Zulässigkeit wird hierdurch nicht berührt . . .“

Soweit die Darlegungen des RG.; sie erscheinen geeignet, die in Aussicht genommene Regelung des künftigen StrGB. zu rechtfertigen, wonach eine vom Arzt aus medizinischer Indikation vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft nicht als Abtreibung strafbar sein soll (DJZ. 1927 S. 630 rechts oben).

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig,

Sprachenrecht der Ausländer in der Tschechoslowakei. Das Oberste Verwaltungsgericht in Prag hat wiederholt entschieden, daß das Sprachenges. zu den Trägern des im § 2 Abs. 2 des Sprachenges. v. Jahre 1920 gewährten Minoritätensprachenrechtes nicht nur die Staatsangehörigen, sondern alle Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zählt, sofern sie sich der Sprache jener nationalen Minderheit, die in dem Gerichtsbezirke mit 20% der Einwohner vertreten ist, als ihrer Sprache bedienen. Zu diesem Schluß ist das Gericht auf Grund der Auslegung des im Sprachengesetz gebrauchten Ausdruckes „Angehörige der Sprache der Minderheit“ gelangt.

Diese Textierung beruht nicht bloß auf einem Zufall; sie wurde vom Verfassungsausschuß gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Recht nicht auf Staatsbürger, die der betr. sprachlichen Minderheit angehören, beschränkt werde, sondern daß es jedermann zustehen solle, der die Sprache dieser Minderheit als seine Sprache spricht.

Trotzdem nach dem Ges. die Entsch. der sprachenrechtl. Frage als Administrativsache bezeichnet wurde, womit die Zuständigkeit des ObVerwGer. in allen Sprachenfragen als oberste Instanz gegeben ist, wurde die von diesem in allen seinen Entscheidungen festgehaltene Auslegung des Sprachenges. über das Sprachenrecht der Ausländer wiederholt, sogar von höheren Gerichten und dem Justizministerium ignoriert, obwohl es nicht angeht, daß gerade Justizstellen die Entsch. der Behörde, die vom Ges. als oberste Instanz zur Entsch. berufen wurde, mißachten und im gegenteiligen Sinne entscheiden. Man kann nicht einwenden, daß jede Entsch. des ObVerwGer. nur für einen bestimmten Fall gilt und nicht allgemeine Gesetzeskraft habe. Vielmehr muß man diesen Entsch., wenn sie sich über eine grundsätzliche Frage wiederholt und immer im gleichen Sinne ausgesprochen haben, eine über den einzelnen Fall hinausreichende Bedeutung zugestehen. Es erscheint vom Standpunkt einer geregelten Rechtspflege unerträglich, daß Justizbehörden immer wieder die Parteien zwingen, den langen Instanzenweg bis zum VerwGerHof zu beschreiten, trotzdem sie wissen, daß der VerwGerHof gegen sie entscheiden wird.

Auch die SprachenVO. v. Jahre 1926 hat dessen Ansicht übernommen und bestätigt, daß unter den „Angehörigen einer nationalen Minderheit“ auch Ausländer zu verstehen sind, und in jenen Fällen, in denen ein Inländer ein Recht auf Gebrauch der deutschen Sprache hat, auch Reichsdeutsche oder Deutschösterreicher es haben.

Demnach auch Art. 16 der SprachenVO. v. Jahre 1926 gebraucht den Ausdruck „Angehöriger der Sprache einer Minderheit“, woraus geschlossen werden muß, daß die SprachenVO. die Ansicht des VerwGer. übernommen hat, insbes. weil es nach dem letzten Abs. des Art. 18 nicht nötig ist, daß die Partei oder ein anderer Teilnehmer in dem Bezirke wohnt, für den die Zuständigkeit des Gerichts oder der Behörde gegeben ist und für den der Gebrauch der Minderheitssprache zulässig ist.

Auch sagt Art. 19, daß mit Eingaben, die in einer Minderheitssprache von jemandem gemacht wurden, der ihr nicht angehört, nach Art. 4 und 5 vorzugehen ist (Zurückstellung bzw. Abweisung)!

Da Reichsdeutsche oder Deutschösterreicher der deutschen Minderheitssprache angehören, sind sie also berechtigt, bei jenen Behörden, wo Inländer auf den Gebrauch des Deutschen ein Recht haben, auch deutsche Eingaben zu machen und deutsche Erledigungen zu verlangen. Demnach hätte die SprachenVO., wenn ihre Verfasser diesen Standpunkt als dem Sprachenges. widersprechend angesehen hätten, gewiß erklärt, daß Ausländer auch dann nicht berechtigt sind, sich einer Minderheitssprache vor tschechoslowakischen Behörden zu bedienen, wenn sich tschechoslowakische Staatsbürger ihrer im gleichen Falle bedienen dürften.

Zwar ist es in der Tschechoslowakei schon vorgekommen, daß der Gesetzgeber, wenn sich die Judikatur der Obersten Gerichte in einer ihm nicht genehmen Richtung entwickelte, die Rechtsfrage durch ein Gesetz im entgegengesetzten Sinne regelte. Es wäre neu, daß ein Gesetzgeber angesichts einer bestimmten, stets im gleichen Sinne erfolgenden Entsch. einer und derselben Rechtsfrage, bei Regelung der betr. Rechtsmaterie gerade dieser bestimmten Frage in der Absicht aus dem Wege gegangen wäre, sie auch im unklaren zu lassen und zu entgegengesetzten Entscheidungen der Unterbehörden die Hand zu bieten. Tatsächlich finden sich immer wieder Gerichte, die das Sprachenrecht der Reichsdeutschen und Deutschösterreicher nicht anerkennen wollen. So wurde erst kürzlich der Vertreter eines Reichsdeutschen, der beim ObGerHof eine Revisionschrift in deutscher Sprache eingebracht hatte, aufgefordert, nachzuweisen, daß seine Partei tschechoslowak. Staatsbürger sei, widrigenfalls seine Revision zurückgewiesen würde, was natürlich den Verlust dieses Rechtsmittels zur Folge hätte.

Rechtsanwalt Dr. Daninger, Jägerndorf.

Ein Betätigungsfeld für Kriminologen. Bei Erörterung des Problems der kriminologischen Forschungsmethoden regte, wenn ich nicht irre, Franz von Liszt an, kleine, abgeschlossene Gemeinwesen auf ihre soziale Struktur zu untersuchen und das Ergebnis zu etwägen, in kriminologischer Beziehung als Besonderheiten auffallenden Erscheinungen in Beziehung zu setzen. Es ist kaum zweifelhaft, daß viele Arbeiten, die sich mit bestimmten Teilgebieten des sozialen Lebens beschäftigen, auf diesen Hinweis zurückzuführen sind; mir ist jedoch keine Arbeit bekannt, die in dem umfassenden Sinne jener Anregung einer erschöpfenden kriminologischen Durchforschung eines ganzen Gemeinwesens gilt. Das wird weniger auf Mangel an Fleiß oder Lust und Liebe zur Sache beruhen, als auf der Schwierigkeit, geeignete Objekte zu finden. Und doch gibt es ein solches, wie es sich kein Kriminologe besser wünschen könnte: ein kleines Gemeinwesen von nur 1000 Personen, das seit 200 Jahren eine eigene selbständige, von außen kaum beeinflusste Entwicklung nahm, und an dem die großen kriminologischen Hauptfragen des Einflusses der wirtschaftlichen Verhältnisse und der individuellen Veranlagung, wie viele damit verbundene Nebenfragen (Inzucht, Vererbung, Alkoholismus usw.) in einer kaum für möglich gehaltenen Weise praktisch studiert werden können. Zu dieser Fundgrube kriminologischer Erkenntnisse führt der Entwurf des württemb. Staatsministeriums über die Verwaltung der Gemeinde Schloßberg im Oberamt Neresheim¹⁾. Die Verhältnisse in Schloßberg nötigten zu einer Stellung der Gemeinde unter Staatsaufsicht, um die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben sicherzustellen. Zur Begründung dieser außergewöhnlichen Maßnahme erfährt man:

Nachdem i. J. 1648 die Reichsstadt Nördlingen mit schwedischen Truppen die Burg Flochberg zerstört hatte, wurde die Burg nicht wieder aufgebaut, vielmehr das gesamte Schloßgut mit Ausnahme des landwirtschaftlich schwer verwertbaren Schloßberges an einen Güterschlichter verkauft. Hier wurden vermögens- und heimatlose Menschen, an

¹⁾ Drucks. des württ. Landtags v. 1. April 1927, Beil. 459.

denen es damals nicht mangelte, angesiedelt. Die Wohlfahrt für sie erschöpfte sich darin, daß den Aufgenommenen durch einen Schutzbrief ermöglicht wurde, im Reiche umherzuziehen und durch Ausübung eines Hausierhandels, geringfügigen Gewerbes oder Betteln eine kümmerliche Existenz zu fristen. Diese Kolonie hat sich fast unvermischt erhalten; eigentümlich für die Gemeinde blieb die rasche Zunahme der Bevölkerung, aber auch eine hohe Kindersterblichkeit und geringe Abwanderung. Einen Einblick in die sittlichen Verhältnisse ergibt das Strafregister mit seiner ungewöhnlichen Höhe von Strafeinträgen. Auch die Verwahrlosung der Schloßberger Jugend scheint nach der Zahl der nötig gewordenen Fürsorgeerziehungen eine außerordentlich hohe zu sein. Das Fehlen der Industrie ist bei den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde, ihrer Lage und bei dem Fehlen genügender Wasserversorgung, der Versorgung mit elektrischem Strom und einer geordneten Verwaltung erklärlich. Die rasche Zunahme der Bevölkerung hängt mit der frühen Eheschließung, der Ehehäufigkeit und der geringen Abwanderung zusammen. Letztere wieder findet ihre Erklärung in der Art des Berufslebens und der Schwierigkeiten, sich bei den dürftigen Verhältnissen zu verheiraten, wohl auch darin, daß der Ruf der Gemeinde nicht der beste ist. Die hohe Kindersterblichkeit ist eine Folge des Hausier- und Wanderlebens der Mütter, der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, des Viehmangels und der unzureichenden Wohnungsverhältnisse, die eine stete Ueberfüllung bedingen. Hinzu kommen Entartungserscheinungen, die mit dem seit 200 Jahren geübten unstenen Wanderleben zusammenhängen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß eine der üblen Erscheinungen aus der anderen folgt, die zusammen der unglücklichen Art der Gründung der Siedlung mit ihren ungünstigen Folgen entspringen. Zu diesen Ursachen treten noch unglückliche Veranlagung der ersten Bewohner der Ansiedlung und deren Vererbung auf die Nachkommenschaft hinzu. Daß es trotzdem unmöglich war, Abhilfe zu schaffen, liegt darin, daß man mit reinen Strafverfolgungsmaßnahmen oder polizeilichen Anordnungen nichts erreichen kann. Inwieweit ihnen soziale Hilfsmaßnahmen gegenüber gestellt werden müssen, ist ein interessantes Problem, das sich zu den vielen Fragen, die die Verhältnisse in der Gemeinde Schloßberg aufgeben, noch hinzugesellt.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Öffentliches Recht und bürgerliches Recht. Die Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung der Nachkriegszeit mag die Ursache für eine psychologisch interessante Massenerscheinung auf dem Gebiete der Rechtsbetrachtung geworden sein: das Interesse der Praktiker des Rechts, in erfreulichem Umfange namentlich des Anwaltsstandes, hat sich mehr als in früheren Jahrzehnten dem Gebiete des öffentlichen Rechts zugewandt, das bisher ein Stiefkind der Rechtswissenschaft war. Während es die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts seit mehr als anderthalb Jahrtausenden, seit den Tagen Justinians, zu einem völlig ausgebauten System gebracht hat, harrt die Wissenschaft des öffentlichen Rechts noch heute eines gleichwertigen Ausbaues. Zwar geht nach herrschender Rechtsauffassung das öffentliche Recht dem bürgerlichen voran. Bei näherer Untersuchung stellt sich aber heraus, daß dieser Grundsatz vielfach erst noch der Einzeldurchführung bedarf und es auch unserem Rechtsempfinden noch heute keineswegs in allen Fällen selbstverständlich ist, das öffentliche Recht dem bürgerlichen voranzustellen, z. B. in der Frage des privatrechtlichen Eigentums. Wir haben uns vielleicht allzusehr daran gewöhnt, das privatrechtliche Eigentum als das Selbstverständliche, Vorangehende auch da anzusehen, wo öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse das Primäre sind. Verwirrend haben hierbei Zuständigkeitsbestimmungen gewirkt. Das gilt für die Rechtswissenschaft aller Länder. Es dürfte allmählich aber Zeit werden, sich darauf zu besinnen, daß das öffentliche Recht dasjenige ist, das unmittelbar aus der öffentlichen Gewalt des Staates, aus der Staatshoheit, entspringt. Das bürgerliche Recht geht des-

halb dem öffentlichen nach, insbesondere im Kollisions-falle. Es ist auch unrichtig, daß nach der durch das Reichsgericht¹⁾ herrschend gewordenen Auffassung aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar privatrechtliche Rechte und Pflichten entstehen können. Aus einem einzelnen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis entspringen vielmehr nur öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten. Privatrechtliche Rechtsinstitute können überhaupt nur entstehen, soweit sie durch verfassunggebende, also öffentlich-rechtliche Gesetze zugelassen sind. Zwischen öffentlich-rechtliche Verhältnisse und privatrechtliche schieben sich also in allen Fällen öffentlich-rechtliche verfassunggebende Gesetze ein. Solche Verfassungen sind die Staatsverfassungen, Gerichtsverfassungen, Prozessordnungen, Zuständigkeitsgesetze. Die unbewiesene Behauptung, daß aus einem konkreten öffentlich-rechtlichen Verhältnis unmittelbar privatrechtliche Rechte und Pflichten entspringen können, hat ihren Grund in dem vergeblichen Suchen nach entsprechenden konkreten öffentlich-rechtlichen Rechtsinstituten. Die Systematik der öffentlich-rechtlichen Kategorien harrt bis heute ihres Ausbaues, der zu erfolgen haben wird auf dem Wege der Erkenntnis, daß — neben öffentlich-rechtlichen Sonderkategorien — eine erhebliche Menge von privatrechtlichen Kategorien auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vorhanden sind. Und zwar bezieht sich das auf sämtliche Bücher des BGB.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Enteignung im öffentlichen Interesse und enteignungsgleichen Rechtsvorgängen zuzuwenden sein. Eine Schädigung, die durch einen dem öffentlichen Recht angehörigen Akt hervorgerufen wird, ist in Wahrheit eine Verletzung von öffentlich-rechtlichen Rechtsansprüchen und nicht eine solche von Privatrechtsansprüchen. Der psychologische Grund, warum bisher bei Enteignungen vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung eine Verletzung von Rechtsansprüchen des bürgerlichen Rechts angenommen worden ist, liegt in einer Verwechslung des rechtlich normierten Wirtschaftsgutes mit der rechtlichen Norm selbst, z. B. dem privatrechtlichen Eigentum. Geschädigt ist aber nur das wirtschaftliche Gut, z. B. der Acker, der Bauplatz. Dieses wirtschaftliche Gut wird geschützt durch das Recht. Wir sind gewöhnt, dabei fast ausschließlich an den Rechtsschutz durch das bürgerliche Recht zu denken. Indessen genießt jedes wirtschaftliche Gut in jedem seiner Teile nicht nur den Schutz des Privatrechts, sondern auch des öffentlichen Rechts; jedes von diesen hat eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche Rechtssphäre.

Verfolgt man diesen Gedankengang weiter, so gelangt man zu überraschenden Konsequenzen für richtige Betrachtung des materiellen Rechts, wie zu solchen für eine neue systematische Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen bürgerlichen Gerichten (dieser Ausdruck scheint mir gerechter als „ordentliche“, denn auch der Verwaltungsrichter ist „ordentlicher Richter“) und Verwaltungsgerichten.²⁾

Regierungsrat Karl Herrmann, Magdeburg.

Die wichtigsten Abweichungen des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten nach dem ArbGGes. von dem bisherigen vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Noch mehr als bisher das Gew.- u. Kaufm.-GGes. betont das ArbGGes. v. 23. Dez. 1926 die möglichst schnelle Durchführung des Verfahrens gegenüber einem Verfahren vor den ordentl. Zivilgerichten.

Zunächst hat die Verhandlung vor dem Vorsitzenden allein mit einer Güteverhandlung obligatorisch zu beginnen, was bei den Gew.- u. KaufmGer. fakultativ war. Eine wesentliche Neuerung ist, daß im Falle des Mißlingens einer Einigung sich die weitere Verhandlung unmittelbar anschließt und, wenn dem Hinderungsgründe entgegenstehen, binnen 3 Tagen stattfinden soll. Zweifelhaft ist, ob diese weitere Verhandlung ebenfalls nur vor dem Vorsitzenden

¹⁾ Vgl. RGZ. 22, 288; 25, 330; 51, 219; 64, 1; 67, 340; 70, 80; 75, 276; 77, 193; 79, 178; 84, 338; 92, 197; 107, 324; 108, 394.

²⁾ Näheres s. in der Schrift des Verf.: „Öffentliches Recht und Zuständigkeit. Grundsätzliches de lege ferenda.“ Gießen 1927.

überlasse oder in Nießbrauch gebe, gleichzeitig ihm oder einem Dritten Vollmacht zur Auflassung erteile, während Käufer sich zu bestimmten Vorauszahlungen verpflichte, die später auf den Kaufpreis verrechnet werden sollten, alles in der Form des § 313 BGB. Ebenso sei zulässig auf Grund mündlicher Einigung der Abschluß eines Kaufvertrages, dessen förmlicher Abschluß einstweilen aus bestimmten, nämlich steuerrechtlichen Gründen vermieden werden solle, dessen wirtschaftliche Folgen aber wenigstens teilweise vorweggenommen werden sollten, dadurch vorzubereiten und zu sichern, daß Verkäufer dem Käufer eine unwiderrufliche Vollmacht erteile, das Grundstück an sich selbst zu verkaufen und aufzulassen. Nur dagegen habe sich die Rechtsprechung des RG. gewendet, daß auf solche Weise unter Mißbrauch der Vorschrift des § 167 Abs. 2 über die Formfreiheit der Vollmacht die Formvorschrift des § 313 BGB. umgangen werde. Dieser Formvorschrift sei vorliegend dadurch genügt, daß der Bekl. gleichzeitig mit der Ausstellung des privatschriftlichen „Auftrags“ eine notarielle Beurkundung seiner Bindung wenigstens insoweit habe vornehmen lassen, als er dem X die unwiderrufliche Vollmacht in notarieller Form erteilte. Da nun auf Grund dieser Vollmacht später auch noch die Beurkundung der endgültigen Verpflichtung zur Eigentumsübertragung durch den Abschluß des Kaufvertrages seitens X mit Y in notarieller Form erfolgt sei, so könne der Einwand, daß der Kaufvertrag mangels Wahrung der gesetzlichen Form nicht sei, nicht durchgreifen. Hiernach sei die Annahme des OLG. unhaltbar, daß die Vollmacht als Teil des einheitlichen nichtigen Kaufgeschäftes ebenfalls nichtig sei. Vielmehr habe der Kaufvertrag v. 26. Mai 1923 zwischen Y und der Kl. durch Genehmigung seitens des X als Bevollmächtigten des Bekl. Wirksamkeit erlangen können. Der Versuch, die Vollmacht vor der Genehmigung des Kaufvertrages durch X zu widerrufen, hätte keinen Erfolg haben können. Die Ausfertigung der die Vollmacht enthaltenden Notariatsverhandlung und die Urkunde über den Auftrag seien dem X ausgehändigt worden, der den „Auftrag“ auch angenommen und durch Entrichtung der erwähnten Vorauszahlung auch alsbald teilweise ausgeführt habe. Die Vollmacht sei besonders im Interesse des Bevollmächtigten X erteilt, dem auf diese Weise ohne Verkauf und Uebereignung des Grundstückes dennoch die rechtliche Verfügung darüber ermöglicht werden sollte; die Vollmachtserteilung habe hier das Sicherungsmittel für die Vorschüsse des X gebildet; mithin sei hier auf Grund einer mindestens stillschweigenden Vereinbarung zwischen Bekl. und X der Widerruf ausgeschlossen gewesen. Dieser Ausschuß würde zwar nicht der Geltendmachung eines Mißbrauchs der Vollmacht durch den Bevollmächtigten seitens des Machtgebers entgegenstehen. Solcher Mißbrauch könne dann vorliegen, wenn nach völliger Veränderung der Umstände, unter denen auf den Widerruf der Vollmacht verzichtet war, der Machtgeber den Bevollmächtigten davon verständige, daß das übertragene Geschäft nicht mehr zur Ausführung gelangen dürfe, wenn sich der Bevollmächtigte aber hieran nicht gekehrt hätte. Derartiges liegt hier nicht vor. Hiernach müsse der Kaufvertrag v. 26. Mai 1923 zwischen dem durch Y vertretenen Bekl. und der Kl. für rechtsgültig erachtet werden, sofern die vorbehaltenen Genehmigung des Bekl. zu diesem Verträge nicht etwa vom Bekl. persönlich hätte erteilt werden müssen und sofern die Vollmacht des X auch die Befugnis zur Genehmigung jenes Kaufvertrages umfaßt habe. Beides müsse OLG. durch Auslegung der beiden Urkunden noch erörtern. (Urt. V. 466/25 v. 30. Okt. 1926.)

Zulässigkeit einer vertraglichen Regelung des vor Erteilung der behördlichen Genehmigung eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages bestehenden Schwebezustandes. Bek. v. 15. März 1918 (RGBl. S. 123). Nach dem zwischen den Parteien über ein Landgut geschlossenen Pachtverträge ist der Verpächter (Kl.) berechtigt, „das sofortige Aufhören des Pachtvertrages und die sofortige ordnungsmäßige Rückgewähr der verpachteten Sachen zu verlangen, wenn der Pächter (Bekl.) in Zahlung des Pachtpreises derart säumig ist, daß eine halbjährige Pachttrate die andere berührt“. Bei Fälligkeit der im Nov. 1923 zahlbaren Pachttrate war der Bekl. noch mit einem Teile

der im Mai 1923 fällig gewesen Rate im Verzug. Kl. verlangte Räumung. Erst im Laufe des Rechtsstreits wurde der Pachtvertrag behördlich genehmigt. LG. wies ab, OLG. verurteilte, RG. wies die Rev. des Bekl. zurück. Ohne Rechtsverstoß habe schon vor Erteilung der behördlichen Genehmigung der Pachtvertrag den Rechtsbeziehungen der Parteien zugrundegelegt werden dürfen. OLG. habe nämlich festgestellt, es habe dem Willen der Parteien entsprochen, daß schon für die Zeit des Schwebezustandes bis zur Erteilung der Genehmigung die im Verträge vorgesehenen Bestimmungen maßgebend sein sollten. Eine solche Regelung sei rechtlich zulässig. Hätten sonach jene Bestimmungen gegolten, so habe auch der Bekl. dementsprechend in Verzug kommen können und habe die für diesen Fall gesetzten Folgen tragen müssen. — Aus dem vertraglichen Ausschluß jeder Aufrechnung gegen den Pachtzins habe OLG. ohne Rechtsirrtum abgeleitet, daß die Zahlungssäumnis des Pächters auch ohne Rücksicht auf ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht des Pächters den Verpächter zur Kündigung berechtigen solle. (Urt. III. 372/26 v. 25. Jan. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§§ 292 ff. Allg. StrGB. Innerer Tatbestand. Jagdausübung durch Giftlegen. Auf die Revision des Staatsanwalts ist die den Angekl. freisprechende Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: (Auch wenn der Angekl. auf seinem Weidegrundstück jagdberechtigt war, durfte er nicht den vergifteten Köder „außerhalb“ seiner Weide anbringen, wie er das getan hat. Zwar kommt es für die Frage der Jagdberechtigung nicht auf den Standort des Schützen, sondern den des Wildes an; beim Giftlegen trifft aber die Lage des Köders mit dem Standort des Wildes, das von jenem genießt, zusammen. Durch das Anbringen des vergifteten Köders außerhalb der Weide griff also der Angekl., selbst wenn er auf dieser jagdberechtigt war, in die Rechte des Jagdpächters ein. . . . Nach dem von der Strafk. für erwiesen erachteten Sachverhalt hat der Angekl. die Erlegung von Jagdwild nicht gewollt; das Urt. meint jedoch, mit der Möglichkeit, daß auch jagdbares Wild die Köder annahm, werde er gerechnet haben. Dieser Ausspruch läßt die Entscheidung vermissen, wie er sich innerlich zu dem als möglich gedachten Erfolge stellte, ob er ihn für den Fall des Eintritts billigte oder ihm ablehnte und hoffte, er werde nicht eintreten. Je nachdem die Frage tatsächlich entschieden wird, kommt bedingter Vorsatz oder bloße Fahrlässigkeit in Betracht, RGStrS. Bd. 59 S. 2 (3/4), Bd. 55 S. 204 (205). Die Strafk. glaubt sich dieser Entscheidung überhoben durch die Feststellung, daß sich jene Möglichkeit nicht habe ausschalten lassen, weil sie „eine notwendige Nebenerscheinung der gegen die Kaninchen gerichteten Abwehrtätigkeit“ gewesen sei. Aus diesem Grunde verneint die Strafk. den bedingten Vorsatz. Diese Ansicht beruht jedoch auf Rechtsirrtum. Zwar braucht — von dem Falle des § 226 BGB. abgesehen — niemand bloß darum auf die Ausübung seines Rechtes zu verzichten, weil er durch sie einem anderen Schaden zufügt. Diese Berechtigung findet aber ihre Schranke am Strafrecht. Eine Straftat wird nicht dadurch straflos, daß sie die „notwendige Nebenerscheinung“ einer Rechtsausübung ist. Nicht die Strafvorschrift hat in einem solchen Falle zu weichen, sondern der Täter hat trotz seiner sonstigen Berechtigung die Handlung wegen ihrer Strafbarkeit zu unterlassen. Selbstverständlich ist hier der Fall ausgeschlossen, daß der Handlung gerade durch die Berechtigung des Täters die Eigenschaft einer Straftat genommen wird. Das hat aber mit der anderen Frage nichts zu tun, ob eine Handlung strafbar bleibt, auch wenn sie die „notwendige Nebenerscheinung“ einer Rechtsausübung ist. Der Umstand, daß der Angekl. mit dem Giftlegen einen außerhalb der Jagdausübung liegenden Zweck verfolgte, schloß den Vorsatz des Jagdverg. nicht aus. Insbesondere stand jener Zweck der Annahme entgegen, daß der Angekl. die Erlegung von Wild an einem Orte, an dem zu jagen er nicht berechtigt war, sich als mögliche Folge seiner Handlung vorgestellt hat und mit ihr für den Fall ihres Eintritts als einer unvermeidlichen

Begleiterscheinung der auf einen anderen Zweck gerichteten Handlung auch einverstanden gewesen ist, RGStR. Bd. 59 S. 2 (3). Im Gegenteil: je unvermeidbarer die Begleiterscheinung war, um so näher lag der bedingte Vorsatz. Die Feststellungen der Strafk. reichen hiernach nicht aus, um den auf unbefugte Jagdausrüstung gerichteten bedingten Vorsatz des Angekl. auszuschließen. Das Urteil war daher aufzuheben. (Urt. III. 726/26 v. 20. Dez. 1926 g. R.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— Umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch einer Gemeinde bei Entnahmen aus Beständen ihrer gewerblichen Betriebe für den Bedarf ihrer Verwaltungsstellen. Die beschwerdeführende Stadtgemeinde hat zwecks Zusammenfassung der Beschaffung von Brennstoffen für ihre Stellen eine Brennstoffges. m. b. H. errichtet, die als unselbständiges Organ der Stadtgemeinde angesehen ist. Streitig ist die Ueberlassung von Brennstoff seitens der Gesellschaft an die nicht gewerblichen und nicht gemeinnützigen Stellen der Stadt, bei denen die Vorbehörden die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 2 UmsStGes. angenommen haben. Daher sind der Steuer unterworfen worden die Brennstoffbezüge für die Stadtentwässerung, die Schulen nebst Schulgärten, für Obdach und Arbeitshaus, Feuerwehr, Straßenreinigung, Friedhofswesen, Müllbeseitigung und städtische Büros. Der Senat hat die Steuerpflicht bejaht. Die Steuerpflicht des § 1 Nr. 2 setzt voraus eine Unternehmung, also einen Steuerpflichtigen, der Lieferungen gegen Entgelt nachhaltig ausführt. Diese Voraussetzung hat die Stadt erfüllt, indem sie durch die G. m. b. H. fortgesetzt Brennstoffe entgeltlich an Dritte lieferte. Das Gesetz setzt beim Eigenverbrauche wie bei den Lieferungen und sonstigen Leistungen nach § 1 Nr. 1 nur einen Unternehmer voraus, also eine Stelle, die nachhaltige Lieferungen gegen Entgelt ausführt, gleichviel ob die Stelle eine natürliche Person ist oder eine juristische Person i. S. des bürgerl. oder öffentl. Rechtes. Die Unternehmereigenschaft ist aber bei der Stadt gegeben, da sie unstreitig mit Brennstoffen handelt. Auch aus dem Zwecke der Sondervorschrift über den Eigenverbrauch läßt sich nichts gegen ihre Anwendung folgern. Die Best. will den umsatzsteuerlichen Vorzug des Selbstversorgers ausgleichen, der — sei er Erzeuger, Hersteller oder Händler — zur Deckung seines privaten Bedarfs keiner Lieferungen seitens des Kleinhandels mit seinen durch den neuen steuerpflichtigen Umsatz erhöhten Preisen bedarf und ohne die Sondervorschrift insoweit als Steuerträger ausscheiden würde. Richtig ist, daß bei natürlichen Personen die außergewerbliche Tätigkeit, soweit sie im Gebrauch und Verbrauch von Gegenständen besteht, vornehmlich ihren Haushalt betreffen wird; auf juristische Personen ist dieser Satz indessen unanwendbar. Gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaften hat der RFH. in ständiger Rechtspr. ein außergewerbl. Eigenleben auf Grund ihres ausschließlich gewerblichen Daseins allgemein abgesprochen; die Frage spielt indessen für die Entsch. keine Rolle. Denn Verbraucher ist hier nicht die G. m. b. H., sondern die Stadt, die sich die Brennstoffe durch die Gesellschaft beschafft. Sie allein ist bei den Lieferungen an Dritte der Unternehmer; sie kauft auch die Brennstoffe im Rahmen ihres gewerblichen Betriebs ein, um sie z. T. wieder zu veräußern, z. T. selbst zu verbrauchen. Dieser Selbstverbrauch ist, soweit er außergewerblichen Zwecken dient, eine Entnahme aus eigenem Handelsbetriebe. Als außergewerblicher Zweck ist dabei anzusehen nicht nur alles, was dem Privatleben, insbes. dem Haushalt des Unternehmers dient, sondern auch das, was er bedarf zu seinem Eigenleben, gleichgültig in welcher Form. Das Eigenleben einer Stadt wirkt sich aus in der Erfüllung ihrer eigenen öffentl.-rechtl. Aufgabe, insbes. in der Vorbereitung und Ausübung von Hoheitsakten. Was die Stadt zur Ausübung ihres öffentl.-rechtl. Eigenlebens an Gegenständen des Gebrauchs und Verbrauchs bedarf, auch Kohlen zur Heizung der Räume und Maschinen, entnimmt sie ihrem Brennstoffhandelsbetriebe demnach zu Zwecken, die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit liegen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie sich, da sie Brennstoffhandel betreibt, den

steuerlichen Folgen für den Eigenverbrauch entziehen könnte, wie sie jeden anderen Brennstoffhändler treffen. Insbes. ist es umsatzsteuerrechtlich nach § 1 Nr. 1 S. 3 belanglos, ob ihr zum Unterschiede vom regulären Handel die Absicht fehlt, mit der Brennstoffbeschaffung durch die G. m. b. H. Gewinn zu erzielen. (Urt. V. A. 746/26 v. 11. Jan. 1927.)

— Einkommensteuer; Werbungskosten. Auch die vor Eröffnung eines Betriebes gemachten Ausgaben sind abzugsfähig. Das Einkommen aus einer Anwaltstätigkeit ist der nach § 12 EinkStGes. 1925 zu berechnende Gewinn, d. h. der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der hier nicht in Frage kommenden Aenderungen im Bestande des Betriebsvermögens. Zu den Ausgaben gehören jedenfalls alle Werbungskosten (§ 15 EinkStGes.). Werbungskosten sind nach § 16 die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der Beschwerdeführer eine Abstandssumme für die Mieträume gezahlt hat, um die Räume für seine Anwaltstätigkeit benutzen zu können. Sie fällt daher unter die zur Erwerbung von Einkünften gemachten Aufwendungen. Eine Einschränkung des Begriffs der Ausgaben oder Werbungskosten auf die nach Eröffnung eines Betriebes gemachten ist weder aus § 12 noch aus § 16 zu entnehmen. Es fehlt auch an einem inneren Grunde für eine derartige Unterscheidung. Es bestand danach kein Grund, den Abzug der gezahlten Abstandssumme zu versagen. Wenn es sich um einen buchführenden Kaufmann handeln würde, so wäre allerdings zu erwägen, ob die Ausgaben nicht als mehreren Jahren zugute kommend zu aktivieren waren. Bei Anwendbarkeit des § 12 kann jedoch eine derartige Verteilung, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, nicht verlangt werden. Die Ausgabe ist im Veranlagungszeitraume tatsächlich erfolgt und daher nach § 11 Abs. 4 zu berücksichtigen. Daß die dadurch erlangte freie Benutzung der Mieträume beim Bestandsvergleich einzusetzen sei, ist im § 12 nicht vorgesehen. Dagegen würde eine Abstandssumme, die der Beschwerdeführer etwa für Aufgabe der von ihm nicht in Benutzung genommenen Räume erlangt haben sollte, als Betriebseinnahme anzusehen sein. (Urt. VI. A. 34/27 v. 9. Febr. 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Als Ausländer i. S. des § 17 Ziff. 6 des Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913 ist auch ein Staatloser anzusehen. Nach § 6 der GewaltschädenVO. v. 28. Okt. 1923 haben nur Reichsangehörige Anspruch auf Entschädigung. Der § 17 Ziff. 6 des Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. (StG.) bestimmt, daß die StA. für eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer verlorengeht. Die Frage, ob eine deutsche Frau auch durch Eheschließung mit einem staatlosen Manne ihre StA. und damit den Anspruch auf eine Entschädigung nach der GewSchVO. verliert, war zu bejahen. Das StG. gibt keine Erläuterung des — von ihm auch an anderer Stelle als im § 17 Ziff. 6 verwendeten — Begriffs „Ausländer“. Aus der Gesamtheit seiner Vorschriften, in denen die Staatlosen neben den Ausländern keine Erwähnung finden, geht unzweideutig hervor, daß unter „Ausländern“ alle Personen verstanden werden, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, also diejenigen, die nur eine außerdeutsche StA. haben, wie diejenigen, die keine StA. besitzen und daher staatlos sind. So trifft das Ges. in § 3 Ziff. 5, 8 ff. Bestimmungen nur über die Einbürgerung von Ausländern, nicht auch über die Einbürgerung von Staatlosen. Würden diese nicht als Ausländer i. S. dieser Best. zu gelten haben, so würden Staatlose in Deutschland nicht eingebürgert werden können. Das kann aber mangels einer ausdrücklichen Vorschrift nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Demgemäß steht auch das Schrifttum überwiegend auf dem Standpunkt, daß durch den Begriff „Ausländer“ auch die Staatlosen umfaßt werden. Dafür, daß das Gesetz im § 17 Ziff. 6 keine andere Stellung einnimmt, spricht auch die Entstehungsgeschichte des Ges., weil bei Beratung des Ges. ein Antrag, die Ziff. 6 dahin zu fassen, daß die StA. für eine Deutsche „durch Verehelichung mit dem An-

gehörigen eines ausländischen Staates verlorengelht, falls sie dadurch die StA. des Mannes erwirbt“, abgelehnt ist. („Verhandl. des RT., XIII. LegPer. I. Sess. Bd. 301 Anl. Nr. 653—965“ S. 1435.) Daß die allg. Tendenz der Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts dahin geht, die Zahl der Staatlosen einzuschränken und das Staatsangehörigkeitsrecht der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne zu selbständigen, ist nicht zu verkennen. Hierdurch kann aber keine Grundlage dafür gewonnen werden, den Best. des geltenden Reichs- u. StaatsangehörigkeitsGes. eine über den Standpunkt dieses Ges. hinausgehende Auslegung zu geben. (Entsch. G. S. 7/26 v. 15. Jan. 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 29 GBO., § 1 Zweckverbandsges. v. 19. Juli 1911 (GS. S. 115). **Verbandsvorsteher als öffentliche Behörde.** Der Verbandsvorsteher eines zu einem kommunalen Bankbetrieb von mehreren Kreisen gegründeten Zweckverbandes ist öffentliche Behörde. (Beschl. I X. 922/26 v. 17. Febr. 1927.)

§ 7 AufwGes., §§ 1163, 1177 BGB. **Kein Einfluß getigter Teile von Amortisationshypotheken eines Unternehmens auf den „unmittelbaren Zusammenhang“.** Voraussetzungen für Eintragung des Rangvorbehalts. a) Mehrere einander im Range folgende aufgewerteten Amortisationshypotheken eines Unternehmens i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 3 AufwGes. sind auch dann noch als im unmittelbaren Zusammenhange mit der an erster Stelle eingetragenen Amortisationshypothek anzusehen, wenn infolge teilweiser Amortisation dieser Hypotheken zwischen ihnen Eigentümergrundschulden entstanden sind.

b) Der Rangvorbehalt für den Eigentümer aus § 7 AufwGes. ist nicht eintragungsfähig, wenn im Range nach dem erststelligen, bzw. den sonstigen innerhalb der Mündelungsgrenze liegenden aufgewerteten Rechten nur ein der Aufwertung nach § 1 AufwGes. nicht unterliegendes Recht (Grunddienstbarkeit, Vorkaufsrecht usw.) vorhanden ist. (Beschl. I X. 10678/27 v. 24. Febr. 1927.)

§ 5 GoldBilVO., VO. v. 21. Mai 1926. **Keine Umstellungspflicht einer in Liquidation befindlichen Akt.-Ges.** Eine Akt.-Ges., die sich in Liquidation befindet, ist nicht umstellungspflichtig. Die VO. v. 21. Mai 1926, betr. Eintragung der Richtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung ist auf sie nicht anwendbar. (Beschl. I^b X. 9725/27 v. 10. März 1927.)

B. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Zugriffsbereites Grundbesitzvermögen bei Bewilligung des Armenrechts. Die Beschwerde des Bekl. wird unter Billigung der Ausführungen des LG., deren tatsächl. Grundlage durch die vom Bekl. eingereichte Abrechnung seiner Mieteinnahmen nicht erschüttert worden, sowie mit Rücksicht darauf, daß dem Bekl. zugriffsbereites Grundbesitzvermögen zur Verfügung steht, dessen Stamm er nötigenfalls zur Bestreitung der Prozeßkosten anzugreifen verpflichtet ist, als unbegründet zurückgewiesen. (Beschl. des 4. ZivSen. 4. W. 1452(1568)/27 v. 28. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Bezeichnung von Schaumwein. § 17 Weinges., Art. 7 d. AusfBest. v. 6. Juni u. 1. Dez. 1925 (RGBl. S. 83, 413). Seit 1. Jan. 1926 darf in Deutschland auf Flaschen gefüllter Schaumwein ohne Rücksicht auf die Herkunft des zu seiner Herstellung verwendeten Naturweines nur als „Deutscher Schaumwein“ oder „Deutscher Sekt“ bezeichnet werden, nicht aber als „Französischer Schaumwein, in Deutschland auf Flaschen gefüllt“. Das gilt auch für Preislisten. (Urt. 3 S. 33/27 v. 28. Febr. 1927.)

Gastwirtschaft. § 33 RGewO. Art. 1 § 4 Notges. Maßgebend für den Begriff ist der Charakter des Unternehmens als solchem. Es muß ein die Beherbergung von Gästen betr. Betrieb, eine hierauf bez. Wirtschaft stattfinden. Für die Beurteilung, ob dies der Fall ist, ist wesentlich der Umfang des Unternehmens, Anlage und Einrichtung des Hauses, Vorhandensein von Gesellschafts-

räumen, die Möglichkeit, im Hause die Mahlzeiten einzunehmen, Halten besonderen Personals für die Logiergäste, nicht aber die Dauer der Vermietung und die Auslese der Gäste durch den Wirt. Je nach der Größe des Unternehmens können einzelne dieser Merkmale fehlen. Bloße, erlaubnisfreie Zimmervermietung liegt vor, wenn dem Gast nichts als ein Zimmer, allenfalls mit Aufräumen und Frühstück, geboten wird. (Urt. 3 S. 26/27 v. 28. Febr. 1927.)

Pfändung des Fischereipachtrechts. Zwischen dem Fischereiverpächter und dem Fischereipächter besteht ein rein persönliches Rechtsverhältnis, das nach den Vorschriften über die Pacht zu beurteilen ist. Nach §§ 581 Abs. 2, 596, 549 Abs. 1 S. 1 BGB. ist aber der Pächter ohne Erlaubnis des Verpächters zur Unterverpachtung nicht berechtigt. Nach § 851 Abs. 1 ZPO. ist danach ohne Erlaubnis des Fischereiverpächters auch keine Pfändung und Ueberweisung des Fischereipachtrechts zulässig, und zwar auch nicht der Ausübung nach, da der Verpächter das Recht hat, jeden anderen Inhaber des Pachtrechts als den Pächter abzulehnen. Der Fischereipächter, der trotz der Pfändung weiterfischt, verstößt daher nicht gegen § 370⁴ StrGB. (Urt. 1. S. 27/27 v. 1. März 1927.)

Badeverbot zum Schutze der Trinkwasserversorgung. Eine PolVO. (Königsberg, 4. Sept. 1913), die zum Schutze der Trinkwasserversorgung das Baden in dieser dienenden Gewässern verbietet, findet ihre Rechtsgrundlage in § 6f PolVerwGes. und stellt eine gemäß §§ 352, 39 Wassergesetzes wirksame Beschränkung des in § 25 dieses Ges. vorgesehenen, das Baden einschließenden Gemeingebrauchs dar. (Urt. 1. S. 1224/26 v. 1. März 1927.)

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenaus, Berlin.

Fortfall des Schulgeldes bei Schulschluß. Schulgeld ist als Gebühr das von der Gemeinde einseitig auferlegte Entgelt dafür, daß die Gemeinde die von ihr unterhaltene höhere Lehranstalt zur Verfügung stellt. Es darf deshalb nur erhoben werden, wenn Unterricht erteilt ist oder die behördlich festgesetzten Ferien laufen. Das Schulgeld ist für jeden als Benutzungseinheit festzustellenden Zeitraum zu entrichten, auch wenn die Benutzung nur während eines Teils stattgefunden hat. Nach der Schulordnung für das Lyzeum in A. ist das Schulvierteljahr Benutzungseinheit. Es begann am 1. Schultage nach den Sommerferien, 7. Aug. 1925, und endete nach der ursprünglichen FerienO. am 14. Okt. 1925. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fielen die ursprünglichen Ferien, 29. Sept. bis 14. Okt., fort, und das 1. Wintervierteljahr begann bereits am 1. Okt. 1925. Das Vierteljahr war also v. 7. Aug. bis 30. Sept. 1925 verkürzt worden. In dieser Zeit war die Schule polizeilich geschlossen und fand kein Schulunterricht statt. Da während der ganzen Benutzungseinheit für den Kläger infolge der Schließung der Schule keine Möglichkeit bestand, seine Kinder am Unterricht teilnehmen zu lassen, ist er für diese Zeit auch von der Entrichtung der Benutzungsgebühr, des Schulgeldes, befreit. (Urt. VIII. C. 13/26 v. 28. Sept. 1926.)

Konkubinat. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG. (z. B. Entsch. 46, 409) umfaßt die der Polizei in § 10 T. 17 T. II ALR. zugewiesene Aufgabe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, auch den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Letztere wird gestört, wenn durch ein Konkubinat, d. h. ein eheähnliches Zusammenleben unverheirateter Personen öffentliches Aergernis erregt wird. Dies liegt nicht schon dann vor, wenn unverheiratete Personen verschiedenen Geschlechts in einem Hause oder in einer Wohnung zusammen leben. Die Zeugen haben nur bekundet, daß die Kläger „unter einem Dache“ wohnen, aber keine Angaben über die Art des Verkehrs machen können, den die Kläger miteinander unterhalten haben. Wenn die Zeugen an diesem Zusammenwohnen unter einem Dache bereits Aergernis nahmen, so sind dies persönliche Empfindungen, die nicht ausreichen, einen Eingriff der Polizei zu begründen, da letztere nur gegen solche Störungen der öffentl. Sittlichkeit einzuschreiten befugt ist, die nach der allg. Auffassung Anstoß erregen. Unverkennbar spricht eine gewisse Vermutung dafür, daß die Kläger, denen gemeinsam begangener Ehebruch nachgewiesen ist und die später die Ehe miteinander

geschlossen haben, ihren geschlechtlichen Verkehr auch inzwischen fortgesetzt haben. Diese Vermutung genügt aber nicht, ein obrigkeitliches Einschreiten zu stützen, zumal auch zu beachten ist, daß die Kläger damals die Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs beantragt und deshalb Anlaß hatten, durch Zurückhaltung in sexueller Beziehung öffentliches Aufsehen zu vermeiden, um die Erteilung des beantragten Dispenses zu erleichtern. (Urt. III. A. 93/25 v. 28. Okt. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Aufrechnungseinrede in Aufwertungssachen. Wenn die AufwStelle nach § 69 AufwGes. über die Höhe der Aufwertung entscheiden soll, zwingt die Bestreitung des Grundes des aufzuwertenden Anspruchs zur Aussetzung des Verf. vor der AufwStelle, weil zur Entsch. über den Grund, vorbehaltlich Vereinbarung der Beteiligten über die Zuständigkeit der AufwStelle nach § 71 AufwGes., die ordentl. Gerichte berufen sind. Anders ist die Rechtslage, wenn die AufwStelle nach §§ 16, 70 Nr. 2 AufwGes. über die Härtevorschrift des § 15 AufwGes. entscheiden soll. Hier ist die AufwStelle vom Gesetze zur Entsch. über den Rechtsbestand des Anspruchs berufen; sie hat zu entscheiden, ob der Gläubiger überhaupt einen Anspruch auf Aufwertung kraft Rückwirkung besitzt oder wenigstens, ob ihm ein solcher Anspruch nur in einer hinter dem normalen AufwBetrag zurückbleibenden Höhe zusteht. Mit der Berufung auf die Härteklause des § 15 wird, je nachdem Aufwertung ganz oder teilweise abgelehnt wird, ein Anspruch der AufwStelle dahin bezweckt, daß durch die frühere Leistung der Anspruch ganz getilgt sei oder nur eine geringere als die im § 4 vorgesehene Aufwertung stattfinden solle. Die Aufrechnung setzt den Bestand einer Forderung, gegen welche aufzurechnen ist, voraus (§ 387 BGB.). Wenn der Schuldner neben der Härteklause, auf Grund deren er Aufwertung ablehnt, Aufrechnung geltend macht, so kann die Aufrechnungseinrede immer nur vorsorglich sein, nämlich für den Fall, daß über die Härteklause zu seinen Ungunsten entschieden und seine Aufwertungspflicht festgestellt wird. Das Entsprechende gilt, wenn der Schuldner auf Grund der Härteklause Herabsetzung der Aufwertung unter den Normalbetrag begehrt und eine die angebotene Aufwertung übersteigende Forderung zur Aufrechnung stellt, bez. des überschießenden Betrages. Die AufwStelle kann sich also der Entsch. über die Härteklause nach § 15 im Verf. nach §§ 16, 70 Nr. 2 nicht mit dem Hinweis darauf entziehen, daß über die Aufrechnung die ordentl. Gerichte zu entscheiden hätten. Ueber die Aufrechnung ist eine Entsch. erst veranlaßt und möglich, nachdem die AufwStelle auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 70 Nr. 2 festgestellt hat, daß und in welcher Höhe die Aufwertung kraft Rückwirkung stattfindet. Kommt die AufwStelle zu der Entsch., daß eine Aufwertung nicht stattfindet, weil sie für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, so ist die Entsch. über die Aufrechnung hinfällig. (OBLG. ZivS. Beschl. VIII. 275/26 v. 4. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Rechtsgültigkeit des § 44 VO. über den Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925. Die Vorschriften der §§ 41—44 der VO. sind ihrem Wesen nach Rechtsverordnung. Die Befugnis zum Erlaß ist aus § 27 KraftfahrzeugGes. i. d. Fass. des Art. XII Ges. v. 21. Juli 1923 abgeleitet. Die in DJZ. 1926 S. 441 vertretene Auffassung, daß durch RechtsVO. überhaupt keine Strafvorschrift geschaffen werden könne, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich unter Setzung eines Strafrahmens dazu ermächtige, findet weder in der RVerf. noch in einem anerkannten Rechtssatze des Strafrechts eine Stütze. Sie kann sich auch nicht auf die Auffassung und Praxis des Reichstags und der Reichsregierung und die Rechtsprechung berufen. Strafvorschriften sind von der Reichsregierung auf Grund von Reichsgesetzen, die zu RechtsVO.en ohne ausdrückliche Ermächtigung zu Strafsatzungen ermächtigen, in großer Anzahl erlassen worden,

ohne daß ihre Gültigkeit bezweifelt wurde. Es ist auch kein innerer, im Wesen der Staatsgewalt oder Strafgesetzgebung oder Strafgerichtsbarkeit liegender Grund ersichtlich, warum RechtsVO.en, die Rechtssätze von einschneidender Bedeutung für die Freiheit der Person und des Vermögens aufstellen können, nicht auch Strafgesetze sollten enthalten können, wenn diese im Rahmen der Ermächtigung nötig sind. Auch § 2 StrGB. steht nicht entgegen. Er versteht unter Gesetz auch die staatsrechtlich zulässige StrafVO. Auch sachlich fällt § 44 in den Rahmen der Ermächtigung. Die Ermächtigung zur Aufstellung von Rechtsnormen umfaßt alles, was zur sachgemäßen Regelung des Gebietes, das der VO. überwiesen ist, gehört. Zu einer polizeilichen Verkehrsregel gehört aber nach Auffassung und Uebung des Staats- und Polizeirechts der Strafwang (a. M. JW. 1926 S. 784). Die Erwägung, daß die ermächtigte Stelle unverhältnismäßig schwere Strafen androhen könnte, liegt auf rechtspolitischem Gebiete und könnte nur die Forderung rechtfertigen, daß der Gesetzgeber die Ermächtigung durch Aufstellung eines Strafrahmens beschränke. (Urt. RevReg. I. 742/26 v. 25. Jan. 1927.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Grisebach, Hamburg.

Bei Festsetzung der Buße ist eigenes Verschulden des Verletzten (§ 254 BGB.) zu berücksichtigen; Nichtbeachtung ist revisibel. Das LG. hat dem Verletzten eine Buße in Höhe des ganzen ihm erwachsenen Schadens zuerkant. Die Buße stellt eine Privatgenugtuung für den Verletzten dar, die der Richter nach freiem Ermessen festsetzen kann. Die Frage, ob der Vorderrichter sein freies Ermessen richtig waltete und sich von richtigen Voraussetzungen hat leiten lassen, unterliegt der Nachprüfung durch das RevGer. War für die Schuldfeststellung nur zu prüfen, ob der Angekl. sich strafbar gemacht hatte, so konnte der Vorderrichter bei der Entsch. über den Antrag auf Buße nicht an der Prüfung der Frage vorbeigehen, ob dem Verletzten eine Mitschuld an dem Unfall zur Last falle. Wenn auch im StrGB. eine § 254 BGB. analoge Bestimmung nicht enthalten ist, so verdienen doch die im § 254 aufgestellten Grundsätze Beachtung bei Bemessung der Buße. Andernfalls würde eine Unstimmigkeit zwischen Straf- und Zivilverf. die Folge und möglich sein, auf dem Umweg der Buße vollen Schadensersatz zu erhalten in Fällen, in denen dieser im Zivilverf. nie zugesprochen werden würde. Innerhalb der Grenzen des freien Ermessens darf der Strafrichter bürgerl.-rechtl. Gesichtspunkte berücksichtigen (RG. 55, S. 189). Da die Möglichkeit besteht, daß die Festsetzung der Buße nicht unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erfolgt ist, war das Urt. des LG. insoweit aufzuheben. (Urt. des Strafs. R. II. 58/26 v. 29. März 1926.)

Landgericht Frankfurt a. M.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Aron, Frankfurt a. M.

Zur Antennenanlage über fremde Grundstücke ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Bei Anwendung des § 905 Satz 2 BGB. kommt es nicht auf das Interesse des Eigentümers, sondern nur auf das des Eigentümers an. Es genügt jedes des Schutzes würdige Interesse, auch z. B. ein rein ideales oder Affektionsinteresse (OLG. 5, 383). Im vorl. Falle handelt es sich um das Interesse einer alten Frau, die seit langen Jahren an den freien Ausblick über ihr Gartengrundstück gewöhnt ist. Die durch die Drahtziehung verursachte eigenmächtige Störung ruft ein Gefühl der Verärgerung und Verbitterung hervor, das allein schon als hinreichendes Interesse an der Verbotung angesehen werden muß. Auch die Gefährdung durch Blitz usw. ist in Rücksicht zu ziehen; es genügt sogar, wenn Besorgnisse in dieser Richtung zwar nicht sachlich begründet, doch immerhin möglich und entschuldbar sind (RGZ. 59, 116). Mit Recht ist ferner geltend gemacht, daß auch andere Nachbarn zur Ueberspannung des Gartens schreiten könnten. RGZ. 100, 74 und das Urt. des AG. Flensburg im „Funk“ 1926, S. 447 stehen nicht entgegen. (Urt. 2 S. 679/26 v. 27. Jan. 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 12

Das Aufwertungsgesetz im Schrifttum. IV¹⁾. Die erste Lesung des Entw. eines Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden²⁾ im Rechtsausschuß des Reichstages ist abgeschlossen. Der RegEntw. ist im wesentlichen angenommen, der von der Opposition aufgenommene Bestsche Entw.³⁾ abgelehnt. Schwerwiegende Fragen harren aber noch der Lösung, so die Aufwertung von Inflationsverkäufen, deren Prüfung einem Unterausschuß überwiesen ist.

Der bedeutende Bestsche Entw. muß harter Notwendigkeit weichen. Zwei Umstände haben mich in meiner schon früher geäußerten Ansicht, daß die Grundlagen der Aufw.-Gesetzgebung bestehen bleiben müssen, befestigt. M. E. ist es ausgeschlossen, daß große Parteien, zu deren Anhängern bedeutende Teile der Inflationsgeschädigten gehören, den Standpunkt der Regierung stützen würden, wenn nicht durchaus zwingende wirtschaftliche Gründe vorlägen. Für noch wichtiger halte ich, daß Vorkämpfer und Bahnbrecher der Aufw.Bewegung (Mügel, Zeiler, Abraham, v. d. Trenck) den Satz unterschrieben haben: „An den Grundlagen des AufwGes. darf nicht gerüttelt werden, soll nicht eine völlige Erschütterung unseres ohnehin schwer ringenden Wirtschaftslebens eintreten, auch die Rechtspflege aufs schwerste geschädigt und mit undurchführbaren Aufgaben belastet werden“⁴⁾. Hiergegen können noch so eindringliche Gefühlsäußerungen nicht aufkommen.

Man erlebt den ganzen AufwKampf noch einmal, wenn man die temperamentvolle Schrift von Ettinger⁵⁾ liest. Er tritt für volle Aufwertung ein und kämpft rücksichtslos die Gegner nieder. Uns interessiert die Tatsache, daß der österr. Oberste Gerichtshof allmählich die Entwicklung der reichsgerichtlichen Judikatur durchmacht: Aequivalenztheorie, ärgste Unbilligkeit, maßlose Bereicherung, Grundsatz der Beobachtung guter Verkehrssitte sind die Stützen der neuerlichen Entscheidungen. Der Abschnitt „Der AufwKampf in Deutschland“ bietet uns nur eine einseitige, auch in der Kritik dürftige Zusammenstellung. Den Hauptinhalt des Buches bilden aber die österreichischen AufwFragen, deren Entwicklung uns fernliegt.

Voll Spannung warten wir auf die angekündigten Neuauflagen der großen Kommentare von Mügel, Schlegelberger-Harmening und Quassowski. Die meisterhafte Zusammenstellung Mügels: „Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften“ in neuem Gewande fehlt uns sehr. Zeilers⁶⁾ AufwFälle vom RG. sind z. Zt. das beste Hilfsmittel zur Ausfüllung der Lücke. Die klare, übersichtliche Anordnung, die kurze Fassung, das vorzügliche Stichwörterverzeichnis ermöglichen eine schnelle umfassende Orientierung. Die kurzen Bemerkungen des Verf. regen zur Vertiefung der eigenen Meinung an.

Zur ersten Orientierung dienen die Zusammenstellungen von Bloch⁷⁾, Fromherz⁸⁾ und der 2. Band der Siehrschen Sammlung⁹⁾.

Einen besonderen Genuß bereitete mir das Studium der 3. Auflage des Naderschen Buches¹⁰⁾. Es ist nicht leicht, das vielverzweigte, üppig wuchernde AufwRecht zusammenfassend darzustellen; entweder verliert man sich

¹⁾ Vgl. DJZ. 1925 S. 1443, 1926 S. 605, 1927 S. 175.

²⁾ Reichstag III 1924/27 Drucks. Nr. 3117.

³⁾ Reichstag III 1924/26 Drucks. Nr. 2581.

⁴⁾ Entw. der Jurist. Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen zu einem Gesetz zur Aenderung des AufwGes. v. 16. Juli 1925, DJZ. 1927, 257 und Sonderabdruck. 1927. Berlin, Otto Liebmann. 1 M. Der Beschluß Nr. 70 der Grundbuch- und AufwRichter Groß-Berlins vertritt den gleichen Standpunkt (DJZ. 1926, 1706). Zu vergleichen die maßvollen Vorschläge in „Zur Revision des AufwGes.“ von RA. Holstein. 1927. Berlin, Habers Verlag. 1 M.

⁵⁾ Dr. Marcus Ettinger, AufwKampf und Wiederaufbau. 1926. Wien, Perles. 3,40 M.

⁶⁾ Zeiler: 250 Aufwertungs-fälle vom RG. u. 2. Band (100 neue Fälle). 1927. Leipzig, Hirschfeld. 6 M.

⁷⁾ Bloch, Handwörterbuch der AufwRechtspflege. 1927. Berlin, Sudau. Geb. 3 M.

⁸⁾ Fromherz, Merkl-Rechtsgrundsätze der Aufwertung (in der Bad. Zeitschrift „Der Bürgermeister“). 1927. Karlsruhe, Faab. 1,20 M.

⁹⁾ Siehr, Das AufwGes. in der Rechtsprechung der oberen Gerichte. Neue Folge. 1927. Berlin, Heymann. 4 M.

¹⁰⁾ Nadler, Grundbuch- und AufwFragen. 3. Aufl. 1927. Berlin, Sack. Geb. 13,50 M.

in Einzelheiten und bietet nur wenigen etwas, oder es fehlt die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes. Beides hat Nadler glücklich vermieden. Statt langer Erörterungen verweist er auf seine Sonderuntersuchungen; wo solche noch nicht vorliegen, läßt die kurze Stellungnahme noch eine Sonderbegründung erhoffen. Das Buch wird gleich gute Dienste der Rechtsprechung wie der wissenschaftlichen Erörterung leisten. Mit Recht nennt es Abraham auch einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit, die der höchste preuß. Gerichtshof im Dienste der Durchführung des AufwGes. geleistet hat. Es wird durch die AufwNovelle kaum veralten.

Das Ausscheiden Keidels als Mitarbeiter des Schaefferschen AufwGrundrisses hatte ich zuerst lebhaft bedauert; in dem neuen Mitarbeiter, LGR. Weißler, hat sich aber tüchtiger Ersatz gefunden. Die Neuauflage¹⁾ hat die alten Vorzüge der Schaefferschen Grundrisse beibehalten und wird durch die eingehende Benutzung des neuesten Materials in gedrängter Form neue Freunde gewinnen.

Immer wieder kann man nur wünschen, daß endlich eine Beruhigung eintrete und das neue Gesetz den ersehnten Ausgleich bringen möchte.

Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Bestimmungen des Warenzeichengesetzes systematisch erläutert von RA. Dr. Alfred Rosenthal. 6. Aufl. 1927. Berlin, Vahlen. Geb. 28 M.

Die neue Aufl. des allgemein anerkannten Werkes bezeugt neben einer umfassenden Stoffbeherrschung, der wohl kaum ein wichtigeres Urteil oder eine bedeutsame Schrift entgangen ist, die meisterhafte Gabe, bei jeder Einzelaufgabe aus höheren Grundgedanken die Grenzlinie scharf zu ziehen, wo sich im geschäftlichen Wettkampfe das noch Erlaubte von dem sittlich Verwerflichen scheidet. Hierin ist Rosenthal heute der, auch vom RG. anerkannte, Führer zu gesunder Rechtsprechung. Mit den tiefsten Eindruck machen die Erörterungen über den Einfluß des WettbewGes. auf das Warenzeichenrecht. Aus zahlreichen Entsch. wird dafür ein Gesamtbild gewonnen, und von da aus werden schöpferisch die beherrschenden Rechtsgrundsätze herausgearbeitet, die in dem hohen Prinzip, das alle Rechtsanwendung leiten sollte, gipfeln: das ehrlich errungene Arbeitsergebnis an der zur Verkehrsgeltung gebrachten Marke verdient höheren Schutz als die bloß formale Berechtigung auf Grund der Eintragung des Warenzeichens. Das führt u. a. zu dem Schlußsatze, den man so formulieren könnte: auf Grund eines im Verkehr abgestorbenen Zeichens darf nicht der Vorwurf der Verwechslungsgefahr gegen das lebende, in Verkehrsgeltung stehende Zeichen erhoben werden. Eingehend wird der aus § 1004 BGB. abgeleitete Anspruch auf Unterlassung unlauterer Eingriffe behandelt. Rosenthal S. 54f. ist beizutreten in der Bekämpfung der Ansicht des RG., wonach ein Unterlassungsanspruch nicht gegeben sei, wenn die Handlung mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Zuzustimmen ist auch den Ausführungen S. 169 gegen die jetzt so beliebte Verwendung des leicht verwirrenden Begriffs des „schwachen Zeichens“; dazu noch JW. 1927, 101 Nr. 6. Niemand wird das Buch aus der Hand legen, ohne eine außerordentliche Bereicherung für die Kenntnis der schwierigsten Probleme des Rechtslebens erworben und seine kritische Urteilskraft gestärkt zu haben. Das Studium dieses Gebietes sollte für den Rechtsunterricht dienbar gemacht werden; hier mag der Lernende den rechten Einblick in die Rechtstatsachen gewinnen und angeregt werden, seinen juristischen Scharfsinn zu wetzen.

Geh. Rat, Prof. Dr. Endemann, Heidelberg.

Der Bankkredit und seine Sicherungen. Dargestellt an 118 praktischen Fällen mit 218 Urkunden und Formblättern. Von Direktor Hans Kaferlein. 5. Aufl. 1925. Nürnberg, Koch. Geb. 20 M.

¹⁾ Schaeffer-Weißler, Die Hypothekenaufwertung. 4. Aufl. 1927. Leipzig, Hirschfeld. 4,80 M.

Der Verf. verfügt als Direktor bei einer Großbank in besonderem Maße über Fachkenntnisse, die ihn zur Herausgabe dieses Buches befähigen, dessen Erfolg beweist, daß es den Bedürfnissen weiter Kreise entgegenkommt. Einer flott geschriebenen Einführung (I. Allg., Kreditorganisation und -handhabung), die noch die ganze Tragödie der Inflation in Erinnerung ruft, folgen Einzelablegungen über Personalkredit (II), Realkredit (III), sonstige Kreditgeschäfte, Passivkredit, Ueberwachung der laufenden Kredite (IV). Nicht weniger als 118 praktische Fälle mit 218 Urkunden und Formularen dienen der Erläuterung. Daß der Jurist hier und da Bedenken hat, ist natürlich. So stimmt schwerlich der Auszug aus dem Gesellschaftsregister S. 103, der nur eine Person als Gesellschafter aufführt; es handelt sich wohl um eine von einem Einzelkaufmanne fortgeführte Gesellschaftsfirmen. Auch die Ansicht S. 517, daß bei Erhöhung des Grundkapitals einer A.G. die Ueberpari-Emission im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein müsse, läßt sich kaum mehr vertreten (Staub, HGB. 12, 13 § 278 Anm. 12). Aber auf derlei Kleinigkeiten kommt es nicht an. Der eigentliche Zweck des Buches, den Bankbeamten und Kredit-suchern Aufklärung und Belehrung zu schaffen, ist durchaus erreicht. Durch frisches Hineingreifen in die Praxis und zahlreiche Bemerkungen ist es dem Verf. sogar gelungen, nirgends langweilig zu werden. Leider ist in unserer schnelllebigen Zeit seit Abfassung (Juli 1925) schon manches in Recht und Wirtschaft überholt. Aber bei der offensichtlichen Beliebtheit des Werkes, das eine so gut geleitete Zeitschrift wie die „Bankwissenschaft“ als notwendige Ergänzung der Fachbibliothek jedes Bankbeamten bezeichnet, wird diesem Mangel gewiß bald durch ein Neuerscheinen abgeholfen sein.

Vizepräsident des KG. a. D. Ring, Berlin.

Zur Reform des Sexualstrafrechts. Kritische Beiträge von Geh. JR., Prof. Dr. Mittermaier, JR. Dr. Werthauer, Dr. med. Kronfeld u. a. Bd. IV. Sexus. Monographien aus dem Institut für Sexualwissenschaft in Berlin. Herausg. von San.-Rat Dr. Magnus Hirschfeld. 1926. Bern, Bircher. 6 M.

Die Sammlung umfaßt sehr verschiedenartige Beiträge. Auf so abgeklärte Auffassungen, wie sie Mittermaiers „Strafrechtsreform auf dem Gebiete der Sexualdelikte“ bietet, folgen die alle Extreme betonenden Betrachtungen Werthauers „Zur Ehrestrafreform“. Kronfeld (Aerztliche Sachverständigentätigkeit vor Gericht) und Juliusburger (Strafrechtliche Verantwortung in individueller Hinsicht) üben scharfe Kritik an der ungenügenden Berücksichtigung medizinisch-naturwissenschaftlicher Lehren in der Strafrechtspflege, würdigen aber nicht genügend, daß es oft noch an praktisch verwertbaren Ergebnissen aus diesen Disziplinen fehlt, mit deren Hilfe der Ausgleich zwischen den Interessen des kranken Beschuldigten und denen der bedrohten öffentlichen Sicherheit erzielt werden kann. Dühren behandelt die Reform der §§ 218 und 219, Alsberg „Rechtspsychologische und gesetzestechnische Mängel des neueren Strafrechtes im Entwurf z. neuen StrGB. Im Mittelpunkt der Aufsätze von Dr. Hiller „Recht auf sich selbst“, von Dr. Hirschfeld „Bestrafung sexueller Triebabweichungen“ und Kriminalinspektor a. D. von Tresckow „Erpressungen auf sexueller Grundlage“ steht die Frage der Homosexualität, deren nachdrückliche Behandlung in der Literatur auf den Entwurf des StrGB. immer noch einflußlos geblieben ist.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Jahrbuch des Reichsversicherungs- und Reichsversorgungswesens. In Verb. mit Geh. Reg.-Rat Direktor Dr. Mentzel, Sen.-Präs. Dr. Moll herausg. von Hofrat Dr. Hs. Th. Soergel. 14. Jahrg.; Rechtspr. u. Zeitschriftenaufsätze des Jahres 1925. 1926. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. 4,80 M.

Das seit 1912 erscheinende Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts — seit einigen Jahren auch das Reichsversorgungswesen enthaltend — bringt im 14. Jahrgang die gesamte Rechtsprechung des RVerfA., des RVerfGer. und andere einschlägige höchstrichterliche Entsch. auf diesen Gebieten aus 1925. Die Anordnungen nach den Para-

graphen der Gesetze usw. ermöglichen sofortiges Auffinden der Entsch. Außerdem ist die Literatur des letzten Jahres wiedergegeben und auf die Gesetzesänderungen des Jahres 1925 hingewiesen. Das handliche Buch, das wegen seiner Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit und praktischen Anordnung sich großer Beliebtheit erfreut, wird auch bei seinem Neuerscheinen allen Theoretikern und Praktikern, die sich mit diesen Gesetzen und ihrer Auslegung zu beschäftigen haben, ein brauchbares und zuverlässiges Nachschlagewerk sein.

Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin.

Das eigenhändige Testament. Muster und Ratschläge für seine Errichtung unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetze von Geh. JR. RA. Julius Rausnitz. 7., Neubearb. Aufl. 1926. Berlin, Heymann. 3 M.

Ein Büchlein, über das nur Gutes zu sagen ist. Daß es Anklagen gefunden hat, zeigt die hohe Zahl der Auflagen. Zu beklagen ist nur, daß der Verf. verstorben ist und künftige Neuauflagen nicht mehr vorbereiten kann. Man kann darüber streiten, ob die Einführung des Privattestaments durch das BGB. wirklich eine kostbare Gabe an das deutsche Volk war (so Dernburg). Jedenfalls darf heute jeder Deutsche sein Testament ohne Anrufung des Gerichts oder Notars errichten, und damit muß gerechnet werden. Da ist der Beistand eines Fachmannes, wie es Rausnitz war, mit Dank zu begrüßen. Sein Buch, das in der neuen Aufl. noch mehr durchfeilt, noch reichhaltiger gestaltet ist, bannet die Gefahren des eigenhändigen Testaments zu einem guten Teile. Die Vorbemerkungen wie Muster letztw. Verfügungen, die R. gegeben hat, sind zuverlässig richtig, nach Form und Inhalt einfach und klar, auch übersichtlich geordnet. Die Muster sind vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses aus bis auf letzte sorgfältig durchdacht und mit größter Umsicht ausgewählt. Den Stempel- und Steuerfragen ist gebührende Rücksicht geschenkt; auch diese Erörterungen sind dem einfachen Verständnis angepaßt. Die Benutzung dieses sicheren Führers ist auch den Rechtskundigen warm zu empfehlen.

Kammergerichtsrat Dr. Goldmann, Berlin.

Das Personenstandsgesetz in heutiger Gestalt nebst Ergänzungen und praktischen Musterbeispielen. Von Geh. ORegRat, Min.-Dir. Dr. Otto Stölzel. 3. Aufl. 1926. Berlin, Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands. Geb. 30 M.

Der zweiten, von Stölzel in Gemeinschaft mit Spieler verfaßten Auflage des Kommentars zum PStG. (DJZ. 1925 S. 751) ist bereits nach Jahresfrist die 3., von Stölzel allein herausgegebene Aufl. gefolgt, die dadurch erheblich an Umfang gewonnen hat, daß in einem neuen Hauptteil die wichtigsten Bestimmungen auch der außerpreussischen Länder Deutschlands, soweit sie für das Personenstandswesen von Bedeutung sind, Aufnahme gefunden haben. Neu hinzugefügt ist ferner (S. 339) eine allgemeine Zuständigkeitstabelle und (S. 345) ein Ueberblick über das Recht der Aufsicht in Preußen (Aufsicht über Standesbeamte, Gemeinden und die allg. Ortspolizeibehörden). Durch eine straffe Gliederung des umfangreichen Stoffes in 5 Hauptteile, die durch bunte Kartonblätter geschieden sind, ist die Uebersichtlichkeit des 953 Seiten umfassenden Werkes gewahrt. Dank seiner Vollständigkeit wird das Werk auch außerhalb Preußens weiter Verbreitung gewiß sein.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Boschan, Berlin.

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung v. 8. Mai 1926 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Für die Praxis erläutert von RegRat Dr. Ball und RA. Dr. Koppe. 11. Aufl. (Steuerkommentare der Praxis Band VII.) 1926. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 11,50.

Diese neue Auflage ist an die neue Fassung des Gesetzes, die es infolge der Änderungen durch das Steuermilderungsges. erhalten hat, angepaßt und durch Berücksichtigung der seit der letzten Aufl. ergangenen Entsch., VO.en und Erlasse sowie des neuesten Schrifttums ergänzt worden. Das Buch hat sich bereits als brauchbares Hilfs-

mittel bewährt, und die neue Aufl. mit ihren zweckmäßigen Aenderungen wird wiederum begrüßt werden. Die Erläuterungen enthalten knapp und übersichtlich an Hand der umfangreichen Rechtsprechung alle wesentlichen Fragen des Umsatzsteuerrechts. Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick und eine Literaturübersicht, der Abdruck der das Gesetz ergänzenden VO.en usw., der beiden Freilisten, eines Umsatzsteuerkalenders für 1926 und 1927, der Umrechnungskurse von 1924 bis April 1926 und der Umsatzsteuerzahlungen für Landwirte machen das Buch für den Praktiker der Steuerverwaltung wie für den Rechtspraktiker zur schnellen Orientierung wertvoll. Leider hat die Fassung der bisherigen AusfBest. in neuer Paragraphenfolge nicht mit aufgenommen werden können. Diese sind jetzt getrennt worden in DurchfBest., die die materiellrechtlichen Ergänzungen des Gesetzes enthalten und RechtsVO.en sind, und in AusfBest., die die formellen Vorschriften enthalten und sich als Verwaltungs- und Organisationsanordnungen darstellen. Die Aenderungen des Inhalts der früheren AusfBest. im Zusammenhang mit dieser Neufassung haben bei der durch die Verf. vorgenommenen Ueberarbeitung der AusfBest. noch nicht berücksichtigt werden können.

Regierungsrat Dr. Friesecke, Bremen.

Der Gruppenarbeitsvertrag. Ein Beitrag zur Lehre vom Arbeitsvertrag von Dr. jur. H. Büsing. 1926. Altona, Köbner. 5,50 M.

Verf. behandelt eingehend das wichtige Problem der Gruppenarbeit und gelangt zu beachtlichen Ergebnissen. Hervorzuheben ist die Feststellung, daß sich neben der gesellschaftsrechtlich organisierten „Eigengruppe“ und der vom Arbeitgeber kraft Direktionsrechts gebildeten „Betriebsgruppe“ selbständig wie in Verb. mit dem Arbeitsvertrag der Eigengruppe Verträge einzelner Arbeitnehmer mit einem Arbeitgeber auf Leistung von Mitarbeit finden (S. 61: „Mitarbeitsvertrag, unechter Gruppenarbeitsvertrag“). Verf. betont mit Recht, daß in solchen Fällen der Mitarbeiter weder Teil- noch Gesamtschuldner ist; bei dem „echten“ Gruppenarbeitsvertrag nimmt er ein Gesamtschuldverhältnis an. Sollte dieser Unterschied praktisch erheblich sein und man nicht richtiger die Gruppenarbeit allgemein als gemeinschaftliche Arbeitsleistung juristisch zu erfassen suchen und dem Innenverhältnis unter den Mitarbeitern (Gesellschaft oder bloße Leistungsgemeinschaft) nur sekundäre Bedeutung beimessen?

Professor Dr. Kreller, Münster.

Das Mietrecht der Wohn- und Geschäftsräume. Ein Lehr- und Handbuch des Mietrechts in seiner Umgestaltung durch das Mieterschutz- und Raumnottrecht. Von Prof. Dr. Rudolf Ruth. 1926. Mannheim, Bensheimer. Geb. 15 M.

Die Praktiker, die das Miet- und Wohnungsnotrecht anzuwenden haben, wurden bisher von den Rechtslehrern nur wenig unterstützt. Im wesentlichen haben nur Praktiker dieses Rechtsgebiet zu klären unternommen, das durch eine Verflechtung des öffentlichen und privaten Rechts besondere Schwierigkeiten bietet. Wenn auch schon mehrere vorzügliche Kommentare erschienen sind, wird trotzdem das Buch in weiten Kreisen noch mit lebhafter Freude aufgenommen werden, weil eine wirklich wissenschaftliche Durchforschung des Notrechts immer noch Bedürfnis ist. Vielleicht sind infolge des langen Harrens auf ein solches Buch die Erwartungen zu hoch gespannt; sie werden von Ruth nicht voll erfüllt. Es soll nach dem Vorwort den gesamten Rechtsstoff erschöpfend behandeln und zugleich dem Praktiker ein schnell orientierendes Handbuch sein. Infolge dieser Vermengung ist die wissenschaftliche Vertiefung nicht überall ausreichend durchgeführt (vgl. Auslegung des § 571 BGB., S. 305). Für den preuß. Praktiker besteht die Gefahr, daß er unbewußt von Abweichungen von der Rechtsprechung des KG. verleitet wird, weil sie, auch wo sie von der Ansicht des Verf. abweicht, nicht immer angeführt ist (z. B. S. 333 bez. der Befugnis des MEA., eine Einwendung aus § 16 MSchG. als verspätet zurückzuweisen). Selbstverständlich bleibt das Werk

trotzdem eine besonders wertvolle Förderung zur Erkenntnis des geltenden Raumnottrechts.

Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

Das deutsche Paßrecht. Nach dem Stande v. 1. Jan. 1925. Auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt und erläutert von RegRat Joh. Krause. 1925. Berlin, Stilke. Geb. 9 M.

Der Verf. hat das deutsche Paßrecht, das insbes. nach dem Kriege wesentlich umgestaltet worden ist, „auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt und erläutert“. Das Werk gibt den Rechtszustand auf dem Gebiete des Paßwesens für den gewählten Stichtag erschöpfend wieder, indem es die einschlagenden Gesetze und VO.en (PaßGes., PaßVO. v. 10. Juni 1919; PaßBek. v. 4. Juni 1924; PaßGebVO. v. 27. Juni 1924; PaßstrafVO. v. 6. April 1923) nebst der Preuß. ErgVO. v. 22. Sept. 1924 sowie den verschiedenen Staatsverträgen usw. im Wortlaut bringt und Erläuterungen beifügt. Die wenigen bisher vorhandenen Schriften über das Paßwesen sind veraltet, so daß die Krausesche Arbeit einem bestehenden Bedürfnis entspricht und diesem gerecht wird, insbes. bei Berücksichtigung des zugrunde gelegten Stichtags. — Die S. 177 A. 52 angezogenen „§§ 55, 56 ff.“ StrGB. sind bereits seit 27. Febr./1. Juli 1923 außer Kraft (§§ 47, 43 JugendgerGes.). Im Abdruck des § 6 Abs. 1 Nr. 3 PaßGes. (S. 8) erscheint die Ersetzung des Urwortlauts „Art. 56 der Bundesverf.“, d. h. der des Nordd. Bundes, durch „Art. 56 der Reichsverf.“, also der Weimarer Verfassung, irreführend.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzwow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Rivista internaz. di filosofia del diritto. Anno 7. Fasc. 3: Rensi: „Eterno ritorno“ contro „slancio vitale“ nella natura e nel diritto. Tumiatì, La poesia nel diritto. Perticone, Scienza, filosofia e diritto. Casulli, La libertà nello stato fascista. Rende, Lo spirito della legislazione fascista. Curcio, Lineamenti filosofico-giuridici dell'ordinamento corporativo. Bonaccorso, Sul concetto di diritto soggettivo.

Jurist. Wochenschrift. 56. Jg. H. 20: Potthoff, Das Arbeitszeitgesetz. — H. 21: Jonas, Anerkennung u. Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Lesser, Besteht eine Pflicht des Anwalts d. Berufungsbeklagten zur Prüfung d. gesamten Prozeßstoffes, auch soweit dieser in d. Berufungsinstanz nicht anhängig ist? Buchmann, Fristwahrung bei Arrestvollzug, besonders Arresthypotheken. v. Normann, Zur Auslegung des deutsch-österreich. Rechtshilfevertrages v. 1923.

Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht. 21. Jg. Nr. 9/10: Zeiler, Aenderungen d. Aufwertgesetzes? du Chesne, Zivilprozessuale Zweifelsfragen. Josef, Bekämpfung des Formalismus durch das Reichsger. Graßhoff, Ansicht des RG. über den guten Glauben bei § 892 BGB. in Lichte der Bestimmungen der §§ 20 und 21 AufwG. Werneburg, Haftungsausschlussklauseln bei anderweitiger Versicherungsdeckung. Aubele, Die gewollte Tarifunfähigkeit u. die Regelung der Parteifähigkeit der Berufsvereine nach dem Arbeitsgerichtsgesetz. Josef, Zur Konkurrenz von Schadensersatz- u. Versicherungsansprüchen.

Juristische Rundschau. 3. Jg. Nr. 10: Siller, Das kaufmännische Bestätigungsschreiben. Hafner, Die Arbeit des Reichsrats am Entwurf e. Allg. Deutsch. StrGB. (Schluß). Karl E. Meyer, Köln, Der Goldmarkbetrag der Inflationshypotheken. Walther Menzel, Der kranke Offenbarungsschuldner. Fritz Goldschmidt, Ist die Rücknahme einer Aufwertgemeldung zulässig, u. welche Rechtsfolgen hat eine solche Erklärung? Friedrichs, Beamte im Dienste zweier Gemeinwesen.

Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt. 4. Jg. H. 3: du Chesne, Die Elastizität des Eigentums. Mogk, In welchen Fällen hat das Urteil des Amtsrichters ausschließlich Ueber tretungen zum Gegenstand? Weber, Borna, Kann die Aufwertungsstelle d. Eigentümer-Erben zwingen, Erbscheinsantrag zu stellen? Knoth, Die Wiederwahl eines ausgeschlossenen Betriebsratsmitgliedes. Reichel, Eine der hypothekar. Sicherheit entkleidete Forderung?

Württembergische Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. 20. Jg. H. 4: Reinhold Maier, Das Oberlandesgericht Stuttgart zur Frage d. Straffreiheit nach § 374 der ReichsabgabenO. — H. 5: Josef, Aufhebung behördlicher Anordnungen in ihrem Einfluß auf Ordnungsstrafen; Beweissicherung nebst Arrestanordnung bei öffentl.-rechtlichen Ansprüchen.

Hanseatische Rechts-Zeitschr. 10. Jg. Nr. 9: Mittelstein, Der Rückgriff des Feuerversicherers gegen den Mieter des feuerbeschädigten Raums u. die Beweislast des Mieters. Behr, Das Eigentum am hamburg. Kirchengute. — Nr. 10: Alb. Holländer,

- Sorgfalt des Cifverkäufers. Josef, Einfluß der Eingehung einer Anwaltsverbindung auf die bestehende Haftpflichtversicherung.
- Mitteilungen des Preuß. Richtervereins.** 5. Jg. Nr. 4: Lassalle, Haftpflicht (der Richter). Brugsch, Gedankengänge üb. Gerichtshilfe. Noetzel, D. Ausbau d. Gerichtshilfe. — Nr. 5: Swoboda, Die Tätigkeit der österreich. Richter bei den Gewerbeberechtigten. Daude, Organisationsformen d. Gerichtshilfe. Lange, Bielefeld, Bemerkungen aus der Praxis zu der VO. üb. Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924.
- Zeitschr. f. öffentl. Recht.** Bd. 6. H. 2: Kaisenberg, Die Volksgesetzgebung nach Reichsrecht. Alois Körner, Verwaltungsrecht u. Verwaltungsdienst. Lüttger, Die Lehre v. d. Grundrechten u. Grundpflichten der Staaten im Völkerrecht. Hula, Der Kampf gegen den Proporz. Buza, Die rechtliche Natur der Mandate des Völkerbundes. Dobretberger, Die Begriffsbestimmung des Rechtes in der phänomenologischen Rechtsphilosophie. Hugelmann, Der österreichische Bundesrat und seine Tätigkeit während der ersten Gesetzgebungsperiode des Nationalrats. — H. 3: Kelsen, Die staatsrechtl. Durchführung des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich. Weyr, Zum Begriff der Promulgation. Baak, Das völkerrechtl. Problem des Angriffes. Sauter, Das Naturrecht im Idealismus des Mittelalters. Friedr. Darmstaedter, D. neue Lehre v. d. Staatsgewalt. Ad. Menzel, Wien, Kulturautonomie.
- Staats- u. Selbstverwaltg.** 8. Jg. Nr. 10: Bürgerm. Rob. Schulze, Die rechtl. Stellung des sächsischen Bürgermeisters. Bölling, Umfang und Grenzen der landrätlichen Polizeiaufsichtsgewalt. Dersch, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz (Forts. folgt).
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 48. Bd. Nr. 33: Meyer-Eschenberg, Welche Strafen können durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzt werden? Redder, Die Vergnügungssteuer b. Lichtspieltheatern.
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 15: Klehmet, Das Arbeitszeitrecht nach d. Inkrafttreten des Notgesetzes v. 14. April 1927. Ebel, Die Wohnungszwangswirtschaft. J. 1926.
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 19: Teleky, Wandlungen der Gewerbeaufsicht u. der Arbeiterschutzesetze (Schluß in Nr. 20). Baldes, Entwicklungsmöglichkeiten d. sozialen Gerichtshilfe f. Erwachsene (Schluß). — Nr. 20: Ernst Bernhard, Reichsarbeitsnachweise? Thiel, Für oder gegen Ersatzkassen in d. Arbeitslosenversicherung. M. Sommer, Der Resozialisierungswert der Arbeit n. d. aml. Entw. eines Strafvollzugsgesetzes. Raecke, Forderungen an ein Reichsirrengesetz.
- Gerichts-Ztg.** 78. Jg. Nr. 10: Egon Weiß, Der Rechtszustand in den ehemals österreichisch. Teilen der tschechoslowak. Republik. III. Das zivilgerichtliche Verfahren. Ehrenreich, Reformbedürftige Stellen des Preßgesetzes. II. Eng. Stein, Die Entwicklung des staatl. Abgabenrechtes (6. Aug. 1926—15. Apr. 1927). Liedermann, Gedanken über d. Anrechnung auf d. Pflichtteil nach e. wesentlichen Geldentwertung. Blohn, Kann nach österreichischem Recht die Ehescheidung, nur aus Gründen, die in der Person des andern Ehegatten gelegen sind, verlangt werden? Kraemer, Zur Interpretation des § 19 Abs. 2 Z. 11 MietG.
- Oesterreichische Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 10: Bachrach, Die Eheerechtsreformenquete. Bettelheim, Ein nachgelassenes Werk Franz Kleins. Bunzlau, Vorerhebungen im Disziplinarverfahren. Lieban, Rechtswissenschaft u. Rechtsanwalt. Oppler, Entw. eines ungar. Gesetzes über die Aktiengesellschaften. Köfler, Rangordnung oder Einverleibung. Herzog, Die Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse d. J. 1926.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 8. Jg. Nr. 10: Steiner, D. Veruntreuung v. Krankenkassenbeiträgen. Hexner, Generelle Rechtsnormen in d. Tschechoslowak. Republik (Schluß).
- Schweizer Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 22: Doka, Aus dem Nachlaßvertragsrecht d. Aktiengesellschaft. Klara Kaiser, Strafantragsverwirkung bei Widerklage? Defago, A propos de la réception du droit civil suisse en Turquie.
- Themis.** 88. Deel. Stuk 2: van Heinsbergen, De receptie van het Romeinsch recht in de Nederlanden. Gargas, Das internat. Paßproblem. P. H. Smits, Jets over den tijd als factor van de berekening der schadeloosstelling bij onteigening in het belang der volkshuisvesting.
- Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 51. Ann. L. 1: Bonnacase; Le problème du droit dans la science belge du droit civil. Observations d'ordre général sur la conception et l'évolution actuelles du droit civil. Demeij, Le droit international privé maritime dans sa conception générale et dans ses principales applications. Adrienne Gros, Contribution à la biographie et à l'étude des œuvres d'Etienne Cleirac (d'après un manuscrit de Labraque Bordenave). Brissaud, Magistrats et tribunaux d'Alsace.
- Pasicrisie belge.** 114 Ann. No. 1: de Ryckere, Le port illégal des décorations belges et étrangères. Commentaire des articles 228 et 229 du Code pénal. — No. 3: Warlomont, Le pouvoir judiciaire devant la loi inconstitutionnelle.
- American Bar Association Journal.** Vol. 13 No. 4: Jessup, The judicial office and the bar's responsibility. Joseph P. Chamberlain, Democratic control of administration. — Kansas Ku Klux Klan ouster stands. Lobinger, A comparative lawyer of the 19. century (Albert Pike). Teisen, The Italian project for a new criminal code. Jucker, Some features of taxation in Switzerland.
- Columbia Law Review.** Vol. 27 No. 5: Bonbright, The problem of judicial valuation. Hale, Value and vested right. Bemis, Going value in rate cases in the Supreme Court. Weiner, Payment of dissenting stockholders.
- Harvard Law Review.** Vol. 40 No. 7: Isaacs, Two views of commercial arbitration. Brown, Due process of law, police power, and the Supreme Court. Isseks, Jurisdiction of the lower federal courts to enjoin unauthorized action of state officials.
- Illinois Law Review.** Vol. 22 No. 1: Harno(?), Recent criminal cases in Illinois. Schnebly, Operative facts in surrenders. Lilienthal and Rosenbaum, Motor carrier regulation in Illinois.
- Michigan Law Review.** Vol. 25. No. 5: Arterburn, The early liability of a bailee. Wheeler, The effect of foreign divorce decree upon dower and curtesy. Bush, The primitive character and origin of the bonorum possessio. — No. 6: Drake, Juristic idealism and legal practice (Schluß in Nr. 7). Keezer, Some questions involved in the application of the „public interest“ doctrine. Dickinson, New avenues to freedom, a survey of some contemporary factors affecting the development of the law of nations. — No. 7: Oppenheim, Waiver of jury trial in criminal cases. Isaacs, Activity subsequent to interstate commerce.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 75. No. 7: Dodd, Dissenting stockholders and amendments to corporate charters. Frankfurter, The task of administrative law. Paul Wohl, Berlin, The nationalization of joint stock banking corporations in Soviet Russia and its bearing on their legal status abroad. (Continued).
- Bürgerliches Recht.**
- Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 5: Breitschwerdt, Aufwerg, und kurze Verjährung. Zimmerle, Kostenpflicht bei gerichtlicher Verkehrsregelung nach § 1636 BGB.
- Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr.** 8. Jg. Nr. 20: Rothe, Aufwergsschulden u. Einkommensteuer. — Nr. 21: Zeiler, Neue Formen des Schneeballsystems.
- Hessische Rechtsprechung.** 27. Jg. Nr. 5: Eise, Der gute Glaube in der Aufwertungspraxis.
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 5: Bredt, Die Frage des Baufluchtengesetzes. Gerold, Die Befugnis des Mietverwaltungsamts zur Entscheidung v. Rechtsfragen. Askenasy, Wahrheiten zur Wohnungszwangswirtschaft. Lehning, Die Gefahren des „Mietwuchers“. Axmann, Wann tritt die gesetzliche Miete in Kraft?
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 20: Günther, Die Gültigkeit d. LockerungsVO. u. d. Begriff des wirtschaftl. Zusammenhanges zw. Geschäfts- u. Wohnräumen. Goltm, Der Räumungsverzug des Mieters. — Nr. 21: Munk, Der Mietwucher im Zivilrecht. Lilienthal, Aufnahme des Ehemannes in die Wohnung der Mieterin. Rechtsanw. Wohl, Streitigkeiten üb. Schönheitsreparaturen.
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 13: Lust, Entschädigungsansprüche auf Grund des Anliegerrechts. Bandmann, Zur Frage d. Rechtsgültigkeit des § 5 Abs. 2 der VO. v. 11. 11. 1926.
- Zeitg. des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.** 67. Jg. Nr. 13: O. Neumann, Regensburg, Die Behandlung von Haftpflichtansprüchen aus Unfällen an schrankenlosen Ueberwegen. — Nr. 19: Wendt, Eisenbahntransportgefährdung u. Haftpflicht der Eisenbahn bei Kraftwagenunfällen auf Eisenbahnübergängen (Schluß in Nr. 20).
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 10: Brandis, Zwei Einzelfragen aus ausländ. Eherechten: 1. Ehescheidung u. Wiederverheiratung in Polen. 2. Eheaufgebot in der Tschechoslowakei. Bergmann, Eherecht in China.
- Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege. Rechtswiss., Verwaltg.** 43. Jg. H. 8: Henle, Erleichterung der Ehescheidung?
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 67. Ann. No. 3/4: Jean Lebrat, Essai d'une étude d'ensemble des lois prorogant les baux à loyer (Fn). Bezarid-Falgas, De la simplification des formalités de transfert. Nézard, Georges Lebrat †.
- Revue juridique d'Alsace et de Lorraine.** 8. Ann. No. 5: Dereux, L'autorisation du conseil de famille est-elle toujours nécessaire, en dehors du partage judiciaire, pour la vente d'immeubles situés dans les départements recouvrés et appartenant à des mineurs originaires des anciens départements.
- Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 5: La lutte en Allemagne pour les 50 ans.
- Handelsrecht usw.**
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 16: Flechtheim, Vorzugsaktien u. Kapitals erhöhungen. Jacusiel, Bankgeschäft u. Aufwertung.
- Markenschutz u. Wettbewerb.** 26. Jg. Nr. 8: Rauter, Die Uebertragung v. Warenzeichen. Günther Alexander-Katz, Die Angestellterfindung im Arbeitsgerichtsgesetz. Callmann, Rechtsvergleichende Betrachtungen zum deutschen u. englischen Warenzeichenrecht.
- Journal des sociétés civiles et commerciales.** 48. Ann. No. 5: Lepargneur, Le vote privilégié dans les sociétés à responsabilité limitée.
- Dalloz. Recueil hebdomadaire de jurisprudence.** 4. Ann. No. 19: Mazeaud, Une loi-projet: La loi du 17 avril 1927 modifiant l'art. 162 Code de commerce fixant les conditions dans lesquelles doivent être dressés les protêts.
- Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 9: Hochgräber, Die York-Antwepener Regeln v. 1924 (Forts.). Rechtsanwalt Kümelin, Tschechoslowak. Ansprüche in der Lebensversicherung. Gerboth, Einseitige Aenderung der Vertragsbedingungen durch e. öffentl. Feuerversicherungsanstalt.
- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungs Wesen.** 50. Jg. Nr. 20: Fricke, Rückwärtsversicherung u. Nachversicherung. — Nr. 21: Toop, Aus der Mappe des Treuhänders.
- Versicherung- u. Geldwirtschäft.** 3. Jg. Nr. 21: Die Bestimmungen üb. Brandstiftung u. Brandversicherungsbetrag im Entwurf eines Allg. Dtsch. StrGB. Ehrenberg, Der Versicherungsfall, überhaupt u. in der Haftpflichtversicherung. — Nr. 22: Schreier, Vorzeitige Barablösung von Aufwertungshypotheken. Josef, Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers bei Schädigung des Jagd- u. Fischereibetriebes.
- Zivilprozeß usw.**
- Deutsche Stimmen.** 39. Jg. Nr. 10: v. Campe, Vertrauenskrise der Rechtspflege.
- Danziger juristische Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 5: Humbert, Probleme der Justizverwaltung.
- Anwaltsblatt.** 14. Jg. H. 5: Holzinger, Nochmals zur Frage der „Spezialisierung“ d. Anwaltschaft. Lehmann, Beamte im Amte, abgebaute Beamte, Notare, Rechtsanwält. Weyrauch und Ahrens, Nochmals d. Gebührenerstattung. Erw. Jacob, Haben

die Mitglieder des Vorstandes einer Anwaltskammer ein Zeugnisverweigerungsrecht? Sind sie Beamte i. S. des StrGB.?

Strafrecht usw.

- Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.** 48. Bd. H. 1: Klee, Vorsitz und Triebhaftigkeit der Handlung. Koffka, Die Bestrafung d. falschen uneidlichen Zeugnisaussage. Wassermann, Wucher m. Räumen. Wolter, Die Krise der Rechtswidrigkeitslehre. Kusano, Die Vorschläge der Kommission „Rinji-Hosei-Shingikwai“ zur Reform des japanischen StrGB. Wolter, Der bedingte Strafnachlaß in Polen.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 7. Ann. No. 4: Bromberg, Du domaine de la peine et de la sanction administrative.
- Rivista penale.** Vol. 105. Fasc. 4: Paoli, Sulla legittima difesa. La fuga. Faà, Le strade pubbliche e la disciplina della velocità. Isoldi, Del responsabile civile nel giudizio penale. Taormina, L'appello penale.
- Kriminalistische Monatshefte.** 1. Jg. H. 5: Herberich, Der Juwelendiebstahl i. S. d. Tat. Kley, Zur Psychologie des Mordes. Ein praktischer Fall.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Wille und Weg.** 3. Jg. Nr. 4: Giese, Reichspräsident und Reichsregierung. Steinrück, Der Anschluß Oesterreichs als verfassungsrechtliches Problem.
- Zeitschr. f. Politik.** 16. Bd. H. 6: Nawiasky, Betrachtungen zur Reform des deutschen Reichstagswahlrechts.
- Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft.** 82. Bd. H. 3: Bredt, Der Weg der Verfassungsänderung.
- Zeitschr. f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 5: Verwaltungsorganisation d. deutschen Landkreise (Schluß).
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 10: Bovensiepen, Rechte u. Pflichten der Beamten bei ihrer öffentlichen, besonders politischen Betätigung.
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 10: Nohl, Die Lasten der Gemeinden auf d. Gebiete des höheren Schulwesens. Troitzsch, Die Staatsaufsicht nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.
- Die Reichsbahn.** 1927 Nr. 8: Bonitz, Bahnpolizeiliche Uebertretungen u. ihre Verfolgung. — Nr. 15: Reindl, Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahnzufuhrstraßen nach bayer. Rechte.
- Deutsche Gemeinde-Ztg.** 66. Jg. Nr. 21: Bürckert, Die Ortsfürsorgeverbände u. das Reichsgericht.
- Der sozialistische Arzt.** 2. Jg. Nr. 4: Loewenstein u. Rosenthal, Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
- Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.** 94. Jg. Nr. 120: Hellwig, Der Begriff der Schund- und Schmutzschriften i. S. des Schundliteraturgesetzes.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 2. Jg. Nr. 10: Krebs, Rechtsmittel in Brückengeldstreitigkeiten.
- Die freie Donau.** 12. Jg. Nr. 10: Heldrich, Die polizeiliche Regelung des Personen- u. Güterverkehrs auf der Donau innerhalb Bayerns.
- Revue juridique internat. de la radioélectricité.** 3. Ann. No. 12: Chklaver et Lapradelle, Les droits des propriétaires en matière de pose d'antennes. Willy Franke, Les droits des artistes comédiens à l'égard de la radiophonie dans la législation allemande. E. Nußbaum, Le contrôle de la télégraphie sans fil en Suisse. Giesecke et Tabouis, La question d'utilisation commerciale des émissions radiophoniques à l'Union internat. de radiophonie.

Arbeitsrecht.

- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 5: Erdel, Schlichtung u. Rechtsprechung. Lüttgens, d. Arbeitszeitnotgesetz. Metzler, Das Verfahren wegen des Zuschlags für Mehrarbeit. Martell, Der Achtstundentag i. Ausland. Potthoff, Strafbarkeit der Vertragsverletzung. Raab, Betriebsvertretung und Betriebsnachfolge. Warncke, Entstehung, Geltendmachung, Zeitpunkt u. Dauer des Urlaubs. Sell, Das Recht des Betriebsrats auf Aufschlüsselung. Walter Fischer, Elberfeld, Der Stillelegungs begriff des § 96 Ziff. 2 BRG.
- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 5: Italicus, Die faschistische Arbeitsverfassung. Broecker, Forderungen an d. Arbeitslosenversicherung.
- Oberschlesische Wirtschaft.** 2. Jg. H. 5: Butzke, Zum Entw. eines Arbeitsschutzgesetzes. Goerrig, Zum amtl. Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.
- Internationale Rundschau der Arbeit.** 5. Jg. H. 5: Eman. Adler, Die österreichischen Betriebsräte in der Praxis. II.
- Ärztliche Mitteilungen.** 28. Jg. Nr. 20: Internationale Regelung der Krankenversicherung.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 44. Jg. H. 15: Gustav W. Heinemann II, Essen, Einzelvertrag (eines Kassenarztes) und Vertragsausschuß (§ 368k RVO.).

Steuerrecht.

- Deutsche Steuer-Ztg.** 16. Jg. Nr. 5: Mirre, Zum Begriff der Werbesteuern. Kernernecht, Das Gutachten des Reichsfinanzhofs über die Unterbilanz i. S. d. § 15 Nr. 3 KörpStGes. Pißel, Die steuerl. Behandlung von Versicherungsbeiträgen der Arbeitgeber u. der Arbeitnehmer. Markull, Das Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs. Pape, Die Neuregelung der Gemeindegetränksteuern. Finger, Werist bei Familienstiftungen der entferntest Berechtigte i. S. des § 9 Abs. 2 d. Erbschaftsteuergesetzes? Kernernecht, Behandlung des Gewinnvortrages bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens. Rosendorff, Die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag bei Holdinggesellschaften. Zitzlaff, Steuerermäßigung wegen Studiums der Kinder. Hans Wulff, Die Aufstellung der „Steuerbilanz“ auf Grund der Handelsbilanz.
- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 5: Kloß, Einschränkung des Rechtsmittelszuges in Umsatzsteuersachen durch § 210 Abs. 3 AbgO. Blümich, Die Berechnung der Einkommensteuer. Lorenz, Das Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs. Teubner, Die Werkerhaltungsversicherung. (M. Entgegung v. Rosendorff).
- Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen.** 8. Jg. H. 5: Lion, Das Gutachten d. Reichsfinanzhofs über d. Unterbilanz in s. Bedeutung

f. d. Recht der Steuerbilanz. Mirre, Unterbilanz und Kapitalentwertungskonto. Lederer, Der Staatsvertrag zw. d. Deutschen Reiche u. d. Tschechoslow. Republik zur Ausgleichung d. in- u. ausländischen Besteuerung. Kluckhohn, Grunderwerbssteuer b. Aufhebung u. gleichzeitigem anderweitigem Abschluß eines Kaufvertrages. Hoeres, Erhaltungskosten u. Einkommensteuer.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 25. Jg. Nr. 10: Abraham, Mathematik in d. Reichs-Zerlegungs-VO. v. 17. Jan. 1927. ObRat Pick, Die neue Rechtsprechung über die abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Deutsche Wirtschafts-Ztg. 24. Jg. Nr. 19: Trumpler, Wie soll das Reichsrahmengesetz betr. die Gewerbesteuer aussehen? — Nr. 20: Culemann, Hauszinssteuer u. unbillige Härten.

Preuß. Gemeinde-Ztg. 20. Jg. Nr. 15: Storck, Die Deckung des Finanzbedarfs d. Gemeinden u. Gemeindeverbände. Kurze Uebersicht über d. wichtigsten formellen Vorschriften.

Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 7. Jg. Nr. 10: Seidel, Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren nach geltendem deutsch. Recht. Schröter, Die bedingte Zollschuld im neueren Schrifttum. Jaesoohn, Voraussetzungen u. Wirkungen d. tätigen Reue im Steuerstrafrecht.

Völkerrecht usw.

Blätter f. internationales Privatrecht. 2. Jg. Nr. 5: Josef, Streitfragen aus d. zwischenstaatlichen Privatrecht: 1. Die Einwirkung der Ausländereigenschaft unehelicher Kinder auf die Namenserteilung durch den Mann der Mutter. 2. Beurkundungen des Grundstücksveräußerungsvertrages durch ausländische Notare. 3. Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Urkunden ausländischer Notare. 4. Beweis der Echtheit österreichischer Notariatsurkunden. Doka, Arrest u. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber Vermögen fremder Staaten in der Schweiz.

Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 57. Bd. H. 2: Stephan Bauer, Das Los des Erfinders. Internationale Gestaltungen des Patentrechts des Angestellten.

Revue de science et de législation financières. 25. Ann. No. 1: Oualid, Les solutions internationales du problème des doubles impositions.

B. Bücher.

Allgemeines.

- Somló, Felix. Juristische Grundlehre. 2., unv. Aufl. m. e. Vorw. v. Jul. Moor. Leipzig, F. Meiner. (556 S.) Lw. M. 27.
- Binder, Jul. Der Adressat d. Rechtsnorm u. s. Verpflichtung. (Abh. d. Rechts- u. staatswiss. Fak. Göttingen. H. 5.) Leipzig, Deichert. (86 S.) M. 4,50.
- Partsch, Jos. (†) Juristische Urkunden d. Ptolemäerzeit. M. e. Vorw. u. e. Anh. hrsg. v. Ullr. Wilcken. (Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Abh. 7.) Heidelberg, Winter. (112 S.) M. 9,50.
- Rehme, Paul. Stadtbücher des Mittelalters. Teil 1. (Aus d. Festschr. d. Leipziger Juristenfak. f. Viktor Ehrenberg, Leipziger rechtswiss. Studien H. 21.) Leipzig, Weicher. (226 S.) M. 10.
- Valer, Paul. Die Entwicklung d. hohen Gerichtsbarkeit u. d. Ausbildung d. Landeshoheit im Unterengadin unt. Mitherrücks. des Münsteralters u. d. Vintschgau (Dissert. v. Zürich). Chur, Schuler. (107 S.) M. 3.
- Juristentag, Dritter Deutscher, in der Tschechoslowakei. Gutachten. Reichenberg, Sudetendeutsch. Verlag (F. Kraus). (249 S.) M. 8.

Bürgerliches Recht.

- Bürgerl. Gesetzbuch u. Einführungsgesetz. Unt. Berücks. d. Gesetze v. 19. April u. 30. Mai 1908, 8. Juni 1915, 9. Juli 1922, 3. März u. 23. Juni 1923. M. d. VO., betr. die Hauptmängel u. Gewährfristen beim Viehhandel, der VO. üb. d. Erbbaurecht, der VO. über d. zeitw. Befreiung v. d. Konkursanmeldung bei Ueber-schuldung u. d. Reichsges. üb. d. religiöse Kindererziehung. 25. Aufl. (110.—115. Tausend). München, Beck. (661 S.) Lw. M. 4,50.
- Korn, Alfr., Handbuch des Zivilrechts m. Einschluß des Handels- u. Wechselrechts, des geistigen Eigentums u. der preuß. Nebengesetze. 2., umgearb. Aufl. Berlin, Vahlen. Lw. M. 22,50.
- Schaeffer, Karl, u. Jos. Wiefels. Bürgerl. Gesetzbuch. Besond. Teil d. Schuldverhältnisse. 37.—39., durchgesehene u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts Bd. 2, 2). Leipzig, Hirschfeld. (168 S.) M. 3,75.
- Heilbron, Eduard. Grundriß des bürgerl. Rechts. Bd. 1: Allg. Teil. 6., verb. Aufl. (18.—19. Tausend). Mannheim, Bensheimer. (208 S.) Lw. kart. M. 4.
- Herzog, Bertold. Quantitative Teilnichtigkeit. Zugleich Darlegungen zur Struktur des Rechtsgeschäfts u. der rechtsgeschäftlichen Bestandteile. Dissert. v. Göttingen. Göttingen, Otto Hieronymi. (161 S.)
- Pinner, Alb., u. Max Apt. Zur Auslegung v. Anleihe-Schuldverschreibungen, ausgestellt in Deutscher u. Schweizer Währung. Rechtsgutachten. Berlin, Liebmann (86 S.) M. 2,50.
- Knapp, Georg Friedr. Die Bauernbefreiung u. d. Ursprung der Landarbeiter in d. alt. Teilen Preußens. 2., unv. Aufl. (Manldr.). Mit e. Vorwort v. Karl Joh. Fuchs. Bd. 1: Ueberblick der Entwicklung Bd. 2: Die Regulierung der gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse v. 1406 bis 1857 n. d. Akten. München, Duncker & Humblot. (352 u. 473 S.) Lw. M. 32.
- May, Gaston. Éléments de droit romain à l'usage des étudiants des facultés de droit. 17. éd. revue et augm. Paris, Recueil Sirey. (753 p.) Fr. 48.
- Curti, Arthur. Englands Privat- u. Handelsrecht. Bd. 1: Personen-, Familien-, Sachen- u. Erbrecht. Berlin, Springer (247 S.) Lw. M. 13,50.
- Devonshire, Geo. H. The new property code and Supplement to Williams on vendor and purchaser. 3. ed. London, Sweet & M. £. 2/2.
- Heymann, Ernst. Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. (Aus den Sitzungsberichten d. Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. Nr. 11 1927). Berlin, de Gruyter. (74 S.) M. 5.

Copinger. On the law of copyright. 6. ed. by F. E. Skone James. London, Sweet & M. £. 2/2.
 Terrell, T. The law and practice relating to letters patent for inventions. 7. ed. London, Sweet & M. £. 3/3.

Handelsrecht usw.

Schaeffer, Karl, u. Jos. Wiefels. Handelsgesetzbuch, 3. u. 4. Buch: Handelsgeschäfte u. Sechand. 29.—32., durchges. u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundr. d. privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 7, 2). Leipzig, Hirschfeld. (88 S.) M. 2,10.
 Recke, Hans-Joachim. Lieferschein u. Effektscheck. Eine rechtswiss. Untersuchung. (Abh. z. bürgerl., Handels- u. Arbeitsrecht. H. 2.) Mannheim, Bensheimer. (63 S.) M. 3.
 Ausverkauf-Merkblatt. (Schriften d. Deutschen Industrie- und Handelstags.) Berlin NW., Neue Wilhelmstr. 9/11, Geschäftsstelle d. Dt. Industrie- u. Handelstags. (22 S.) M. 0,20.
 Görtz, Herm. Auswärtige Anleihen. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 45.) Marburg, Elwert. (231 S.) M. 8.
 Strahan, J. A., and N. H. Oldham. The law of partnership. 5. ed. London, Sweet & M. Sh. 4/6.
 Drouets, Georges. Traité théorique et pratique des sociétés à responsabilité limitée. 2. éd. Paris, Recueil Sirey. (645 p.) Fr. 50.
 Dior, Pierre. Du régime légal des „Joint stock companies“ au Canada, spécialement dans les provinces de Québec et Ontario. Paris, Munier. (226 p.) Fr. 32.
 Mardens's Digest of cases relating to shipping and marine insurance. 2. ed. London, Sweet & M. £. 3/3.

Zivilprozess usw.

Schaeffer, Karl, u. Jos. Wiefels. Zivilprozessordnung, 3.-10. Buch. 29.—31., durchges. u. bericht. Aufl. (Schaeffer, Grundr. d. privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 6, 2). Leipzig, Hirschfeld. (103 S.) M. 2,70.
 Schlegelberger, Franz. Die Gesetze üb. d. Angelegenheiten d. freiwill. Gerichtsbarkeit f. d. Reich u. Preußen. 3., vollst. neubearb. Aufl. d. Kommentars v. Rud. Schultze-Görlitz u. Herm. Oberneck. Bd. 1: §§ 1—124. (Kommentar z. BGB. u. s. Nebengesetzen.) Berlin, Heymann. (723 S.) Lw. M. 42.

Strafrecht usw.

Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen. Hrsg. v. Deutschen Richterbund. Strafsachen Bd. 60. München, Schweitzer (169 S.) M. 2.
 Larenz, Karl. Hegels Zurechnungslehre u. d. Begriff d. objektiven Zurechnung. Ein Beitr. z. Rechtsphilosophie d. krit. Idealismus u. z. Lehre v. d. „jurist. Kausalität“ (Abh. d. Rechts- u. staatswiss. Fak. Göttingen. H. 4.) Leipzig, Deichert. (109 S.) M. 6,50.
 Munk, Rich. Mietwucher. Berlin, Rosenthal & Drews. M. 1,50.
 Lobe, Adolf, u. Max Alsberg. Die Untersuchungshaft. Kommentar zum 9. Abschn. des 1. Buches d. StPO. in d. Fassung v. 27. Dez. 1926. Berlin, Heymann. (95 S.) Geb. M. 5,60.
 Kriminalstatistik f. d. Jahr 1919. Bearb. i. Reichsjustizministerium u. im Statist. Reichsanst. (Statistik des Deutsch. Reichs. Bd. 301.) Berlin, Hobbging. (36 S.) M. 4.
 Goldschmidt, James. Rechtsfälle aus d. Strafrecht. M. e. kurzen Anl. z. Bearbeitg. v. Strafrechtsfällen. 2., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Springer. (86 S.) M. 3,60.
 Mitteis, Heinr. Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland u. Frankreich. (Sitzungsber. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Jahrg. 1926/27. Abh. 3.) Heidelberg, Winter. (124 S.) M. 5.
 Fliegel, Max O. Alex. Die Straftatenspflegung im Freistaat Sachsen. (Handb. d. Sachs. Schutzvereins f. Straftatensachen in Dresden. 3.) Dresden, Christianstr. 5, Sachs. Schutzver. (56 S.) M. 0,75.
 Archbold's Pleading evidence and practice in criminal cases. By Sir John Jervis. 27. ed. London, Sweet & M. £. 2/12/6.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Hatschek, Jul. Lehrbuch des deutsch. u. preuß. Verwaltungsrechts. 5. u. 6., verb. Aufl., hrsg. v. Paul Kurtzig. Leipzig, Deichert. (477 S.) Geb. M. 17,50.
 Pohl, Heinr. Reichsverfassung u. Versailler Vertrag. Vortrag. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 50.) Tübingen, Mohr. (26 S.) M. 1,50.
 Troitzsch, Wilh. Rechtspflege u. Immunität d. Abgeordneten n. d. geltenden Recht d. Deutschen Reiches, d. deutschen Länder u. d. Freien Stadt Danzig. (M. e. vergleichend. Uebersicht d. Reichs- u. Landesbestimmungen u. 10 grundlegenden Entscheidungen d. RG.) Für Theorie u. Praxis dargestellt. Rostock, Hinstorff. (150 S.) M. 4.
 Brecht, Arnold. Die Geschäftsordnung d. Reichsministerien. Ihre staatsrechtl. u. geschäftstechn. Bedeutung. Zugl. e. Lehrbuch d. Büroreform. (Schriftenreihe d. Deutschen Instituts f. wirtschaftl. Arbeit in d. öffentl. Verwaltung Bd. 1.) Berlin, Heymann. (80 S.) M. 3,60.
 Hundertmark, Jul. Mitwirkung oder Mitbestimmung? Grundsätzliches zur Frage der Beamtenvertretung bei d. Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Berlin S., Alexandrinenstr. 77, Klokow. (36 S.)
 Neidl, Wilh. Das österreich. Budget u. Budgetrecht. Wien, Manz. (266 S.) Geb. Sch. 16.
 Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. Nebst den Arbeitsverordnungen, dem Kinderschutz-, dem Stellenvermittlung-, dem Hausarbeit-, dem Schwerbeschädigten- u. dem Arbeitsgerichtsgesetz sowie d. SchlichtungsVO. und einigen weiteren Gesetzen u. Verordnungen. Textausg. m. kurzen Anm. u. Sachverz. 19. Aufl. München, Beck. (333 S.) Lw. M. 3.
 Fritsch, Konstantin. Das deutsche Eisenbahnrecht. Grundriss des Reichs- u. d. preuß. Rechts. Berlin, Verkehrswissenschaftl. Lehrmittelgesellschaft. b. d. Deutsch. Reichsbahn. (Auslieferung: Leipzig, F. Volkmar.) (472 S.) Lw. M. 15.

Müller, Fritz. Automobilgesetz (Reichsges. üb. d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen) v. 3. Mai 1909 m. d. einschläg. Nebenbestimmungen, insbes. d. VO. v. 5. Nov. 1925/28. Juli 1926 erl. 2., verm. Aufl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 44.) Berlin, Stilke. (879 S.) Lw. M. 20.
 Praesent, Hans. Bibliographie des Funkrechts. Teil I: Deutschsprachige Literatur. Mit einer Einführung von RGPräs. Walter Simons. Im Auftr. der Deutschen Studiengesellsch. f. Funkrecht unt. Mitw. v. Hanz Ph. K. Krüger u. Leoh. von Skerst bearb. Leipzig, Moeser. (170 S.) Hlw. M. 5.
 Bericht des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) über den Entw. eines Ges. über den Verkehr m. Lebensmitteln u. Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz). (Berichte des Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 10.) Berlin, Heymann. (31 S.) M. 0,80.
 Grünweller, Aug. Richtlinien für ein verfassungsmäßiges Reichsschulgesetz als Fundament einer Schulverfassung u. eines gerechten Schulfriedens. Denkschrift. Barmen, Siegestr. 128, Verband evang. Schulgemeinden. (32 S.) M. 0,30.
 Schnobel, Karl. Die Thüringer Schulgesetze unt. Berücks. d. reichsrechtl. Bestimmungen. Hrsg. u. erl. 4 Hefte. Weimar, Panse. (748 S.) Lw. M. 12.
 Dünner, Julia. Reichsfürsorgerecht. Die FürsorgepflichtVO. vom 13. Febr. 1924 nebst allen damit zusammenhängend. Gesetzen u. Verordnungen d. Reichs u. d. Länder. Textausg. m. Verweis. u. Sachreg. Nachtr.: nach d. Stande v. 1. Mai 1927. München, Beck. (60 S.) M. 0,80.
 Mestre, Achille. Code de la télégraphie sans fil. Recueil des lois, décrets, circulaires relatifs à la radiotélégraphie en France. Paris, Payot. (224 p.) Fr. 18.

Arbeitsrecht.

Jacobi, Erwin. Grundlehren des Arbeitsrechts. Leipzig, Deichert. (478 S.) Geb. M. 24.
 Lehmann, Heinr. Tarifvertrag u. Nachwirkung. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig H. 13.) Berlin, Hobbging. (60 S.) M. 3.
 Bericht des 9. Ausschusses (Soziale Angelegenheiten) üb. d. Entw. e. Ges. z. Abänderg. d. ArbeitszeitVO. (Berichte des Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 11.) Berlin, Heymann. (16 S.) M. 0,40.
 Schaeffer, Karl, u. Walter Scheerbarth. Arbeitsgerichtsgesetz, Kündigungsrecht u. Kündigungsschutz im Arbeitsrecht, ArbeitszeitVO. m. Arbeitszeitgesetz. (Schaeffer, Grundr. d. privaten u. öffentl. Rechts Bd. 19a.) Leipzig, Hirschfeld. (58 S.) M. 1,50.
 Goldbaum, Wenzel. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Kommentar. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 54.) Berlin, Stilke. (223 S.) Lw. M. 5.
 Brunn, Paul, u. Walter Kaskel. Rechtsfälle aus d. sozialen Versicherung. (Arbeiter- u. Angestelltenversicherung.) M. e. kurzen Anl. z. Bearbeitg. versicherungsrechtl. Fälle. 2., verm. Aufl. Berlin, Springer. (77 S.) M. 3,60.
 Stier-Somlo, Fritz. Angestelltenversicherungsgesetz. Handausg. m. Erl. 2., wesentl. veränd. Aufl. Nachtr. 2: Nach d. Stande v. 1. Mai 1927. München, Beck. (53 S.) M. 1,20.
 Czerny, Ferd. Durchführungsbestimmungen z. Angestelltenversicherungsgesetz (Pensions- und Unfallversicherung.) m. Erl. Wien, Manz. (58 S.) Sch. 1,50.

Steuerrecht.

Hensel, Albert. Steuerrecht. 2., völlig neubearb. Aufl. (Enzykl. d. Rechts- u. Staatswiss. Abt. Rechtswiss. 28.) Berlin, Springer. (197 S.) M. 10,50.
 Kloß, Rich. Rechtsprechung und Schrifttum in Reichsteuersachen. Bd. 8. 1926. München, Schweitzer. (182 S.) M. 7.
 Pannier, Karl. Einkommen- u. Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925 m. d. VO. zur Durchführg. d. Körperschaftsteuergesetz. Textausg. m. Sachreg. 6. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 6125 u. 6125a.) Berlin, Reclam. (103 S.) Geb. M. 1,20.
 Rößler, Herm. Das Aufwertg.- (Mietzins-) Steuergesetz (Gesetz üb. d. Geldentwertg. ausgleich b. bebauten Grundstücken) nebst Erl. d. wesentlichsten Bestimmungen. 2., völlig umg. u. verm. Aufl. Freiberg, Mauckisch. (91 S.) M. 1,50.
 Lotz, Walther. Der Finanzausgleich u. Bayern. M. e. Anhang: Die vorläuf. Steuerregelung der finanziellen Beziehungen zw. Reich, Ländern u. Gemeinden durch die deutschen Reichsgesetze vom 9. Apr. 1927. Vortrag. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 49.) Tübingen, Mohr. (47 S.) M. 1,50.
 Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, nebst d. Anweisg. z. Ausführg. des Vereinszollgesetzes, u. Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902. Neudruck d. Reichsfinanzministeriums. Berlin, v. Decker. (103 S.) M. 1,50.
 Eisenbahn-Zollordnung v. 21. Dez. 1912. Neudruck d. Reichsfinanzministeriums. Berlin, v. Decker. (75 S.) M. 1,40.
 Post-Zollordnung v. 28. Jan. 1909. Neudruck des Reichsfinanzministeriums. Berlin, v. Decker. (20 S.) M. 0,40.
 Michel, Jean. L'étranger en France et l'impôt. Paris, Libr. des Juris-Classeurs. Fr. 35.

Kirchenrecht usw.

Giese, Friedr., u. Joh. Hosemann. Die Verfassungen der Dtsch. Evangelischen Landeskirchen. Unter Berücks. d. kirchlichen und staatl. Ein- und Ausführungsgesetze hersg. Bd. 1. 2. (Quellen des Deutsch. Evangel. Kirchenrechts. 1.) Berlin, Warneck. (1032 S.) Lw. M. 40.

Völkerrecht usw.

Birkenhead, The Earl of. International law. 6. ed. Ed. by Ronw Moelwyn-Hughes. London, Dent. (486 p.) Sh. 21.
 Hill, D. J. The problem of a World Court. The story of a unrealized American idea. London, Longmans. (230 p.) Sh. 7/6.
 Entwurf e. Ges. üb. den Deutsch-Italienischen Vergleichs- u. Schiedsverf. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags. 1927. Nr. 17.) Berlin, Heymann. (7 S.) M. 0,20.
 Entwurf e. Ges. wegen des Deutsch-Bulgarischen Vertrags üb. d. Rechtsverkehr. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags. 1927. Nr. 16.) Berlin, Heymann. (9 S.) M. 0,30.